

XXIV. GP.-NR

16041 /J

27. Sep. 2013

ANFRAGE

des Abgeordneten Hans-Jörg Jenewein
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend **Primeo und Herald Fund, Bank MEDICI, UNICREDIT Bank Austria**

Hinsichtlich Dkfm. Gerhard Randa,

Mag. Friedrich Kadrnoska,

Mag. Harald Nogrsek,

DDr. Werner Kretschmer,

Mag. Willibald Cernko,

DI Dr. Stefan Zapotocky,

Mag. Josef Duregger,

Mag. Wilhelm Hemetsberger,

ist folgender Sachverhalt von möglicher strafrechtlicher Relevanz:

1. Einleitung:

Die Bank Medici AG (im Folgenden kurz „**MEDICI**“ genannt) hat seit Gründung im Jahr 2003 mehrere Fonds in Österreich vertrieben. Zentrales Organ war Frau Sonja Kohn, die als 75 % Eigentümerin, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsgebarungen der MEDICI ausübte. Sie war Vorsitzende des Aufsichtsrates und wirtschaftlich Begünstigte der MEDICI. Sonja Kohn stand bereits seit vielen Jahren in engem geschäftlichen Kontakt mit Bernard L. Madoff (im Folgenden kurz „**MADOFF**“ genannt) und dem damaligen Vorstand der Unicredit Bank Austria AG (im folgenden kurz „**UNICREDIT**“ genannt).

Die UNICREDIT war an der MEDICI zu 25 % beteiligt. Die UNICREDIT hat über weitere Tochtergesellschaften ähnliche Fonds in Österreich nach gleichem Muster wie MEDICI vertrieben.

Die Fonds waren derart strukturiert, dass als Depotbank und Custodian die HSBC Securities Services (Luxemburg) S.A. fungierte, wobei der Depotbank das Recht eingeräumt wurde, ihre Rechte als Depositär und Custodian an einen sogenannten Subcustodian zu übertragen. Hinsichtlich sämtlicher Fonds wurde die Bernard L. MADOFF International Securities LLC (in der Folge auch „**BLMIS**“ genannt) zum Subcustodian bestellt.

BLMIS fungierte zugleich als einziger Manager (Verwalterfunktion) und als Depotbank (Verwahrerfunktion). Dieser Umstand wurde den Investoren im Prospekt nicht offengelegt.

Die derart vertriebenen Fonds werden auch als sogenannte „Feeder-Fonds“ bezeichnet, welche ausschließlich die Zuführung großer Kapitalmengen von Anlegern an BLMIS bezweckten. Durch Verknüpfung von Verwahrer- mit Verwalterfunktion in einer Hand konnte MADOFF (und/oder „seine“ Gesellschaften) sämtliche Investitionsentscheidungen bzw. auch das Unterlassen von Investitionsentscheidungen faktisch alleine ohne Kontrolle Dritter treffen. Tatsächlich wurde seit 1996 kein einziges Wertpapier von MADOFF und/oder MADOFF's Gesellschaften für Anleger erworben.

Die UNICREDIT, die MEDICI, ihre Organe und Frau Sonja Kohn, haben von diesem Vorgehen MADOFF's und/oder seiner Gesellschaften auf mehrfache Weise profitiert. Im Unterschied zu den sonst üblichen Gepflogenheiten bei der Verwaltung von Hedge-Fonds erhielt nicht der eigentliche Manager, nämlich MADOFF's Gesellschaften, die Performance- und Managementgebühr, sondern verblieben diese vielmehr bei der MEDICI, teilweise beim namhaft gemachten Fondsmanager, der HERALD Asset Management Ltd., einem Unternehmen mit Sitz auf den Cayman-Inseln, das im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn steht.

Die MEDICI diente Sonja Kohn als „Durchläufer“. Aufgrund vertraglicher Konstruktionen wurden jene Beträge, die als Gebühren (i.e. 2 % Managementfee sowie 10 % Performancefee) an die MEDICI flossen, an Gesellschaften im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn weiterüberwiesen.

Sonja Kohn bzw. die ihr wirtschaftlich zuordenbaren Unternehmen haben überdies sowohl mit BLMIS als auch mit einem Tochterunternehmen der BLMIS, nämlich der MADOFF Securities International Ltd. (im Folgenden kurz „**MSIL**“ genannt) Provisionsverträge abgeschlossen. Seit Gründung der MEDICI im Jahr 2003 sind von BLMIS zumindest USD 900.000 pro Quartal und von MSIL zumindest insgesamt GBP 7.000.000,00 an Sonja Kohn, oder an Gesellschaften, welche im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn stehen, geflossen.

Weitere Provisionsverträge existierten auch zwischen Organen/Mitarbeiter der UNICREDIT einerseits und der BA Worldwide Fund Management (im Folgenden auch kurz „**BAWFM**“ genannt) andererseits, auf deren Grundlage hohe Provisionszahlungen an Organe/Mitarbeiter der UNICREDIT erfolgten. Diese begünstigten Organe/Mitarbeiter sind Teil einer Gruppe hochrangiger Führungskräfte der UNICREDIT sowie deren Tochtergesellschaften („**BA-Madoff-Gruppe**“). BAWFM diente sohin der Verteilung der erworbenen Einnahmen aus den den Primeo-Fonds. Siehe diesbezüglich den Artikel im Format betreffend Beraterentgelt für Frau Ursula Radel-Leszczyński und DDr. Werner Kretschmer vom 25.5.2011 (Beilage ./1) sowie das Schreiben von Baker Hostetler LLP vom 14.12.2012 (Beilage ./2).

Die in dieser Form lukrierten Provisionen stellen sogenannte „Kick-Back“ Zahlungen dar, die von MADOFF und/oder MADOFF's Gesellschaften dafür gewährt wurden, dass über die oben dargestellten Fondskonstruktionen Kapital an MADOFF Unternehmen geflossen ist. Insgesamt wurden rund USD 60 Millionen an

„Provisionen/Kick-backs“ von MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften an Kohn und/oder an Gesellschaften, welche im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn stehen, sowie an die BA-Madoff-Gruppe ausbezahlt.

Die konzerninterne Revision der UNICREDIT stellte bereits in ihrem Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001 sowie Bericht Nr. 165 vom 11.6.2003 fest, dass es zwischen der UNICREDIT/BAWFM einerseits und MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften andererseits keine wie auch immer geartete schriftliche Vertragsgrundlage für die Übernahme des Managements durch MADOFF und oder MADOFFs Gesellschaften gab. Beide Revisionsberichte wiesen dezidiert auf das enorme Haftungsrisiko für das Kundenvolumen hin.

2. Betrug und Untreue der Vorstandsmitglieder der UNICREDIT:

Die Herren Gerhard Randa, Friedrich Kadmoska, Harald Nograsek, Werner Kretschmer, Willibald Cernko, Stefan Zapotocky, Josef Duregger und Wilhelm Hemetsberger (die „**Hauptbeschuldigten**“) wussten über die Risiken der Madoff-Veranlagungen in der BAWFM genauestens Bescheid. Sie wurden direkt oder indirekt in den auserwählten Verteiler (ca. 7-10 Personen) der konzerninternen Revision der UNICREDIT für den **Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001** aufgenommen. Nur **Schlüsselorgane der Bank** hatten Einblick in diesen Bericht. Die Hauptbeschuldigten hatten sohin sehr gute Kenntnis über den Stand der Dinge, insbesondere über die Risikoneigung der MADOFF Veranlagungen.

Die konzerninterne Revision der UNICREDIT stellte im **Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001** (Beilage ./3) insbesondere die folgenden Umstände fest:

- Da die BAWFM als Investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw. der Manager verantwortlich ist, stellt die **fehlende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Bernard L. Madoff Investment Securities LLC ein Risiko dar**. Sollte es aufgrund der Marktstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine **zeitnähere Prüfung der Einzeltransaktionen** erforderlich.
- Über die Beauftragung des tatsächlich operativ **agierenden Managers** gibt es **keinen schriftlichen Vertrag** mit der BAWFM [.....]
- **Aus Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des managed accounts [Anm.: Madoff] eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.**
- Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass seitens der BAWFM die **Einzelpositionen der Fonds keiner genaueren Kontrolle unterzogen** wurden.

Es wurden nach Übermittlung dieses Berichtes an die Hauptbeschuldigten keinerlei Maßnahmen zur Risikominimierung oder Risikobeseitigung ergriffen. Dies ist dadurch belegt, dass die konzerninterne Revision der UNICREDIT in ihrem **Bericht**

Nr. 165 vom 11.6.2003 (Beilage ./4), also 2 Jahre später, – praktisch unverändert – immer noch folgende Umstände feststellte:

- **Mit der Firma Madoff gibt es keine schriftliche Vereinbarung**, sondern lediglich ein Gesprächsprotokoll mit dem Manager Madoff über dessen Aktivitäten für BAWFM.
- **Im Custodian Agreement** der Bank of Bermuda, Luxembourg, mit Primeo wurde die **Haftung für Brokernkunden – also auch für das bei Madoff geführte „managed account“ – ausgeschlossen**.
- Dementsprechend ist die BAWFM bei der Kontrolle der Transaktionen und Positionen nahezu **ausschließlich auf Informationen seitens des Managers angewiesen**.
- Wenngleich eine Haftung für Verluste auf Inquisitionen in einem „managed account“ im Emissionsprospekt ausgeschlossen wird, **so bleibt das Risiko einer Haftung für den im Prospekt nicht genannten Manager bestehen**. Siehe diesbezüglich auch Punkt 3.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB- Lux die Haftung für den Manager ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge die BA-CA defacto ein **Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma Madoff bestehen**.
- Die Entscheidung, MADOFF als Manager einzusetzen wurde 1996 von der Primeo Fund Ltd. getroffen. **Eine schriftliche Vereinbarung mit Madoff über dessen Aktivitäten gibt es bis dato nicht. Über die Zusammenarbeit mit Madoff existiert seitens der BAWFM lediglich ein internes Gesprächsprotokoll im Zusammenhang mit einigen Besuchen bei der Firma Madoff in New York.**
- **Bei der Kontrolle der vorgenommenen Wertpapiertransaktionen für den Primeo Select Fund ist die BAWFM einzig und allein vom Manager abhängig.**

Die Hauptbeschuldigten haben sich am größten Anlegerkandal der zweiten Republik dadurch beteiligt, dass sie mit Vorsatz all jene Risiken bewusst ignoriert haben, über die sie genauestens informiert gewesen sind oder sein mussten. Sie haben zumindest schon seit 2001/2003 keinerlei Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergriffen. Im Gegenteil, sie haben in Kauf genommen, dass die Anleger ihr Geld weiterhin durch ein betrügerisches „Ponzi-Schema“ verlieren.

Die Hauptbeschuldigten hätten in ihrer Verantwortung als Vorstandsmitglieder und Bereichsleiter die Risikohinweise der Konzernrevision beachten müssen und mangels Kontrolle der Fonds, mangels vertraglicher Grundlage mit MADOFF und in voller Kenntnis der Risiken bereits im Jahr 2001/2002 einen sofortigen Ausstieg aus den Madoff Fonds veranlassen müssen.

Das Unterlassen von Maßnahmen zur Risikoprävention bzw. zu einem vorzeitigen Austritt aus den (nachweislich riskanten) MADOFF Veranlagungen ist ein starkes Indiz dafür, dass die Hauptbeschuldigten zur BA-Madoff-Gruppe der provisionsbegünstigten Personen aus den MADOFF Veranlagungen gehörten.

Wie auch einem Schreiben der amerikanischen Anwaltskanzlei BakerHostetler vom 14.12.2012 (Beilage ./2) zu entnehmen ist sorgten Randa und Kadrnoska als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Bank Austria dafür, dass die BA-Madoff-Gruppe innerhalb der Bank keinen Verdacht erweckte und von einer eingehenden Prüfung ausgenommen war. Zapotocky und Kretschmer überwachten die BAWFM und deren Verwaltung der Feeder-Fonds. Hemetsberger, Scheithauer, Nogrased, Duregger und Fischer nahmen in unterschiedlichen Funktionen aktiv an der Gestaltung und Überwachung der Primeo-Fonds und seiner Klientel teil.

Da es zwischen Organen/Mitarbeiter der UNICREDIT einerseits und der BAWFM andererseits Provisionsverträge gab, auf deren Grundlage hohe Provisionszahlungen von MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften an Organe/Mitarbeiter der UNICREDIT erfolgten, wäre im Zuge eines Strafverfahrens zu klären, ob die Hauptbeschuldigten Risikopräventionsmaßnahmen mit dem Vorsatz unterlassen haben, sich durch die Weiterführung der Vertragsbeziehungen mit MADOFF und/oder MADOFFs Gesellschaften unrechtmäßig zu bereichern, indem sie selber derartige Provisionszahlungen erhalten haben.

Diese Annahme wird ebenfalls vom Masseverwalter der MADOFF-Insolvenzmasse, Herrn Irving H. Picard, vertreten, der sich über die amerikanische Anwaltskanzlei BakerHostetler LLP mit Schreiben vom 14.12.2012 (Beilage ./2) an die STA Wien gewandt hat. Im Übrigen ist es für den Einschreiter unverständlich, weshalb die Initiative zur Verfolgung der Hauptbeschuldigten fast ausschließlich von Behörden, Anwälten und dem Insolvenzverwalter aus den USA gesetzt wird, während in Österreich die Strafbehörden deutlich weniger Initiative zeigen. Es entsteht der Eindruck, dass eine Verfolgung der UNICREDIT nahen Banker offenbar kein Anliegen der Staatsanwaltschaft ist.

3. Strafrechtliche Verantwortung der Vorstandsmitglieder nach § 44 Abs. 2 InvFG 1993

In einer Entscheidung des Handelsgerichtes Wien vom 14. März 2012 (Beilage ./5) wird ab Seite 23 zur Prospektpflicht der UNICREDIT als hier beklagte Partei wie folgt ausgeführt:

*„ [...] § 26 Abs 2 InvFG 1993 normiert, dass (im Gegensatz zu inländischen Kapitalanlagefonds) der Prospekt des ausländischen Kapitalanlagefonds der Kontrolle durch einen unabhängigen Prospektkontrollor unterliegt. Der Prospekt ist vom Repräsentanten als Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren, wobei hinsichtlich der Erstellung, Änderung, Kontrolle und Verantwortung für den Inhalt des Prospekts sowohl für den Emittenten als auch für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß gelten (vgl §§ 6. 8 und insbesondere § 11 KMG). **Der Prospektkontrollor hat gemäß § 8 KMG demnach die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts mit Angabe von Ort und Tag***

unter Beifügung „als Prospektkontrollor“ zu unterfertigen (Prüfvermerk). Die Unterfertigung begründet die unwiderlegbare Vermutung, der Unterfertigende habe den Prospekt kontrolliert.

Der nach § 26 Abs 2 InvFG 1993 sinngemäß anzuwendende § 11 KMG enthält eine besondere Prospekthaftungsregelung, die eine gesetzgeberische besondere Ausprägung der allgemeinen Grundsätze über die schadenersatzrechtliche Haftung für Vertrauensschäden wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung darstellt. Es geht um die Sanktionierung irreführender Anlegerinformationen. Gehaftet wird für die Verletzung von Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, die schon vor Geschäftsabschluss bestehen. **Als Haftungsträger kommt ua der Prospektkontrollor (§ 11 Abs 1 Z 2 KMG) in Frage. Er haftet für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung (Prospektkontrolle) herangezogen wurde.** Die Haftung ist allerdings auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Prospektkontrollor haftet demnach nicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, sondern für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen, sofern sie auf eigenem groben Verschulden bzw grobem Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen beruhen, die zur Prospektkontrolle herangezogen wurden. Da das InvFG für ausländische Kapitalanlagefonds eine eigenständige Prospektpflicht und Prospektkontrolle kennt, ist der seit 10. 8. 2005 in § 8 KMG eingeführte unterschiedliche Prüfungsmaßstab für Wertpapiere und Veranlagungen im vorliegenden Fall nicht maßgeblich.

In § 26 Abs 2 InvFG 1993 wird unter dem Titel „Publizitätsbestimmungen“ ua festgelegt, wie Prospekte ausländischer Kapitalanlagefonds gestaltet sein müssen. Der Zweck des § 26 InvFG liegt darin, dem potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten. Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 InvFG sind ua. Name oder Firma der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Depotbank zu nennen, Z 3 sowie Anlage A Abschnitt II Z 13 und 15 nehmen Bezug auf die Anlagestrategie. Gemäß Anlage A Abschnitt II Z 13 muss der Prospekt die Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele, der Anlagepolitik, etwaige Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik etc. beschreiben; gemäß Z 15 sind die Techniken und Instrumente der Anlagepolitik anzugeben. Anlage A Abschnitt III regelt die Mindestangaben über die Depotbank, die mit Firma, Rechtsform, Sitz, Angaben über den Vertrag der Depotbank mit der Kapitalanlagegesellschaft und Anführung der Haupttätigkeit der Depotbank zu nennen ist (zu alldem: 10 Ob 69/11 m mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt war der beklagten Partei (zumindest) bei den Prospektprüfungen für die Prospekte nach Juni 2003 (vgl Konzern-Revisionsbericht Big 7QQ) bekannt, dass die BLMIS die Vermögenswerte des Primeo über ein Managed Account verwaltete und auch verwahrte, weil der Manager BLMIS zugleich auch als Sub-Depotbank fungierte. Ein solches Zusammenfallen zweier zentraler, einander gegenseitig kontrollierender Aufgaben in einer einzigen (juristischen) Person stellt nach Ansicht des Richters jedenfalls eine Angabe dar, die für die Beurteilung des Primeo von wesentlicher Bedeutung ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage der

wesentlichen Bedeutung danach zu beurteilen ist, ob sich ein durchschnittlicher, verständiger Anleger unter Anlegung eines objektiven Maßstabs von diesen Aufgaben bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Anlagemöglichkeiten beeinflussen lässt (SZ 70/179).

Die Trennung zwischen der Verwaltungsebene, die die jeweiligen Anlageentscheidungen trifft, und der Verwahrungsebene, die diese Entscheidungen umsetzt, ist eines der zentralen Prinzipien im österreichischen Investmentfondsgesetz. Dieses Trennungsprinzip war auch für den Vertreter der Klägerin von entscheidender Bedeutung und beeinflusste seine Anlageentscheidung. Genau diese Aufhebung des Trennungsprinzips findet in den Emissionsprospekten keine Erwähnung. Entgegen den Behauptungen der beklagten Partei lässt sich aus dem Umstand, dass in den Prospekten die Verwendung eines Managed Accounts genannt ist, keineswegs der Rückschluss ziehen, dass es zu einer Ämterkumulation in der gegenständlichen Form kommen könnte.

Da aufgrund der erfolgten Außerstreitstellungen jedenfalls für den Zeitpunkt der Prüfung der dem zweiten und dritten Ankauf von Primeo zu Grunde liegenden Prospekte positive Kenntnis der beklagten Partei über die Doppelfunktion der BLMIS anzunehmen ist, **fällt der beklagten Partei im Hinblick auf diese beiden Ankäufe eine Verletzung ihrer Verpflichtung zur Prospektprüfung zur Last. Da das Zusammenfallen von Verwahrung und Verwaltung als deutlich gefahrenerhöhender Umstand für die beklagte Partei klar zu erkennen sein musste (was ja auch aus dem Revisionsbericht Big 7QQ deutlich hervorgeht), die beklagte Partei aber dennoch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekte bestätigte, obwohl diese keinen Hinweis auf diese Ämterkumulation enthielten, haftet sie als Prospektkontrollorin. Es ist dabei von einer haftungsbegründenden groben Fahrlässigkeit der beklagten Partei auszugehen. [...]**

Ausgehend von dieser noch relativ jungen Entscheidung des Handelsgerichtes Wien vom 14. März 2012 (Beilage ./4) stellt sich die Frage nach einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Hauptbeschuldigten in Hinblick auf § 44 Abs. 2 InvFG 1993, der wie folgt lautet:

„§ 44. (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen solche Anteile im Inland anbietet, obwohl

1. die Anzeige nach § 30 oder § 36 nicht erstattet worden ist, oder
2. die Wartefrist gemäß § 31 oder § 37 noch nicht verstrichen ist, oder
3. die FMA die Aufnahme des Vertriebes untersagt hat, oder
4. die FMA den weiteren Vertrieb untersagt hat,

ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, **vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen** zu bestrafen.

(2) **Ebenso ist zu bestrafen**, wer in einem **veröffentlichten Prospekt eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds** oder in einer einen solchen Prospekt ändernden oder ergänzenden Angabe oder in einem Rechenschafts- oder Halbjahresbericht eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds **über erhebliche**

Umstände unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt.“

Unter Angaben sind sowohl Tatsachen als auch Werturteile und Prognosen zu verstehen. Tatsachen sind unrichtig, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen. Tatbestandsmäßig sind solche unrichtigen vorteilhaften Angaben, die einerseits vorteilhaft sind und sich andererseits auf erhebliche Umstände beziehen, dh auf solche Umstände, die die Anlageentscheidung eines durchschnittlichen, verständigen Anlegers beeinflussen können (Heidinger/Paul, InvFG, § 44, Rz 8). Die Unrichtigkeit muss geeignet sein, die Anlageentscheidung positiv zu beeinflussen.

Das in § 44 Abs 2 vertypte Delikt kann grundsätzlich von jedermann begangen werden, der an der Erstellung des Prospektes bzw. den Prospekt ändernden Schriftstücken, Rechenschafts- und Halbjahresberichten beteiligt ist. Als Täterschaftsformen kommen neben der unmittelbaren Täterschaft auch Beitrags- und Bestimmungstäterschaft in Frage (Macher et al, InvFG-Komm 2008, § 44 Rz 29).

Tatbildlich ist auch das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, nicht jedoch von Werturteilen oder Prognosen. Sowohl unrichtige Angaben als auch die verschwiegenen Tatsachen müssen sich auf erhebliche Umstände beziehen. Damit gemeint ist deren Eignung, die Anlageentscheidung positiv (im Falle unrichtiger, vorteilhafter Angaben) bzw. negativ (im Falle der Verschweigung nachteiliger Tatsachen) zu beeinflussen (aaO, § 44 Rz 25f).

Durch die Verschweigung des Umstandes, dass in Wahrheit das dem Investmentfondgesetz immanente Trennungsprinzip aufgehoben worden ist und die Letztentscheidung im Anlageprozess stets an MADOFF ausgelagert gewesen ist, konnte die Anlegerentscheidung beeinflusst werden. Wenn diese Umstände in den jeweiligen Verkaufsprospekten ordnungsgemäß offengelegt worden wären, ist davon auszugehen, dass Anleger aufgrund dessen von diesem Finanzprodukt Abstand genommen hätten. Die Hauptbeschuldigten waren durch den Bericht Nr. 165 vom 11.6.2003 der konzerninternen Revision der UNICREDIT (Beilage ./4) bestens über sämtliche Risikoumstände informiert und an der Prospekterstellung unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Hauptbeschuldigten wurden bislang in keiner Art und Weise für die Verletzung von Prospektkontrollpflichten der UNICREDIT in die Verantwortung gezogen, obwohl ein Gerichtsurteil eine derartige Verletzung eindeutig festgestellt hat und die Finanzmarktaufsicht auch bereits mit Sachverhaltsdarstellung vom 6. April 2009 (Beilage ./6) die Vorstände der MEDICI auf derselben Rechtsgrundlage angezeigt hat und diese bereits als Beschuldigte im Strafverfahren geführt werden (siehe insbesondere 604 St 6/09b).

Die Hauptbeschuldigten haben sich als Beitrags- oder Bestimmungstäter nach § 44 InvFG 1993 schuldig gemacht, indem die jeweiligen Anlegerprospekte der UNICREDIT über erhebliche Umstände unrichtige vorteilhafte Angaben machten oder nachteilige Tatsachen verschweigt haben. Die Prospekterstellung erfolgte in direkter oder indirekter Verantwortung der Hauptbeschuldigten und vor allem in Kenntnis der Revisionsberichte Nr. 196 vom 29.8.2001 und Nr. 165 vom 11.6.2003 der konzerninternen Revision der UNICREDIT.

4. Verbindung UNICREDIT – Anteilsverwaltung Zentralsparkasse (AVZ)

Im Bericht Nr. 196 vom 29.8.2001 der konzerninternen Revision der UNICREDIT wird auf Seite 3 ein Organisationschart offengelegt, welches eine mittelbare Beteiligung der AVZ an der BAWFM in Höhe von 25 % ausweist. **Die BAWFM ist eine 100 %ige Tochter der LB Holding GmbH, an der zu 75 % die UNICREDIT und zu 25 % die AVZ beteiligt sind.**

Diese Beteiligungsstruktur zeigt einen Anspruch der AVZ auf Gewinne der BAWFM als Trägergesellschaft der illegalen MADOFF-Fonds. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die AVZ von den betrügerischen MADOFF Veranlagungen profitiert hat. Herr Gerhard Randa war bis 2011 im Stiftungsvorstand der AVZ vertreten.

5. Verfahrensverschleppung durch die STA Wien:

Das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein hat in mehreren Rechtshilfeersuchen an die STA Wien um Mitteilungen zum Stand des Verfahrens insbesondere gegen die Beschuldigte Sonja Kohn ersucht.

In diesem Zusammenhang hat das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein der STA Wien insbesondere mitgeteilt, dass Sonja Kohn wirtschaftlich Berechtigte der Konten PRIVATLIFE AG, Stamm-Nr. 50.351.982; STARVEST ANSTALT, Stamm-Nr. 50.353.148; LIFETRUST, Stamm-Nr. 50.353.147 bei der Verwaltungs- und Privat-Bank AG ist.

Auf dem Konto PRIVATLIFE AG, Stamm-Nr. 50.351.982 sind insbesondere nachfolgende Gutschriften eingegangen:

EUR 2'000'000,-- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.
USD 1'999'992,-- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.
CHF 1'125'000,-- mit Valuta 29.10.2008 von Bank MEDICI
CHF 1'125'000,-- mit Valuta 17.03.2008 von der Wiener Städtische Versicherung.

Im November/Dezember 2008 sind rund CHF 5,5 Mio mittels zweier Überweisungen auf das Konto der PRIVATLIFE AG bei der Zürcher Kantonalbank, Zürich, überwiesen worden. Ähnliche Aus- und Eingänge, wenn auch in geringerer Höhe, finden sich ebenfalls auf den anderen hier bezeichneten Konten. Bei den auf diesen Konten eingebrachten Vermögenswerten liegt der Verdacht der Geldwäscherei oder Vortaten zur Geldwäscherei nahe.

Diese Konten u.a. wären sofort mittels Rechtshilfeersuchen der STA Wien bzw. des zuständigen Staatsanwaltes sicherzustellen gewesen. **Eine Sicherstellung dieser möglicherweise illegalen Geldtransfers durch die STA Wien ist nach den vorliegenden Informationen nicht erfolgt.**

Weiters hat die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Luxemburg der STA Wien mit Schreiben vom 14.1.2009 mitgeteilt, dass die Herald Asset Management Ltd.

(Tochtergesellschaft der Bank MEDICI AG) bei einer Bank in Luxemburg zwei Geldtransfers (USD 6.500.000,00 und EUR 6.500.000,00) an die Rechtsanwälte Hassans in Gibraltar beauftragt hat, womit fast alle Guthaben dieser Gesellschaft abgezogen worden sind.

Die STA Wien hat diesbezüglich keine dokumentierten Maßnahmen ergriffen, um die Sicherstellung der Konten bzw. die Verfolgung von abgezogenen Geldern zu veranlassen. Im Gegenteil wurde die STA Wien sogar mehrmals vergeblich von den Auslandsbehörden aufgefordert aktiv zu werden. Die STA Wien hätte unverzüglich ein Rechtshilfeersuchen an das Fürstliche Landgericht Liechtenstein bzw. an die Staatsanwaltschaft Luxemburg zu stellen gehabt, um die entsprechenden Kontodaten sicherzustellen, insbesondere sämtliche Ein- und Ausgänge in Dokumentenform zu erhalten. Diese Daten sind essentielle Nachweise für die Erfüllung der Tatbestände Betrug und Untreue im Hauptverfahren.

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat ferner mit Meldungen vom 2. September und 7. Dezember 2009 die Staatsanwaltschaft Wien aufgefordert, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen.

Hintergrund dieser Aufforderung war der Umstand, dass die Mutter von Sonja Kohn, Netty Blau, geb. 10.10.1920, wohnhaft in Malerstrasse 7, 1010 Wien, zwei Konten bei der Credit Suisse unterhält. Nach Bekanntwerden der Unterstellungen der Bank MEDICI AG im Zusammenhang mit der Madoff Affäre wurde das mit der Kontobezeichnung 0835 – 228020-4, lautend auf Netty Blau, verbundene, zuvor wenig frequentierte Schrankfach 1506-11576 ab Anfang 2009 auffällig häufig vom Ehemann der Sonja Kohn, Erwin Kohn, besucht. Eine zweite, durch Sonja und Erwin Kohn in Lugano eröffnete Kundenbeziehung 045-272597-2 (Sachertorte) ist durch den Eingang zweier Check-Rimessen aus den Jahren 2005 und 2006 über jeweils EUR 25.000,00 aufgefallen, bei denen die Echtheit der Unterschriften der Begünstigten Netty Blau fragwürdig erscheint. Beide Beziehungen wiesen zum 12.8.2009 ein Guthaben von USD 76.682 (0835-228020-4) bzw EUR 167.658 (0456-272597-2) auf.

Ein weiterer Hintergrund war der Umstand, dass auf der Geschäftsbeziehung der Tamiza Investments Ltd. am 2.2.2009 (als seit Eröffnung der Beziehung einzige Gutschrift) ein Betrag von USD 299.944,97 einging. Auftraggeberin der Überweisung war Tecno Development & Research S.r.l.. Zu diesen Mitteln wurden der Bank ursprünglich widersprüchliche Angaben gemacht, indem zu Beginn von Ersparnissen des Erwin Kohn die Rede war, in der Folge jedoch ausgeführt wurde, dass die Tamiza Investments Ltd. eine „underlying company“ eines irrevocable discretionary trusts mit Settlor „Netty Blau“ und Erstbegünstigte Sonja und Erwin Kohn sei.

Tatsächlich musste der STA Wien das Rechtshilfeersuchen von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vorformuliert werden, damit die STA Wien tätig wurde und das vorformulierte Rechtshilfeersuchen schließlich stellen konnte.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass die STA Wien bemüht gewesen ist, Vermögen der Sonja Kohn ua. unverzüglich sicherzustellen, sondern im Gegenteil musste die STA Wien stets, teilweise mehrmals, angehalten werden,

solche Sicherstellungen zu beantragen. Dies ist im Lichte des Ausmaßes der entstandenen Vermögensschäden als atypisches Vorgehen zu bezeichnen.

Die Verzögerung im Abschluss der Strafverfahren führt zu massiv höheren Verfahrenskosten für geschädigte Anleger. Die Anleger müssen aus Gründen der Verjährung ihre Ansprüche innerhalb von 3 Jahren im Wege eines Zivilverfahrens gerichtlich geltend machen. Viele geschädigte Anleger warten daher nicht das Ergebnis eines Strafverfahrens ab, in dem sie sich als Privatbeteiligter anschließen, sondern gehen zusätzlich den Zivilrechtsweg mit kürzerer Dauer, aber höherem Kostenrisiko. **Wären die Strafverfahren mit Nachdruck verfolgt worden, dh Rechtshilfeersuchen unverzüglich gestellt worden, Guthaben der Beschuldigten unverzüglich sichergestellt worden etc., so wäre die Ausgangslage bzw. der Haftungsfonds für die geschädigten Anleger heute – zumindest geringfügig – besser.**

Es besteht der Verdacht einer Verschleppung von unbedingt notwendigen Verfahrenshandlungen durch die STA Wien.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

ANFRAGE

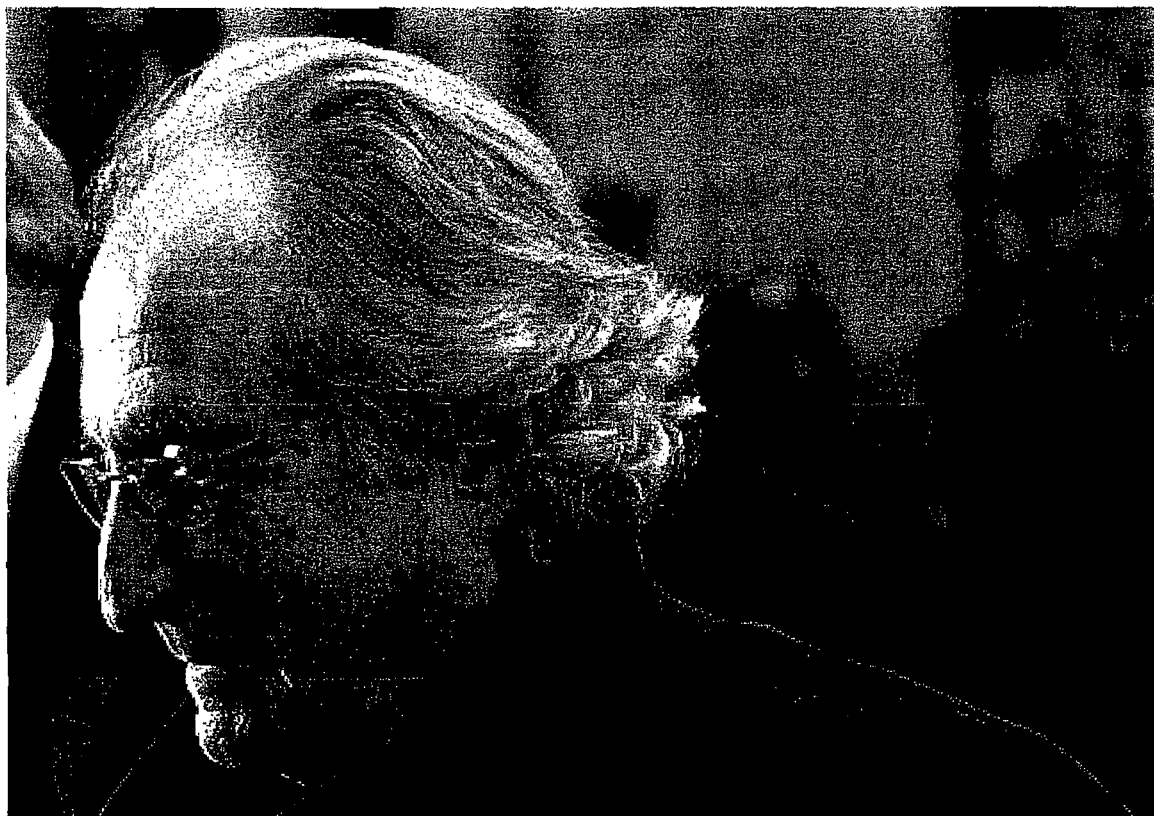
1. Sind auf Grund des geschilderten Sachverhaltes Strafverfahren anhängig?
2. Wenn ja, wie ist der Verfahrensstand?
3. Ist es bei der bisherigen Aufarbeitung dieses Falles zu einer, der StA Wien zurechenbarer Verfahrenverschleppung gekommen?

Ursula Radel-Leszczynski erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige • for... Seite 1 von 4

Beilage . 11

Business

25.05.2011, 13:58 Uhr



Ursula Radel-Leszczynski erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige

- Sie muss jetzt 911.000 Euro ans Finanzamt zahlen

Die Causa Madoff ist um eine brisante Facette reicher. Nach der Selbstanzeige einer UniCredit-Managerin wird auch wegen Steuerhinterziehung ermittelt.

Gehirntrainingsspiele www.gedachtnis.at
Gedächtnis u. Konzentration mit
Denkspielen steigern 
Datenschutzinfo

Das Finanzamt Klosterneuburg hat kürzlich brisante Post bekommen. Ursula Radel-Leszczynski, ehemalige Bank-Austria-Managerin, erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige. Sie war eine der Hauptakteurinnen beim Primeo-Fonds der Bank, der Geld beim Milliardenbetrüger Bernard Madoff veranlagt hat.

Wie aus der FORMAT vorliegenden Anzeige hervorgeht, soll die Bankangestellte zwischen 2007 und 2009 Beraterhonorare von insgesamt 1,8 Millionen Euro kassiert haben. Daraus

Ursula Radel-Leszczyński erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige • for... Seite 2 von 4

schuldet sie dem Fiskus 911.000 Euro. „Das Honorar stammt aus Tätigkeiten als Hedgefonds-Spezialistin ausländischer Investmenthäuser wie Nomura, Fortis und HSBC.“ Dafür wurde sie marktüblich honoriert, lässt Radel-Leszczyński über ihren Steuerberater ausrichten.

Staatsanwalt Michael Radasztics, der gegen die frühere Geschäftsführerin der Bank Austria Worldwide Fund Management (BAWFM) unter der Aktenzahl 604 St 19/09i ermittelt, ist aber anderer Meinung. Er sieht einen Zusammenhang zur Causa Primeo/Madoff, wo Anleger viel Geld verloren. In einer Rechtshilfeauskunft an das Landgericht Liechtenstein schreibt er: „Es besteht der Verdacht des betrügerischen Vorgehens zum Nachteil der Anleger, da seitens der beteiligten Banken ... Verwaltungsgebühren verrechnet wurden, denen keine Gegenleistung gegenüberstand.“

Wegen dieses Verdachts geraten auch neun weitere Beschuldigte rund um Primeo unter Druck. Erst kürzlich hat etwa Pioneer-Österreich-Chef Werner Kretschmer zugegeben, Honorare von BAWFM bekommen zu haben.

Geld in Liechtenstein

Aufgrund der Selbstanzeige hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen gegen Radel-Leszczyński auch auf Steuerhinterziehung ausgeweitet. Wegen Betrugs, Bilanzfälschung und Untreue lief bereits ein Verfahren. Zu all dem will sich Radel nicht äußern. Sie werde als Beschuldigte geführt und dürfe keine Aussage machen, lässt sie FORMAT ausrichten.

Bislang war das stattliche Honorar der Madoff-Kontaktfrau steuerschonend in Liechtenstein gebunkert, wo der Verdacht auf Geldwäsche geprüft wird. Radel-Leszczyński hatte dafür auf Anraten von Prinz Michael von Liechtenstein eigens eine Stiftung namens „Abdank“ eingerichtet, wie sie in einer Aussage bei den liechtensteinischen Ermittlern zugab. 2009 wurde diese Stiftung aufgelöst und das Geld in eine Lebensversicherung transferiert. Dies sei auch der Grund, weswegen die Selbstanzeige erst jetzt erfolgte. „Nach Auskunft ausländischer Berater wurde für diese Polizze pauschal österreichische Steuer abgeführt. Jedoch habe man sich nach Überprüfung durch einen heimischen Steuerberater jetzt zur Abklärung mit dem österreichischen Finanzamt entschieden“, lautet die Begründung. Die Managerin hofft nun, dass der Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung zukommt.

Einen Etappensieg konnte die Dame, die noch beratend in der UniCredit-Gruppe arbeitet, schon erringen. Das Geld aus der Lebensversicherung, das lange Zeit eingefroren war, wurde in Liechtenstein kürzlich wieder freigegeben. Aus Sicht des Steuerberaters sind damit sämtliche Verdachtsmomente entkräftet. Und sie kann nun ihre Steuerschulden in Österreich rascher begleichen.

Carolina Burger, Angelika Kramer

Baker Hostetler

14. Dezember 2012

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Wien, Republik Österreich
Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien, Postfach 400

Betreff: AZ 604 St 19/091

Sehr geehrter Herr Mag. Radasztics,

am 18. Januar 2012 erkannte die Staatsanwaltschaft Wien („StA Wien“) Irving H. Picard („Trustee“), den für die Liquidation der substantiell zusammengelegten Insolvenzmasse von Bernard L. Madoff Investment Securities LLC („BLMIS“) und Bernard L. Madoff („Madoff“) („Insolvenzmasse“) bestellten Verwalter, als Opfer im Sinne von AZ 604 St 19/091 („Strafverfahren“) an. Als Trustee verfügt er über sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten eines Konkursverwalters nach US-amerikanischem Recht sowie über die ihm zusätzlich gemäß Securities Investor Protection Act von 1970 (15 U.S.C. [United States Code, US-Bundesrecht] §§ 78aaa *et seq.*) zustehenden Vollmachten und Verantwortlichkeiten. Er ist mit der Untersuchung des von Madoff begangenen Betrugs betraut und hat zugunsten der Opfer von Madoffs Ponzi-Schema die seitens der Insolvenzmasse bestehenden Ansprüche geltend zu machen und Vermögenswerte beizutreiben. Im Einklang mit diesen Pflichten hat der Trustee gegen gewisse im Rahmen des Strafverfahrens verdächtige Parteien Ansprüche erhoben. Wir äußern uns hier in seinem Namen.

Die laufenden Untersuchungen des Trustees in Zusammenhang mit der UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) und gewisser ihrer Konzerngesellschaften und führenden Mitarbeiter haben Beweise zutage gefördert, nach denen eine Gruppe hochrangiger Führungskräfte der Bank Austria sowie gewisser Tochtergesellschaften

Beilage. 12

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radatzics
14. Dezember 2012
Seite 2

(„BA-Madoff-Gruppe“)¹ verschwörerisch mit dem Ziel zusammenwirkten, mit Hilfe von Madoffs Betrug Gewinne zu erzielen und solche im Umfang von wenigstens \$55 Millionen unter Verwendung eines weit verzweigten Überweisungssystems auszuschütten, das der Verschleierung des wahren Wesens und Ursprungs dieser Gelder diene. Diese Verschwörung nutzte die Beteiligung der BA-Madoff-Gruppe an der Werbung von Fonds-Anlegern für das Madoff-Investitionsvehikel der Bank Austria, Primeo Fund Ltd. („Primeo-Fonds“). Die BA-Madoff-Gruppe behauptete, für Investmentdienstleistungen, die angeblich Madoff erbrachte, verantwortlich zu sein, und stellte den Anlegern des Primeo-Fonds für diese Leistungen sodann beträchtliche Gebühren in Rechnung, obwohl sie die betreffenden Leistungen weder erbrachte noch erbringen konnte. Die BA-Madoff-Gruppe wies anschließend gewisse Bank-Austria-(Konzern-)Gesellschaften an, diese Einnahmen heimlich unter ihren Mitgliedern zu verteilen, um deren Gewinne unbesteuert zu maximieren. Der Trustee ist davon überzeugt, dass die hierin dargelegten Tatsachen für Ihr Strafverfahren von großer Bedeutung sind.

ZUSAMMENFASSUNG

Mehr als ein Jahrzehnt lang betrieb die Bank Austria über gewisse hochrangige Führungskräfte die Bank Austria Worldwide Fund Management Ltd. („BA Worldwide“) als eine schwarze Kasse („Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen“). Diese Verschwörung unterscheidet sich von den betrügerischen Machenschaften der Bank Austria zur Werbung von Fonds-Anlegern für den Primeo-Fonds, ist mit diesen aber untrennbar verbunden. Die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen erfolgte auf Mikroebene; sie diente der Bereicherung bestimmter Führungskräfte der Bank Austria, die für die Investitionen des Primeo-Fonds über Madoff und BLMS zuständig waren. Dabei sorgte eine ausgewählte Gruppe von Bank-Austria-Führungskräften, darunter auch Sonja Kohn („Kohn“), Ursula Radel-Leszczynski („Radel-Leszczynski“) und Gerhard Randa („Randa“), insbesondere dafür, dass mit Madoff im Zusammenhang stehende unrechtmäßig erworbene Einnahmen von BA Worldwide in Höhe von zig Millionen US-Dollar mithilfe von Konten, die in deren Namen geführt bzw. von diesen kontrolliert wurden, gewaschen wurden („Zahlungen in schwarze Kassen“).

Um die Illegalität der Zahlungen in schwarze Kassen zu verschleiern, veranlasste die BA-Madoff-Gruppe BA Worldwide dazu, die über Madoff erzielten Einnahmen über gewisse Bank-Austria-Tochtergesellschaften auf Offshore-Gesellschaften bzw. -Konten zu überweisen. Letztendlich bereicherten sich österreichische Bürger durch die

¹ Zu dieser Gruppe zählen mindestens Gerhard Randa, Friedrich Kadmoska, Stefan Zapotocky, Werner Kretschmer, Wilhelm Hemetsberger, Peter Scheithauer, Harald Nograsek, Josef Duregger, Peter Fischer, Ursula Radel-Leszczynski und Sonja Kohn.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics
14. Dezember 2012
Seite 3

Zahlungen in schwarze Kassen auf Kosten eben der Anleger, für die sie angeblich bei der Bank Austria Leistungen erbrachten. Die verschlungene Natur der Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen befähigte Führungskräfte der Bank Austria, (i) das eigentliche Wesen der unrechtmäßig erworbenen Gelder von BA Worldwide zu verschleiern, (ii) die mit Madoff verbundenen Gewinne der BA-Madoff-Gruppe zu maximieren und (iii) die betreffenden Gewinne an verschiedenen österreichischen Aufsichtsbehörden, einschließlich der österreichischen Steuerbehörden, vorbeizuschleusen. Das gesamte Ausmaß der Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen ist bis dato unbekannt.

KOHN VERSCHAFFT BANK AUSTRIA ZUGANG ZU MADOFF

Zur besonderen Beziehung Kohn-Madoff

Die Bank-Austria-Verschwörung unter Verwendung schwarzer Kassen wäre ohne Kohns gewinnbringenden Zugang zu Madoff nicht möglich gewesen. Kohn kannte Madoff seit Mitte der 80er Jahre, als sie ihm in New York begegnete. Sie war damals eine Anfängerin im Finanzgeschäft, ein neues Gesicht an der Wall Street, wogegen er bereits ein erfolgreiches und weithin bekanntes sogenanntes Broker-Dealer-Geschäft führte: BLMIS.² Wie vielen in der Finanzwelt nicht bewusst war, beinhaltete BLMIS auch ein Anlageberatungsgeschäft („IA-Geschäft“).³ Dieses war jedoch nicht profitabel.⁴ Tatsächlich handelte es sich dabei um ein Ponzi-Schema.⁵

Madoffs IA-Geschäft war – wie alle Ponzi-Schemata – auf frisches Anlagekapital angewiesen.⁶ Gleichzeitig erforderte die verbrecherische Natur des Geschäfts ein hohes Maß an Diskretion. Madoff verschwieg der Öffentlichkeit die Existenz des IA-Geschäfts⁷ und nahm zur Werbung von Anlegern für das IA-Geschäft maßgeblich die Leistungen von Mittlern in Anspruch. Diese Mittler rekrutierten in erster Linie unter sehr wohlhabenden Privatanlegern; den oftmals einschlägig erfahrenen institutionellen Anlegern war Madoff abgeneigt.

² Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 53 und 203.

³ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 51 und 53; Falldarstellung auf S. 42; Erin E. Arvedlund, *Don't Ask Don't Tell*, Barron's (7 May 2001), liegt bei als Anhang 17.

⁴ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 64.

⁵ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 51-52 und 54; Falldarstellung auf S. 42; ergänzte Klageschrift des Trustee in *Picard v. HSBC, et al.* (die „HSBC-Klage“) unter ¶ 139; Niederschrift von Madoffs abschließendem Schuldgeständnis (*allocation*) durch Southern District of New York vom 12. März 2009, liegt bei als Anhang 18.

⁶ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 8.

⁷ Siehe Anhang 17.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics

14. Dezember 2012

Seite 4

Schon bald nachdem sich ihre Wege gekreuzt hatten, willigte Kohn ein, für Madoffs IA-Geschäft als Mittlerin tätig zu werden.⁸ Im Gegenzug sollte sie von Madoff Provisionen erhalten.⁹ Bei der zwischen Madoff und Kohn bestehenden Vereinbarung handelte es sich jedoch nicht um einen üblichen Provisionsvertrag.¹⁰ Kohn verschleierte ihre Provisionen, indem sie BLMIS angebliche Recherchen in Rechnung stellte, die sie größtenteils widerrechtlich aus öffentlichen Quellen oder aber aus den proprietären Datenbanken der Bank Austria bezog¹¹ und von Madoff tatsächlich nie verwendet wurden.¹² Stattdessen wies Madoff BLMIS und deren britische Schwestergesellschaft, Madoff Securities International Limited, an, Kohn die von ihr gestellten Rechnungen zu vergüten.¹³ Insgesamt ließ Madoff Kohn im Rahmen dieses unerlaubten Zahlungsverfahrens mindestens \$65 Millionen an sogenannten „Kickbacks“ zukommen,¹⁴ während sie in Österreich, New York und anderenorts Briefkastenfirmen gründete, um die Zahlungen auf diesem Wege empfangen und später an sich selbst, ihre Familie sowie ihre Mitverschwörer – darunter auch mehrere österreichische Staatsbürger sowie in Österreich ansässige und/oder gegründete Unternehmen – überweisen zu können.¹⁵

Kohn empfiehlt Madoff der Bank Austria

Kohn verfügte innerhalb der europäischen Finanzwelt über weitreichende Kontakte.¹⁶ Darunter befand sich auch Randa, der neue Vorstandsvorsitzende der Bank Austria.¹⁷ Als Randa bei der Bank Austria das Ruder übernahm, machte er sich daran, die Präsenz der Bank außerhalb Österreichs auszubauen – so auch in New York, wo er sich Kohns Wall-Street-Kontakte zunutze machen wollte. Zu diesem Zweck stellte ihm Kohn unter dem Mantel ihrer New Yorker Gesellschaft Eurovaleur, Inc. („Eurovaleur“) anlässlich diverser Reisen nach New York potentiellen Anlegern und Geschäftspartnern, darunter auch Madoff, vor.¹⁸

⁸ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 13 und 206; Falldarstellung auf S. 9.

⁹ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 17, 208 und 265; Falldarstellung auf S. 9.

¹⁰ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 209-210 und 216.

¹¹ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 13-14, 85, 213 und 270.

¹² Siehe Klageschrift Kohn unter § 213.

¹³ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 216, 265, 271 und 543; Falldarstellung auf S. 43-44, 85-87 und 97-101.

¹⁴ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 10, 211, 219 und 264.

¹⁵ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 11, 211-212, 263-268 und 311; Falldarstellung auf S. 87-96 und 106-107.

¹⁶ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 197 und 199.

¹⁷ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 132 und 330-311; Falldarstellung auf S. 35.

¹⁸ Siehe Falldarstellung auf S. 83.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics

14. Dezember 2012

Seite 5

Das Interesse der Bank Austria wurde von Kohn erwidert: Die Bank verfügte über die Infrastruktur und den Kundenstamm, die notwendig waren, um große Geldsummen in die BLMIS zu schleusen. Ferner wies sie die Kapazität zur Bildung von Investitionsvehikeln wie dem Primeo-Fonds auf, die ausschließlich über BLMIS investiert werden konnten. Auch Madoff stand dieser Art der Investitionsstruktur aufgeschlossen gegenüber, wie bereits seiner Beziehung zur Fairfield Greenwich Group zu entnehmen war, deren Feeder-Fonds Fairfield Sentry Ltd. im Jahr 1990 einen sogenannten „Managed Account“ bei BLMIS eröffnet hatte.¹⁹ Madoffs Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Feeder-Fonds verschaffte Kohn und der BA-Madoff-Gruppe eine Gelegenheit und legte das Fundament für die Bank-Austria-Verschörung unter Verwendung schwarzer Kassen.

Im oder um das Jahr 1992 traf sich Kohn mit Bank-Austria-Managern, darunter auch Randa, Stefan Zapotocky („Zapotocky“), Peter Fischer („Fischer“) und Peter Scheithauer („Scheithauer“), um mit diesen zu besprechen, wie die Bank Austria Kohns Verbindung zu Madoff zu Geld machen könne.²⁰ Kohn erzählte Randa, Scheithauer, Fischer und Zapotocky von den steten Renditen, die Madoff für die von ihr bis dato rekrutierten Klienten erwirtschaftet hatte.²¹ Im Zuge andauernder Gespräche brachte Kohn Zapotocky, Fischer, Wilhelm Hemetsberger („Hemetsberger“) mit Madoff in New York zusammen.²² Obwohl Madoff institutionellen Anlegern grundsätzlich abgeneigt war, erklärte er sich bereit, für die Bank Austria einen Managed Account in seinem LA-Geschäft einzurichten, weil Kohn als Mittelsfrau dazwischengeschaltet war²³ und mit ihrer Beteiligung einen Puffer darstellte, der Madoff vor der Art von institutionellen Nachforschungen im Sinne einer Due Diligence bewahrte, die ihn als Betrüger hätten entlarven können.

Dies ist beispielhaft für das durch *quid pro quo* geprägte Verhältnis zwischen Kohn und der Bank Austria: Die Bank zog eine Anlegerbeziehung zu einem exklusiven Fondsmanager in New York an Land, und für Kohn sprangen dank der für BLMIS gewonnenen Anleger Provisionen heraus. Für den vermittelten Zugang zu Madoff wurde Kohn von der BA-Madoff-Gruppe zusätzlich entlohnt, indem sie Kohn einen 90%igen Anteil an der MediciFinanz Services GmbH („MediciFinanz“) verkaufte, mit dem sie sodann über eine eigene Körperschaft unter dem Schirm der Bank Austria

¹⁹ Siehe Picard v. Fairfield Sentry Ltd., et al.; Anhang 17.

²⁰ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 330.

²¹ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 208 und 337.

²² Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 31, 130, 315 und 354-355; Falldarstellung auf S. 84; Von Ashwein Sankholkar, FMA-Protokolle: Enges Verhältnis von Ex-Bank-Austria-Managern zu Madoff, FORMAT (25. Juni 2009), liegt bei als Anhang 3; Dureggers Einvernahme vom 2. Dezember 2009, liegt bei als Anhang 5; E-Mails vom September 2004 von Reuss an Plaia, liegen bei als Anhang 14.

²³ Siehe Fax von Kohn an Chapman vom 21. Dezember 1995, liegt bei als Anhang 11.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics
14. Dezember 2012
Seite 6

verfügte.²⁴ MediciFinanz stellte in betrieblicher Hinsicht eine faktische Niederlassung der Bank Austria dar²⁵ und wurde von Kohn zum Vertrieb des Primeo-Fonds sowie zur Betreuung der Beziehung zwischen der Bank Austria einerseits und Madoff und BLMIS andererseits verwendet.²⁶ Später half die BA-Madoff-Gruppe Kohn dann dabei, sich eine eigene Banklizenz zu verschaffen und MediciFinanz in die Bank Medici AG („Bank Medici“) umzuwandeln.²⁷

Der von Madoff ausgehende Reiz

Madoff kümmerte sich angehtlich um alles

Für institutionelle Anleger und Feder-Fonds bot eine Anlage bei Madoff u.a. den Vorteil, dass er sämtliche Anlageentscheidungen selbst traf. Sein IA-Geschäft gab vor, über eine eigene Investitionsstrategie zu verfügen, die sogenannte *split-strike conversion strategy*, die eine stetige Rendite lieferte.²⁸ Bei dieser Strategie war die zusätzliche Einflussnahme externer Manager nicht erforderlich.²⁹ Tatsächlich bestand Madoff im Widerspruch zu den Zeugenaussagen ehemaliger Führungskräfte der Bank Austria und der Bank Medici darauf, dass sämtliche in den Bereich Anlageverwaltung fallenden Verantwortlichkeiten gegenüber Feder-Fonds, wie dem Primeo-Fonds, an BLMIS zu delegieren sind. Dies bedeutete, dass Madoff sämtliche Entscheidungen zum angeblichen Kauf und Verkauf von Wertpapieren für seine Klienten traf und so auch die zu handelnden Wertpapiere, die Abschlusszeitpunkte und die betreffenden Beträge für seine Klienten bestimmte.³⁰ Obwohl ihm erlaubt wurde, alle Anlageverwaltungsaufgaben für den Primeo-Fonds auszuführen, deutet nichts darauf hin, dass BA Worldwide diese Aufgaben in aller Form an BLMIS weitergereicht hat.³¹

Wie Madoff später zugab, nahm er im Auftrag seiner Klienten tatsächlich zu keinem Zeitpunkt Handelsgeschäfte vor.³² Bei dem IA-Geschäft handelte es sich zu

²⁴ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 25, 72, 116 und 381; Falldarstellung auf S. 25-26 und 33; Anhang 5; Anhang 6; Radel-Leszczynskis Einvernahme vom 16. Dezember 2010, liegt bei als Anhang 7.

²⁵ Siehe Falldarstellung auf S. 26 und 33.

²⁶ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 351 und 389; Falldarstellung auf S. 25-26; Anhang 5.

²⁷ Siehe Klageschrift Kohn unter § 392; Falldarstellung auf S. 325-26; Anhang 5.

²⁸ Siehe Anhang 17.

²⁹ Siehe Klageschrift Kohn unter § 55.

³⁰ Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 55-57.

³¹ Siehe Klageschrift Kohn unter § 391; Anhang 3; Anhang 7 („Es bestehen keine Verträge zwischen [BA Worldwide] und Madoff.“).

³² Siehe Klageschrift Kohn unter §§ 60-61; HSBC-Klage unter §§ 37-38; Anhang 18.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics

14. Dezember 2012

Seite 7

jedem erheblichen Zeitpunkt um ein Ponzi-Schema.³³ Die Rendite, die Madoff an die Anleger im IA-Geschäft auszahlte, wurden ihrem eigenen bzw. dem Anlagekapital nachfolgender Investoren entnommen.³⁴ Madoff fingierte monatliche oder vierteljährliche Auszüge, nach denen im IA-Geschäft Wertpapiere gehalten oder gehandelt wurden.³⁵ BA Worldwide erhielt Kopien dieser Auszüge und leitete Duplikate an Kohn weiter.³⁶ Die Bank Austria war zu keinem erheblichen Zeitpunkt in die von Madoff angeblich für die Investitionen des Primeo-Fonds getätigten Handelsgeschäfte aktiv oder passiv involviert.³⁷

Ebenso war auch die *split-strike conversion strategy* nicht, wie sie behauptete, die Strategie der BA-Madoff-Gruppe. So schickte Radel-Leszczynski zum Beispiel am 20. Februar 2002 im Auftrag von BA Worldwide und unter Verwendung eines Faxgeräts von MediciFinanz ein Fax an BLMIS, mit dem sie ihre Beschreibung von Madoffs *split-strike conversion strategy* in den Marketingunterlagen des Primeo-Fonds bestätigte.³⁸

Madoff verzichtete auf Gebühren

Obwohl BA Worldwide für die Kunden des IA-Geschäfts im Rahmen des Primeo-Fonds keine sinnvollen Leistungen erbrachte,³⁹ entnahm BA Worldwide den Primeo-Fonds-Anlagen ihrer Klienten Verwaltungs- und Erfolgsgebühren in beträchtlicher Höhe.⁴⁰ Branchenüblich ist, dass solche Gebühren von Anlagemanagern berechnet werden. Im Fall von Madoff wären üblicherweise Verwaltungsgebühren in Höhe von 1-2 % des Substanzwerts des Fonds sowie Erfolgsgebühren in Höhe von 10-20 % der erwirtschafteten Gewinne des Fonds angefallen.

Entgegen diesem Handelsbrauch⁴¹ berechnete Madoff weder Verwaltungs- noch Erfolgsgebühren und begnügte sich angeblich mit den auf Handelsgeschäfte entfallenden Maklergebühren.⁴² Allein im Hinblick auf den Primeo-Fonds verzichtete

³³ Siehe HSBC-Klage unter ¶ 39; Anhang 18.

³⁴ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 51-52, 54 und 62-63; HSBC-Klage unter ¶ 40.

³⁵ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 59; HSBC-Klage unter ¶ 37.

³⁶ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 59.

³⁷ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 58 und 388.

³⁸ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 35; Falldarstellung auf S. 83; Fax von Radel-Leszczynski an DiPascali vom 20. Februar 2002, liegt bei als Anhang 10.

³⁹ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 356 und 362.

⁴⁰ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 360 und 362; HSBC-Klage unter ¶ 16; Primeo Fund Offering Memorandum vom 25. April 2007, liegt bei als Anhang 9.

⁴¹ Siehe Anhang 6.

⁴² Siehe HSBC-Klage unter ¶ 18(e); Anhang 17.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radatzics
14. Dezember 2012
Seite 8

Madoff somit auf zig Millionen Dollar.⁴³ Diese Gelder kamen jedoch nicht Anlegern bzw. Kunden zugute, sondern flossen in die Taschen der BA-Madoff-Gruppe, die sich über BA Worldwide verschwörerisch in den Besitz dieser Gelder brachte.⁴⁴

Bank Austria erklärte sich alleinverantwortlich

Um die Vereinnahmung der Verwaltungs- und Erfolgsgebühren zu rechtfertigen, musste die Bank Austria ihren Anlegern vorgaukeln, dass sie selbst die zugrundeliegenden Leistungen erbrachte. Diese Fassade kam auch Madoff entgegen, weil sie ihm ermöglichte, sein IA-Geschäft weitgehend unter Verschluss zu halten.⁴⁵ Ohne diesen Deckmantel hätte der schiere Umfang des IA-Geschäfts die unerwünschte Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden, einschlägig erfahrener Anleger und anderer Hedge-Fonds auf sich gezogen, die Madoffs Betrug hätten aufdecken können. Stattdessen gelang es ihm, das IA-Geschäft jahrzehntelang geheim zu halten. Erst im Jahr 2006 erlegte ihm die US-Börsenaufsicht infolge einer Prüfung auf, BLMIS als Anlageberatungsgesellschaft nach US-amerikanischem Recht anzumelden.

Die BA-Madoff-Gruppe verschleierte die Beteiligung von Madoff an den Investitionen des Primeco-Fonds.⁴⁶ So vermied es die Bank Austria zum Beispiel bewusst, Madoff oder BLMIS in den Verkaufsprospekten für den Primeco-Fonds zu erwähnen, obwohl der Primeco-Fonds BLMIS sämtliche seiner Anlagen zur Verwaltung nach Madoffs Investitionsstrategie überließ.⁴⁷ Zudem gründete die Bank Austria die Dienstleistungsgesellschaften des Primeco-Fonds in einschlägig bekannten undurchsichtigen Rechtsordnungen, um in den Marketingunterlagen des Primeco-Fonds jede Erwähnung von Madoff und BLMIS vermeiden zu können.⁴⁸

Selbst gegenüber den Aufsichtsbehörden gab sich die Bank Austria als Verwalter der Investitionen des Primeco-Fonds aus.⁴⁹ Kohn, Radel-Leszczynski und ihre Kollegen bei der Bank Austria und der Bank Medici gaben gegenüber den österreichischen Behörden im Jahr 2009 an, sie selbst seien für die Umsetzung der *split-*

⁴³ Siehe HSBC-Klage unter ¶ 209; Anhang 17.

⁴⁴ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 22, 32 und 359-360; Falldarstellung auf S. 32-33; HSBC-Klage unter ¶ 315.

⁴⁵ Siehe Anhang 17.

⁴⁶ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 341, 521 und 522; Falldarstellung auf S. 29 und 119; HSBC-Klage unter ¶¶ 16 und 148; E-Mail von Radel-Leszczynski an Yanowitz vom 7. Juni 2007, liegt bei als Anhang 13.

⁴⁷ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 341 und 521; Falldarstellung auf S. 29 und 119; Anhang 2.

⁴⁸ Siehe HSBC-Klage unter ¶ 146; Pirkners Einvernahme vom Januar 2009, liegt bei als Anhang 8.

⁴⁹ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 30 und 58; Falldarstellung auf S. 45 und 85.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztycs

14. Dezember 2012

Seite 9

strike conversion strategy zuständig⁵⁰ und Madoff fungiere lediglich als der ausführende „Broker“.⁵¹ Dieser Aussage widersprechen nicht nur die internen Aufzeichnungen von BLMIS, sondern auch die damalige Korrespondenz zwischen der Bank Austria und BLMIS.⁵²

Letztlich schlug die Bank Austria aus der Unrechtmäßigkeit des IA-Geschäfts von Madoff Kapital, indem sie Gebühren verrinnahmte, auf die sie ansonsten keinen Zugriff gehabt hätte, und sich als Urheber von Leistungen ausgab, die angeblich Madoff erbrachte.⁵³

DIE BANK-AUSTRIA-VERSCHWÖRUNG UNTER VERWENDUNG SCHWARZER KASSEN

Die „BA-Madoff-Gruppe“

Mit dem Ziel, einerseits dem Geheimhaltungsbedürfnis von Madoff zu entsprechen und andererseits ihre Anteile an den Gewinnen zu maximieren, nahm es eine ausgewählte Gruppe hochrangiger Führungskräfte der Bank Austria und ihrer Tochtergesellschaften auf sich, ausschließlich die Geschäfte der Bank Austria mit BLMIS zu überwachen.⁵⁴ Zu dieser Gruppe zählten Randa, Friedrich Kadmoska („Kadmoska“), Zapotocky, Werner Kretschmer („Kretschmer“), Hemetsberger, Scheithauer, Harald Nogrsek („Nogrsek“), Josef Duregger („Duregger“), Fischer, Radel-Leszczyński und Kohn.

Randa und Kadmoska sorgten als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Bank Austria dafür, dass die BA-Madoff-Gruppe innerhalb der Bank keinen Verdacht erweckte und von einer eingehenden Prüfung ausgenommen war.⁵⁵ Zapotocky und Kretschmer überwachten BA Worldwide und deren Verwaltung der Madoff-Feder-Fonds. Hemetsberger, Scheithauer, Nogrsek, Duregger und Fischer nahmen in unterschiedlichen Funktionen aktiv an der Gestaltung und Überwachung des Primeo-Fonds und seiner Klienten aus dem IA-Geschäft teil.⁵⁶ Radel-Leszczyński übernahm die Führung von BA Worldwide und war neben Kohn

⁵⁰ Siehe Anhang 6; Anhang 5; Anhang 7; Anhang 8.

⁵¹ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 58; Anhang 6; Anhang 8.

⁵² Siehe Anhang 10.

⁵³ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 359-61.

⁵⁴ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 221 und 384; Falldarstellung auf S. 32.

⁵⁵ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 132-33, 331 und 349; Falldarstellung auf S. 35.

⁵⁶ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 122, 136-37, 139-40, 346-48, 350, 353, 366 und 377; Falldarstellung auf S. 29, 32, 35-38, 45, 81, 83 und 102.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics
14. Dezember 2012
Seite 10

dafür zuständig, den Ansprüchen von Madoff und BLMIS zu genügen.⁵⁷ Und Kohn hatte ihrerseits die kritische Aufgabe, der Bank Austria Zugang zu einem direkten Investitionskonto bei BLMIS zu verschaffen.⁵⁸

Die BA-Madoff-Gruppe gründete BA Worldwide, obwohl bankintern längst die zur Bedienung von Investitionsvehikeln wie dem Primeco-Fonds notwendige Infrastruktur bestand. Anstatt einer legitimen Funktion diente BA Worldwide als eine schwarze Kasse. Auf den Investitionskonten des Primeco-Fonds bei BLMIS liefen zugunsten von BA Worldwide zig Millionen Dollar an Einnahmen auf. Weil diese Einkünfte widerrechtlich erzielt wurden, befehligte sich die BA-Madoff-Gruppe zur Ausschüttung ihrer Gewinne an ihre Mitglieder eines weit verzweigten und komplexen Zahlungssystems. Mit Hilfe dieses labyrinthartigen Vergütungssystems gelang es der BA-Madoff-Gruppe, das Wesen und den Ursprung der unrechtmäßigen Einkünfte zu verschleiern und die Gewinnanteile ihrer einzelnen Mitglieder zu maximieren.

Somit diente BA Worldwide zu jedem erheblichen Zeitpunkt lediglich der Verteilung der unrechtmäßig erworbenen Einnahmen von BA Worldwide aus den Investitionskonten des Primeco-Fonds bei BLMIS.⁵⁹ Diese Erlöse, die insgesamt mindestens \$55 Millionen betragen⁶⁰, wurden im Zuge von zwei Phasen ausgeschüttet: Zunächst verteilte die BA-Madoff-Gruppe nach Angaben des Trustees 10 % dieser unrechtmäßig erworbenen Einnahmen der Bank Austria im Rahmen eines zwischen der Bank Austria und BA Worldwide bestehenden Gewinnbeteiligungsprogramms.⁶¹ Einen Teil dieser Erlöse verwendete die BA-Madoff-Gruppe auch dazu, an die Vertriebspartner des Primeco-Fonds, so auch Mediolfinanz, Retrozessionsgebühren zu entrichten.⁶²

Anschließend verteilte die BA-Madoff-Gruppe die verbleibenden Einnahmen auf von ihren Mitgliedern kontrollierte Konten.⁶³ Um diesen Aspekt der Bank-Austria-Verschörung unter Verwendung schwarzer Kassen wirksam umzusetzen, verliehen

⁵⁷ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 134 und 138; Falldarstellung auf S. 34, 36, 84 und 102; HSBC-Klage unter ¶ 111; Anhang 7; Fax von Radel-Leszczyński an Madoff vom 25. September 2006, liegt bei als Anhang 12; Anhang 14; 2008 BLMIS-Besucherverzeichnis, liegt bei als Anhang 15; interne *Feeder Fund Account Charts* der BLMIS aus dem Jahr 2008, liegt bei als Anhang 16.

⁵⁸ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 3.

⁵⁹ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 361-365.

⁶⁰ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 359.

⁶¹ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 357.

⁶² Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 22; und Falldarstellung auf S. 39; Anhang 8.

⁶³ Siehe Carolina Burger und Angelika Kramer, *Ursula Radel-Leszczyński erstattete wegen Steuerhinterziehung Selbstanzeige*, FORMAT (25. Mai 2011), liegt bei als Anhang 2.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztycs

14. Dezember 2012

Seite 11

sich die Mitglieder der BA-Madoff-Gruppe zusätzliche Titel als angebliche Vorstände von Konzerngesellschaften der Bank Austria, darunter auch Bank Austria Cayman Islands Ltd. und Medicifinanz. Auf diese Weise sollten diese zusätzlichen Einkünfte augenscheinlich gerechtfertigt werden.⁶⁴ Die BA-Madoff-Gruppe wies BA Worldwide dann an, die unrechtmäßig erworbenen Einnahmen an die Bank Austria Finanzservice GmbH („BAF“) zu überweisen – und damit an eine Gesellschaft, die mit der Verwaltung des Primeco-Fonds überhaupt nichts zu tun hatte.⁶⁵ Auf Anweisung der BA-Madoff-Gruppe zahlte BAF diese Erlöse dann auf Konten in Mitteleuropa sowie Offshore-Konten ein.⁶⁶ Neben dem allgemeinen Verschleiерungsziel dienten diese verzweigten Überweisungen dem Zweck, den Mitgliedern der BA-Madoff-Gruppe die Umgehung der Steuer zu ermöglichen.⁶⁷ Nach Wissen des Trustees haben die österreichischen Steuerbehörden bezüglich diverser Fälle krimineller Steuerhinterziehung in Verbindung mit diesem widerrechtlichen Zahlungssystem bereits Untersuchungsverfahren eingeleitet.⁶⁸

Dem Trustee liegen Bankunterlagen vor, nach denen einige dieser Überweisungen von BAF an das BA-Madoff-Gruppenmitglied Kohn erfolgten.⁶⁹ Insbesondere überwies BAF zwischen November 2006 und Juli 2007 diverse Geldbeträge in Höhe von insgesamt etwa \$893.139 von ihren Konten bei der Bank Austria (Kontonummern 10510485700 und 51000003700) auf Konten der Eurovaleur bei der Bank Gutmann in Wien.⁷⁰ Bei Eurovaleur handelt es sich um eine von Kohns Briefkastenfirma, die in erster Linie zur Vereinnahmung von Madoff-Erlösen eingerichtet worden waren.⁷¹ Dem Trustee ist eine Geschäftsbeziehung zwischen BAF und Eurovaleur nicht bekannt. Er behauptet allerdings, dass Kohns Eurovaleur mit BA Worldwide in einen Beratervertrag eingetreten ist, nach dem Eurovaleur 20 % der von BA Worldwide in Verbindung mit den Investitionskonten des Primeco-Fonds bei BLMIS erzielten Verwaltungsgebühren zustanden.⁷² Dabei handelte es sich um Kohns Anteil an den

⁶⁴ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 364; Kretschmers Einvernahme vom 14. Dezember 2010, liegt bei als Anhang 4.

⁶⁵ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 397; Falldarstellung auf S. 14, 33 und 108-209.

⁶⁶ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 397; und Anhang 4.

⁶⁷ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 365; Anhang 2.

⁶⁸ Siehe Anhang 2; und Schreiben von Mag. Radasztycs an Judge Nigg vom 10. März 2011, liegt bei als Anhang 12 (unter Offenlegung des Berichts der Wiener Steuerbehörden zur Steuer-Selbstanzeige von Radcl-Leszczyński vom 3. Februar 2011).

⁶⁹ Siehe Kontoauszüge Eurovaleur bei Bank Gutmann, liegt bei als Anhang 1.

⁷⁰ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 397; Falldarstellung auf S. 14, 33 und 108-109;

Anhang 1.

⁷¹ Siehe Klageschrift Kohn unter ¶¶ 85, 217, 226, 306-315 und 373; Falldarstellung auf S. 13-14.

⁷² Siehe Klageschrift Kohn unter ¶ 359; Falldarstellung auf S. 14, 34 und 102-106;

HSBC-Klage unter ¶ 75; Anhang 3; Anhang 5; Anhang 8.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics
14. Dezember 2012
Seite 12

unrechtmäßig erworbenen Einnahmen.⁷³ Die Anteile der verbleibenden Mitglieder der BA-Madoff-Gruppe sind bis dato unbekannt, da keine Unterlagen über die Konten von BA Worldwide und BAF vorliegen.

FAZIT

Der Trustee ist der Ansicht, dass die Bank-Austria-Verschöörung unter Verwendung schwarzer Konten einen wichtigen Aspekt der im Rahmen des Strafverfahrens in Frage stehenden Tatbestands darstellt. Im Wesentlichen stellt die Bank-Austria-Verschöörung unter Verwendung schwarzer Konten den Mechanismus dar, mit dem die BA-Madoff-Gruppe die von der Bank Austria mit Madoff illegal erzielten Gewinne verteilte. Der Trustee ist der Meinung, dass bestimmte weitere Verdächtige, potentielle Zeugen, Kontoinformationen sowie wichtige Unterlagen für die Bank-Austria-Verschöörung unter Verwendung schwarzer Kassen von Bedeutung wären und im Strafverfahren wichtige Beweisquellen liefern könnten.

Weitere Verdächtige im Strafverfahren:

- Gerhard Randa
- Stefan Zapotocky
- Werner Kretschmer
- Peter Fischer

Konten der Bank-Austria-Verschöörung unter Verwendung schwarzer Konten:

- BAF-Konten bei der Bank Austria: Kontonummern 10510485700 und 51000003700

Empfänger von Zahlungen aus schwarzen Kassen:

- Eurovaleur
- Vienna Portfolio Management
- Merck Finck & Co. (Deutschland)

Wichtige Zeugen:

- Andreas Dobringer, ehemaliger Bank-Austria-Mitarbeiter und Leiter der BAF-Buchhaltungsabteilung. Er hat ein Zivilverfahren gegen die Bank Austria wegen widerrechtlicher Kündigung aufgrund seines angeblichen persönlichen Wissens

⁷³ Siehe Falldarstellung auf S. 82.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radasztics
14. Dezember 2012
Seite 13

über die Bank-Austria-Verschörung unter Verwendung schwarzer Kassen angestrengt.

- Rene Riefler, ehemaliger Bank-Austria-Manager, der nach Wissen des Trustees mit der Bank-Austria-Verschörung unter Verwendung schwarzer Kassen persönlich vertraut ist.
- Johannes Loritz, ehemaliger Bank Austria-Manager, der nach Wissen des Trustees Angaben zu Offshore-Konten machen kann, auf die Gelder aus schwarzen Kassen flossen.
- Ralph Mueller, ehemaliger BAF-Geschäftsführer, der Zahlungsinformationen von BA Worldwide an BAF übersandte.
- Wilhelm Althaler, ehemaliger BAF-Geschäftsführer, der nach Wissen des Trustees Angaben zu Zahlungen aus schwarzen Kassen machen kann.
- Stefan Prihoda, ehemaliger Bank-Austria- und ehemaliger Privatinvest Bank-Mitarbeiter, der nach Wissen des Trustees Angaben zu Überweisungen von BAF auf Konten in Panama machen kann.

In die Bank-Austria-Verschörung unter Verwendung schwarzer Konten verwickelte Banken:

- Bank Gutmann (Wien): 16 Einzahlungen in Höhe von insgesamt \$893.139 auf die Konten 31343-18033 und 31343-80033 im Zeitraum von November 2006 bis Juli 2007.
- Erste Bank: Gelder aus schwarzen Kassen flossen auf Konten bei dieser Bank.
- Raiffeisen Bank: Gelder aus schwarzen Kassen flossen auf Konten bei dieser Bank.
- Privatinvest Bank (Salzburg): Gelder aus schwarzen Kassen flossen auf Konten bei dieser Bank.
- Im Namen von „Bartolo“ und „Mansolco“ geführte Konten in Panama.

Wichtige Unterlagen:

- E-Mail- und Faxsendungen von Radel-Leszczynski (hier unter ihrem Ehenamen „Fano“) an BAF unter Verwendung einer E-Mail-Adresse bei MediciFinanz und mit der Anweisung, an diverse österreichische Banken Zahlungen in Höhe von \$10.000-\$30.000 vorzunehmen.
- E-Mail- und Faxsendungen von MediciFinanz im Zeitraum 2004-2006, in denen BAF auf den bevorstehenden Eingang von Zahlungen aus schwarzen Kassen hingewiesen wird.
- Überweisungsbelege betreffend von BAF, BA Worldwide und MediciFinanz kontrollierte Bankkonten.
- Aufstellung der Bankleitzahlen von Banken, die Zahlungen aus schwarzen Konten empfangen haben.

PERSÖNLICH ZU ÜBERBRINGEN

Mag. Michael Radnsztics
14. Dezember 2012
Seite 14

- Interne BAF-Aktennotizen bzw. Korrespondenz zu von BA Worldwide eingehenden oder an die vorstehend genannten Empfängerbanken, Gesellschaften oder Personen erfolgten Zahlungen.
- BAF-Buchhaltungsbelege.

Ihr Amt wird in der Sache des Strafverfahrens nach Einschätzung des Trustees in Zukunft weitere Schriftsätze erhalten. In der Zwischenzeit können Sie sich mit Fragen zu diesem Schreiben an den Trustee gerne direkt an mich wenden.

Hochachtungsvoll,

[Unterschrift]

Timothy S. Pfeifer

Beilage B

M. Markgraf 1

h

Konzernrevisionsbericht Nr. 196 vom 29.08.2001

8894/Veranlagungsrevision
8542/BA Worldwide Fund Management

Prüfung: ~~BA Worldwide Fund Management (BAWFM)~~

415

Ergebnis:

- die Firma ist hoch profitabel. Der Ertrag für die BA belief sich im Jahr 2000 auf USD 2,9 Mio. und im Jahr 2001 (bis inkl. Juli) auf USD 2,2 Mio.
- Aufgrund der Verantwortung als Investmentadvisor für mehrere Hedgefonds die von Drittfirmen gemanagt werden, ist die Fondskontrolle auszubauen.
- Um das Risiko bei Nichteinhaltung von Fondsbestimmungen an den Manager abzuwälzen, ist mit dem Manager eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Prüfer: MMag. Markgraf, Santer

Verteiler: Dipl. Kfm. Randa
Mag. Kadmoska
Mag. Zwickl
Mag. Nograscsek
Dr. Fano-Leszczyński

[...]

Da die BAWFM als Investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw. der Manager verantwortlich ist, stellt die fehlende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Bernard L. Madoff Investment Securities LLC ein Risiko dar. Sollte es aufgrund der Marktstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine zureichende Prüfung der Einzeltransaktionen erforderlich.

Die Verantwortung als Investmentadvisor ist auch der Grund für die vorgeschlagene Ausdehnung der Fondskontrolle.

[...]

Die Ertragsituation der BAWFM

Gewinn: 1998: 1.883.252,00
1999: 3.032.796,00
2000: 2.944.941,00

Der steuerfreie Gewinn der BAWFM wird zur Gänze an die Bank Austria abgeführt. Seit dem Jahr 2000 übernimmt die BA Personalaufwendungen für die BAWFM, da diese in Österreich keine Mitarbeiter haben darf.

4. Geschäftstätigkeit

[...]

BAWFM ist als Investmentberater für die PRIMEO Fund Ltd., die PRIMEO Multimanager Ltd., die PRIMEO Multistrategy Ltd. und für THEMA International Hedgefund PLC tätig.

Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit nimmt BAWFM ua. folgende Aufgaben wahr:

- Erstellung der Fondsprospekte,
 - Festlegung der Investmentstrategie der Fonds,
 - Auswahl des Fondsmanagers
 - Überwachung der Performance
 - Erstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten
 - Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe)
 - Cash Management für die Fonds sowie
 - Plausibilitätskontrolle des Net Asset Value (NAV), der von der Depotbank berechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlicht werden darf
- [...]

5.3. Vertragliche Situation

Die BAWFM hat Ende 1993 mit der Primeo Fund Ltd. ein Advisory Agreement und Anfang 1994 mit der Eurovaleur ein Sub-Advisory Agreement abgeschlossen. Die Vertragsdauer wurde mit 2 Jahren unter automatischer Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr festgelegt. Aus heutiger Sicht ist nicht mit einer Auflösung der Vertragsverhältnisse zu rechnen.

Über die Beauftragung des tatsächlich operativ agierenden Managers gibt es keinen schriftlichen Vertrag mit der BAWFM. Zwischen der Depotbank Bank of Bermuda und dem Manager existiert lediglich ein Antrag auf Eröffnung eines Managed Accounts.

- ~~Auf Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.~~

[...]

9. Risiko

Als Risikofaktor ist die fehlende schriftliche Regelung mit dem tatsächlichen Manager des „managed Account“ für die Primeo Select Fonds und den THEMA Fund zu sehen. Trotz mehrerer Versuche war es bisher nicht möglich vom Manager eine schriftliche Vereinbarung zu erhalten.

- Die BAWF sollte aus Haftungsgründen neuerlich versuchen via der Fa. Eurovaleur, die den Manager vermittelt hat, vom Manager des managed Accounts eine schriftliche

Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet die Fondsbestimmungen einzuhalten.

- Sollte dies nicht gelingen ist jedenfalls eine verstärkte und zeitnähere Kontrolle der Umsätze erforderlich.

[...]

11. Interne Organisation der BAWFM

Die BAWFM bezieht die Arbeit von 5 Mitarbeitern (aus rechtlichen Gründen keine Angestellten der BAWFM in Wien).

Zur wesentlichen Aufgabe der BAWFM gehört auch die Kontrolle der Depotauszüge, die von der Depotbank übermittelt werden, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fondsbestimmungen.

[...]

~~Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass seitens der BAWFM die Einzelpositionen der Fonds keiner genaueren Kontrolle unterzogen wurden.~~ Es wurden lediglich die Geldbestände und die Einhaltung der Fondsrichtlinien zum Stichtag überprüft.

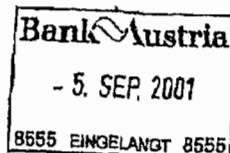
Unterschriften Revisoren

Zur Kenntnis genommen:

Dr. Fano-Leszczynski

Geschäftsführer der BA Worldwide Fund Management GmbH

Bank Austria



Vertraulich!

Beilage I,
F.P. I

KONZERN REVISIONSBERICHT

Nr. 196 vom 29.8.2001

8894 / Veranlagungsrevision

8542 / BA Worldwide Fund Management

Prüfung: BA Worldwide Fund Management (BAWFM)

- Ergebnis:**
- Die Firma ist hochprofitabel. Der Ertrag für die BA belief sich im Jahr 2000 auf USD 2,9 Mio. und im Jahr 2001 (bis inkl. Juli) auf USD 2,2 Mio.
 - Das MIS und die internen Abläufe sind im wesentlichen in Ordnung.
 - Aufgrund der Verantwortung als Investment Advisor für mehrere Hedgefonds, die von Drittfirmen gemanagt werden, ist die Fondskontrolle auszubauen.
 - Um das Risiko bei Nichteinhaltung von Fondsbestimmungen an den Manager abzuwälzen, ist mit dem Manager eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Prüfer: MMag. Markgraf, Santer

Verteiler: Dkfm. Randa
Samstag
Mag. Kadrnoska
Mag. Zwickl

Mag. Nogrsek

Dr. Fano-Leszczyński

K

Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

Management Summary

BA Worldwide Fund Management**1. Prüfungsgegenstand**

Die Prüfung umfaßte die gesamte Geschäftstätigkeit der BA Worldwide Fund Management (BAWFM). Hauptaugenmerk wurde auf die Risiken im Zusammenhang mit dieser Geschäftstätigkeit und die internen Abläufe gelegt.

2. Prüfungsergebnis

Die BAWFM ist für mehrere Hedgefonds als Investmentberater tätig, wobei das Management der einzelnen Fonds von Drittfirmen (Madoff Securities International Ltd. bzw. Ramius Capital Group) wahrgenommen wird.

Die Firma ist äußerst ertragsreich. So beliefen sich die Erträge für die BA in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf USD 1,9 Mio., USD 3 Mio. und USD 2,9 Mio.

Da die BAWFM als Investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw. der Manager verantwortlich ist, stellt die fehlende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Madoff Securities International ein Risiko dar. Sollte es aufgrund der Markteinstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine zellnähere Prüfung der Einzeltransaktionen erforderlich.

Die Verantwortung als Investment Advisor ist auch der Grund für die vorgeschlagene Ausdehnung der Fondskontrolle.

Ansonsten sind sowohl das Management Informationssystem als auch die internen Abläufe in Ordnung.

3. Maßnahmen

Die Umsetzung der im Detailbericht angeführten Maßnahmen wurde mit der Geschäftsführung gemäß Aktionsplan inhaltlich und terminlich abgestimmt. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. Erledigungen/Änderungen werden der Revision umgehend gemeldet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Information zum Unternehmen	3
2. Investitionen seitens des BA-Konzerns	4
3. Ertragsituation der BAWFM	5
4. Geschäftstätigkeit	6
5. PRIMEO	6
5.1. PRIMEO Fund Ltd.	6
5.2. Fonds der PRIMEO Fund Ltd.	7
5.3. Vertragliche Situation	7
5.4. Erträge für die BAWFM	7
6. THEMA INTERNATIONAL	8
6.1. Thema International Fund plc.	8
6.2. Fonds der Thema International Fund plc.	8
6.3. Vertragliche Situation	8
6.4. Erträge für die BAWFM	8
7. Primeo Multi Strategy und Primeo Multi Manager	9
7.1. Primeo Multi Strategy Ltd. und Primeo Multi Manager Ltd.	9
7.2. Fonds	9
7.3. Vertragliche Situation	9
7.4. Erträge für die BAWFM	9
8. Steuerliche Vertretung der Fonds in Österreich durch die BA	10
9. Risiko	10
10. Management Informationssystem	10
11. Interne Organisation der BAWFM	10

Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

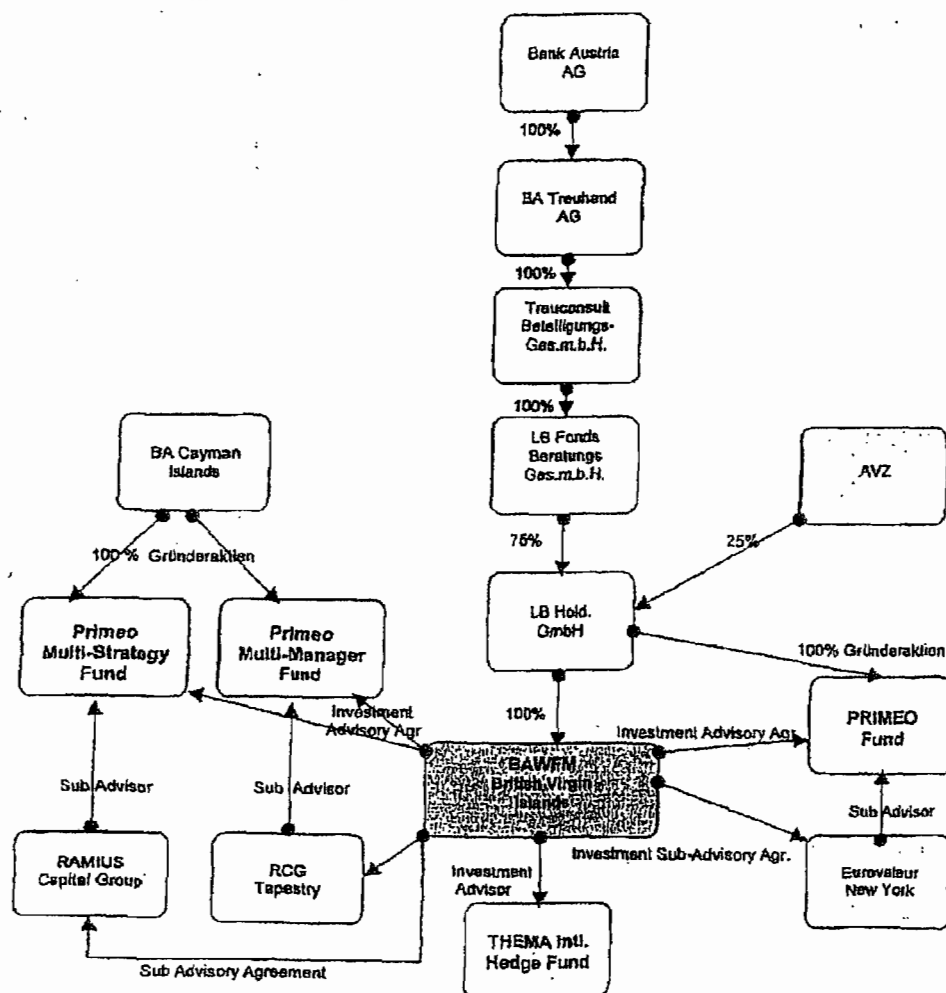
Detailbericht

BA Worldwide Fund Management (BAWFM)**1. Allgemeine Information zum Unternehmen**

BA Worldwide Fund Management (BAWFM) ist eine Offshore Gesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Islands (in der Folge B.V.I. genannt). Dieser Firmensitz wurde aus steuerlichen Gründen gewählt. Die Firma wurde am 29.9.1993 nach den Gesetzen der B.V.I. mit einem Grundkapital von USD 50.000,- registriert.

Die BAWFM ist eine 100%ige Tochter der LB Holding GmbH, an der zu 76% die BA und zu 25% die AVZ beteiligt sind.

Inhaberstruktur der BAWFM:



Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

Das Management (Board of Directors) der BAWFM setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Harald Nograssak (BA)	Chairman
Mag. Josef Duregger (BA)	Vice – Chairman
Olivier Harand (BA-Paris) *)	Director
James O'Neill (BA-Cayman)	Director

*) Die Neubesezung wird noch geregelt.

Aus steuerlichen Gründen muß das Management (aus österreichischer Sicht) zumindest zu 50 % mit Devisenausländern besetzt sein.

2. Investitionen seitens des BA-Konzerns

Bei der Gründung der BAWFM im Jahr 1993 wurden seitens der BA eine Aktie (Nennwert USD 1,-) um USD 100,- gekauft. Die restlichen 49.999 Aktien sind nach wie vor nicht einbezahlt.

Weiters hat die BA für die Auflage einzelner Fonds das Startkapital zur Verfügung gestellt:

Primeo Select Euro Fund	EUR 3.000.000,-
Primeo Multi Strategy Fund	USD 10.000.000,-
Primeo Multi Manager Fund	USD 10.000.000,-

Bei den Fondsinvestments partizipiert die BA an der jeweils erreichten Performance.

- Die Bedingungen, unter denen die BA investiert hat, sollten schriftlich dokumentiert werden (Zahlung der Management fee an die BA bzw. keine Verrechnung der Management fee, Ausstieg, etc.).

Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

3. Ertragsituation der BAWFM

Die Ertragsaufstellung der BAWFM im Zeitraum 1998 - 2000 stellt sich in USD wie folgt dar:

	1998	1999	2000
Erträge			
Management u. Performance Fee	2,646.627	4,410.992	4,915.944
Andere Erträge	809.699	699.228	770.768
Summe Erträge	3,456.226	5,110.220	5,686.712
Aufwendungen			
Sub-Berater Fee	1,840.660	2,519.043	2,713.190
Personal	137.976	147.789	38.039
Sonstige	129.219	171.377	136.605
Summe Aufwendungen	2,107.855	2,838.209	2,887.834
Gewinn lt. Bilanz	1,348.371	2,272.011	2,798.878
An die BA weiterverrechnete Erträge und Aufwendungen	347.488	760.785	146.063
Gewinn	1,883.252	3,032.796	2,944.941

Der steuerfreie Gewinn der BAWFM wird zur Gänze an die Bank Austria abgeführt. Die Differenz zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen und dem tatsächlichen Gewinn resultiert aus der unterjährigen Ertragsabfuhr an die BA. Seit dem Jahr 2000 übernimmt die BA Personalaufwendungen für die BAWFM, da diese in Österreich keine Mitarbeiter haben darf. Die Personalkosten im Jahr 2000 betrugen insgesamt USD 311.987,- (davon USD 273.948,- über die BA bezahlt). Die gestiegenen Personalaufwendungen sind auf den größeren Mitarbeiterbedarf im Zuge der Übernahme neuer Tätigkeiten zurückzuführen. Die von der BA bezahlten Kosten werden durch die unterjährige Ergebnisabfuhr durch die BAWFM gedeckt.

Für das Jahr 2001 beläuft sich der bisher (inkl. Juli) erzielte Gewinn auf USD 2,2 Mio. Die bis Jahresende erzielbaren Erträge hängen im wesentlichen von der erreichbaren Performance fee ab. Der für heuer prognostizierte Gewinn wird laut Geschäftsführung zw. USD 3 - 4 Mio. betragen.

4. Geschäftstätigkeit

Von der BAWFM werden Hedgefondsprodukte konzipiert und entwickelt sowie anschließend auf den Markt gebracht (Präsentationen und Vorträge).

BAWFM ist als Investmentberater für die PRIMEO Fund Ltd., die PRIMEO Multi Manager Ltd., die PRIMEO Multi Strategy Ltd. und für die THEMA International Hedge Fund plc. tätig.

Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit nimmt die BAWFM u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Erstellung der Fondsprospekte,
- Festlegung der Investmentstrategie der Fonds,
- Auswahl des Fondemanagers,
- Überwachung der Performance,
- Erstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten,
- Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe),
- Cash Management für die Fonds sowie
- Plausibilitätskontrolle des Net Asset Value (NAV), der von der Depotbank berechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlicht werden darf.

Bank Austria

8884 / Veranlagungsrevision

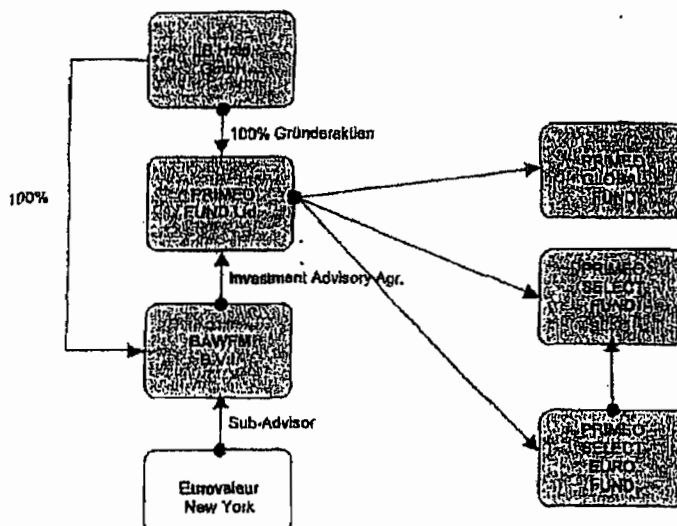
Detailbericht

5. PRIMEO

5.1. PRIMEO Fund Ltd.

PRIMEO Fund Ltd. ist ein offenes Investmentunternehmen, das am 17.11.1993 als steuerbefreite Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung auf den Cayman Islands gegründet wurde. Von dieser Gesellschaft können einzelne Fonds aufgelegt werden, die dem Cayman Island Investmentfonds-gesetz unterliegen. Gemäß dem derzeit geltenden Steuerrecht auf den Cayman Islands werden keine Steuern auf Einnahmen, Gewinne oder Kapitalgewinne der Fonds oder für vom Fonds auszuschüttende Dividenden eingehoben.

Inhaberstruktur der Gesellschaft:



Im Rahmen der Gründung wurden von der LB Holding 100 Gründer-Aktien zu einem Nennwert von USD 1,- erworben. Nur diese Aktien sind mit einem Stimmrecht ausgestattet, jedoch nicht dividendenberechtigt.

Das Management (Board of Directors) der PRIMEO Fund Ltd. setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Alfred Simon (BA)	President
Dr. Hans-Peter Tiefenbacher (BA-Mailand)	Vice President
Dr. Kari Kaniak (East Fund Mgmt)	Director
Nigel Fielding (Bank of Bermuda Lux.)	Director
Mag. Johannes Spalek (BA Madrid)	Director

Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

5.2. Fonds der PRIMEO Fund Ltd.

Fond	Auflage	Volumen	
Primeo Global Fund	Jänner 1994	---	Geschlossen April 2001
Primeo Select Fund	März 1996	USD 255 Mio.	
Primeo Select Euro Fund	Mai 2001	EUR 3 Mio.	

Der Primeo Global Fund wurde am 30. April 2001 aufgrund des geringen Volumens geschlossen und größtenteils in Primeo Select Anteile umgetauscht. Nach dem folgenden Jahresabschluß kann der noch im Fonds verbliebene Restbetrag ausbezahlt werden, sodaß der Fonds gänzlich aufgelöst werden kann.

Der Primeo Select Fund investiert in US Aktien des S&P 500 sowie diesbezügliche Indexoptionen. Die Indexoptionen werden zur Absicherung des Portfolios durch Darstellung einer synthetischen Short Position eingesetzt.

Bei dem im Mai 2001 aufgelegten Primeo Select Euro Fund handelt es sich um einen Feeder Fund, der ausschließlich in Anteile des Primeo Select Fund investiert und aufgrund der fondseigenen Euro-Notierung das Währungsrisiko absichert. Daraus ergibt sich eine Performance, die dem Primeo Select Fund abzüglich der notwendigen Wechselkursabsicherung entspricht.

Als Vertreter der drei o.a. Fonds sowie als Kontroll- und Transferagent fungiert die Bank of Bermuda Cayman Ltd. (BoB), als Depotbank wurde die Bank of Bermuda Luxembourg S.A. ernannt. Bei diesen Fonds tritt die Eurovaleur als Sub-Investmentberater auf. Die tatsächliche Veranlagung erfolgt ausschließlich in amerikanische Wertpapiere auf Managed Accounts bei der Madoff Investment Securities Ltd. (New York).

5.3. Vertragliche Situation

Die BAWFM hat Ende 1993 mit der Primeo Fund Ltd. ein Advisory Agreement und Anfang 1994 mit der Eurovaleur ein Sub-Advisory Agreement abgeschlossen. Die Vertragsdauer wurde mit zwei Jahren unter automatischer Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr festgelegt. Aus heutiger Sicht ist nicht mit einer Auflösung der Vertragsverhältnisse zu rechnen.

Über die Beauftragung des tatsächlich operativ agierenden Managers gibt es keinen schriftlichen Vertrag mit der BAWFM. Zwischen der Depotbank Bank of Bermuda und dem Manager existiert lediglich ein Antrag auf Eröffnung eines Managed Accounts.

- Aus Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Untertage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.

5.4. Erträge für die BAWFM

Für die Tätigkeit des Investmentberaters erhält die BAWFM beim Primeo Select Fund eine Managementprovision in Höhe von 2% des Fondsvermögens sowie eine Performanceprovision in Höhe von 20 % des eine 10 %ige Fondspersormance übersteigenden Betrages. Weiters partizipiert die BAWFM auch an der Verkaufsprovision, sofern eine solche verrechnet wird.

Mit den verschiedenen Vermittlern bestehen unterschiedliche Vereinbarungen über die Teilung der einzelnen Provisionen.

Die Fa. Eurovaleur erhält aufgrund der anfänglich erbrachten Vermittlungstätigkeit 20% der Nettoerträge der BAWFM.

6. THEMA INTERNATIONAL**6.1. Thema International Fund plc.**

Die Thema International Fund plc. wurde im Mai 1996 nach irischem Recht gegründet. Der Eigentümer dieser Firma ist die Firma Genevalor mit Sitz in der Schweiz. Die BAWFM nimmt die Funktion des Investmentberaters wahr.

6.2. Fonds der Thema International Fund plc.

Die Thema International Fund plc. hat im Juli 1996 einen Fond, den Thema Hedged US Equity Fund, aufgelegt. Das Investitionsziel dieses offenen Fonds ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch Investments (vollkommen ohne Fremdfinanzierung) in hochliquide US Wertpapiere. Der Fonds investiert in 30-35 Blue Chips, die sehr eng mit dem S&P 100 korrelieren. Das Verlustrisiko wird durch den Kauf von Puts auf den S&P 100 begrenzt. Diese Puts werden wiederum durch den Verkauf von Calls auf den S&P 100 finanziert.

Zielgruppe dieses Fonds sind hauptsächlich institutionelle Investoren, denn die Mindestanlage summe beträgt USD 50.000. Die Anlagestrategie ist marktnutral ausgerichtet, mit einer Gewinnerwartung von ca. 15% p.a.

Der Fonds kann von irischen und amerikanischen Deviseninländern nicht erworben werden und ist lt. §18 des irischen InvFG von 1989 in Irland nicht steuerpflichtig.

6.3. Vertragliche Situation

Der ursprüngliche Investmentberatervertrag zwischen der Thema Fund plc. und der Asset Management GmbH wurde von der BAWFM im Mai 2000 übernommen. Die Genehmigung seitens der irischen Nationalbank erfolgte im September 2000.

Ebenso wie bei der Primeo Fund Ltd. besteht zwischen der BAWFM und der Fa. Eurovaleur ein Sub-Advisory Agreement (datiert 1.7.2000).

Auch bei diesem Fonds gibt es zwischen der BAWFM als Investmentberater und dem tatsächlichen Manager des „Managed Accounts“ keine schriftliche Vereinbarung.

➤ Auch für diesen Fonds sollte aus Haftungsgründen nochmals versucht werden, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Als Depotbank fungiert die Bermuda Trust (Dublin) Limited, eine Tochtergesellschaft der The Bank of Bermuda Limited.

6.4. Erträge für die BAWFM

Für die Tätigkeit des Investmentberaters erhält die BAWFM folgende Advisory-Provision gemessen am Fondsvermögen (NAV):

- bis zu einem Vermögen von USD 5 Mio. 0,5% und
- ab USD 5 Mio. Fondsvermögen 0,25%.

Dieser Fonds wird weder von der BA noch von der BAWFM vertrieben. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich durch Fremdfirmen.

Auch bei diesem Fonds erhält die Fa. Eurovaleur aufgrund der anfänglich erbrachten Vermittlungstätigkeit 20% der Nettosinnahmen der BAWFM.

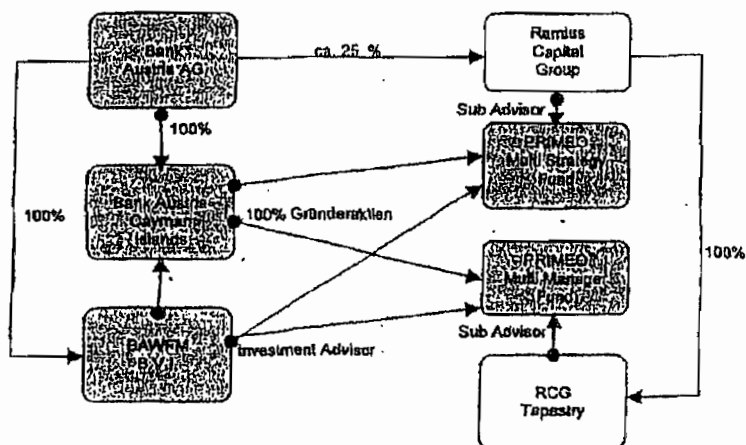
Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

7. Primeo Multi Strategy und Primeo Multi Manager

7.1. Primeo Multi Strategy Ltd. und Primeo Multi Manager Ltd.



Die beiden Gesellschaften, Primeo Multi Strategy Ltd. und Primeo Multi Manager Ltd., sind 100%ige Tochtergesellschaften der Bank Austria Cayman Islands, welche ihrerseits eine 100% Tochtergesellschaft der BA ist. Die beiden Gesellschaften wurden im Herbst 2000 gegründet, um jeweils einen namensgleichen Fonds aufzulegen.

Diese Gesellschaften sind eigenständig und haben mit der Primeo Fund Ltd. außer dem Namen und dem Investmentberater nichts gemein. Die Verwendung des Namens PRIMEO für die beiden neuen Fonds hatte zum Ziel, alle Hedgefonds der BAWFM unter der gleichen Marke aufzulegen. Da seitens der Firma Eurovalueur Inc. diese Marke in Europa und den USA nach der Gründung der ersten Fondsgesellschaft – ohne Wissen der BA – urheberrechtlich geschützt wurde, mußten die Markenrechte zunächst erworben werden (Ablöse USD 35.000,-).

7.2. Fonds

Die beiden Fonds, der Primeo Multi Strategy Fund und der Primeo Multi Manager Fund, wurden im April 2001 aufgelegt und seitens der BA mit einem Startgeld von je USD 10.000.000,- ausgestattet. Die Fonds sind als Dachfonds für Hedgefonds konzipiert. Die Zulassung zum Vertrieb in Österreich ist geplant.

Die Depotbankfunktion wird von der Citco Global Custody, Dublin und die Vertretung von der Citco Fund Services (Cayman Islands) Ltd. wahrgenommen.

7.3. Vertragliche Situation

Die BAWFM ist für diese Fonds als Investmentberater tätig. Als Sub-Investmentberater des Primeo Multi Strategy Funds fungiert die Ramius Capital Group, an der die BA mit 24,9% beteiligt ist. Für den Primeo Multi Manager Fund wurde die RCG Tapestry, eine Tochtergesellschaft der Ramius Capital Group, als Sub-Investmentberater bestellt.

7.4. Erträge für die BAWFM

Die 1%ige Management fee wird zwischen der BAWFM und der Ramius Capital Group 40 : 60 geteilt. Durch die rund 25 %ige Beteiligung an Ramius erhält die BA letztlich 0,55 % der Management fee.

Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

Detailbericht

8. Steuerliche Vertretung der Fonds in Österreich durch die BA

Die steuerliche Vertretung und der Repräsentant für die Primeo Fonds in Österreich ist die BA AG. Für diese Aufgabe erhält BA AG von PRIMEO eine Pauschale von ATS 100.000,- für die Prospektkontrolle und ATS 70.000,- p.a. für die Tätigkeit des Repräsentanten pro Kapitalanlagensfonds.

Für die Fonds Primeo Multi Manager und Primeo Multi Strategy konnte noch keine o.a. Lösung erarbeitet werden, da sich die Vertretung steuerlicher Belange bei Dachfonds schwieriger darstellt.

9. Risiko

Als Risikofaktor ist die fehlende schriftliche Regelung mit dem tatsächlichen Manager der „Managed Accounts“ für die Primeo Select Fonds und den Thema Fund zu sehen. Trotz mehrerer Versuche war es bisher nicht möglich, vom Manager eine schriftliche Vereinbarung zu erhalten.

- Die BAWFM sollte aus Haftungsgründen neuerlich versuchen, via der Fa. Eurovaletur, die den Manager vermittelt hat, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.
- Sollte dies nicht gelingen, ist jedenfalls eine verstärkte und zellnähere Kontrolle der Umsätze erforderlich.

10. Management Informationssystem

Die erforderlichen Informationen über die Fonds und deren Entwicklung sowie über die Erträge der BAWFM werden monatlich aufbereitet, sowie bei dringendem Bedarf dem Aufsichtsrat auch außerordentlich zur Verfügung gestellt.

In der Firma liegen die nötigen Unterlagen über Einnahmen, Ausgaben und Geschäftsentwicklungen auf.

11. Interne Organisation der BAWFM

Die BAWFM bezieht die Arbeit von fünf Mitarbeitern (aus rechtlichen Gründen keine Angestellten der BAWFM in Wien). Die Aufgaben der Mitarbeiter beziehen sich im wesentlichen auf das Einsammeln, Aufbereiten und Weiterleiten von Informationen im Zusammenhang mit den periodischen Bewertungen der einzelnen Fonds, sowie diesbezügliche Einholung der erforderlichen Beschlüsse und Aufträge. Weiters laufen alle Zeichnungen und Rückkäufe über die BAWFM. Auch die Provisionen, die im Zusammenhang mit dem Management und dem Verkauf der Fonds anfallen werden von der BAWFM monatlich bzw. quartalsmäßig abgerechnet.

Zur wesentlichen Aufgabe der BAWFM gehört auch die Kontrolle der Depotauszüge, die von der Depotbank übermittelt werden, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fondsbestimmungen.

Bei den Primeo Fonds gibt es einen monatlichen, beim Thema Fund einen vierzehntägigen Net Asset Value Auszug unter Anführung sämtlicher Positionen. Sollte es aufgrund der Gesamtposition in den hochliquiden Titel zu häufigen Verstößen gegen die Fondsbestimmungen während dieser Berichtsperiode kommen, ist dies für die BAWFM nur im Fall von Überschneidungen im Berichtszeitraum ersicht-lich.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, daß seitens der BAWFM die Einzelpositionen der Fonds keiner genaueren Kontrolle unterzogen wurden. Es wurden lediglich die Geldbestände und die Einhaltung der Fondsrichtlinien zum Stichtag überprüft.

Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

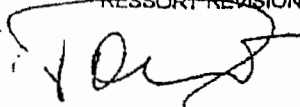
Detailbericht

- Seitens der Revision wird vorgeschlagen, die Plausibilitätskontrolle des Net Asset Values auch auf die Kursplausibilität der einzelnen Wertpapiere und Optionen auszudehnen. Des weiteren sind die mitgelieferten Umsätze ebenfalls einer Kontrolle zu unterziehen.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, daß nur für einzelne Bereiche der internen Arbeitsabläufe in der BAWFM detaillierte Arbeitshandbücher zur Verfügung stehen.

- Oementsprechend wird auch seitens der Revision vorgeschlagen, eine schriftliche Arbeitsablaufbeschreibung (in Form eines Operations Manuals) zu erstellen.

RESSORT REVISION

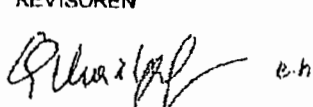


Dr. Pour



Dkfm. Pacourek

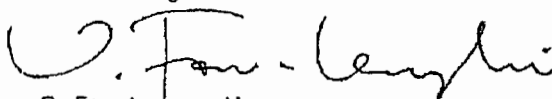
REVISOREN

 e.h.

MMag. Markgraf

Santer

Zur Kenntnis genommen:



Dr. Fano-Leszczynski
Geschäftsführung der BA Worldwide Fund Management

Bank Austria

8894 / Veranlagungsrevision

FESTSTELLUNG	MASSNAHME	Zuständig	ERLEDIGUNG	Aktionsplan	
				Termin	Rating
1. Die Fondskontrolle umfaßt nur Teilbereiche.	Prüfung der Kursplausibilität der Einzelpositionen des NAV; Kontrolle der Umsätze für die Zeiträume zwischen NAV Meldungen.	9550 BAWFM		ab sofort	1
2. Keine schriftliche Vereinbarung mit dem tatsächlichen Manager	Nochmaliger Versuch der Einholung einer Vereinbarung mit dem Manager über die Firma Eurovaleur.	9550 BAWFM		30.09.2001	1
3. Es ist nicht für alle internen Arbeitsabläufe eine Dokumentation vorhanden.	Erstellung eines Operations Manuals.	9550 BAWFM		31.10.2001	2
4. Keine dokumentierte Vorgangsweise seitens der von der BA zur Verfügung gestellten Startgelder.	Schriftliche Dokumentation, daß sämtliche Provisionen der BA zustehen und Darstellung des Ausstiegsszenarios.	9550 BAWFM		30.09.2001	2

Rating: 1=kritisch, Handlungsbedarf, 2=dringend und wichtig, 3=sinnvoll und nützlich

Beilage: 14

Beilage 1.2

Bank Austria
Creditanstalt

 8884 / Revision
 Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Vertraulich!

→ FRANK

REVISIONSBERICHT
 Nr. 165 vom 11.06.2003

Geprüfte Einheit: 09550 / BA Worldwide Fund Management Ltd.
(Prüfgebiet)
Leitung: Mag. Dr. Fano-Leszczynski

Prüfung:	Primeq Select (Euro) Fund
Vorrevision:	-
Stichtag:	31.05.2002, 31.07.2002 und 30.04.2003
Prüfaufwand:	20 Personentage
Ergebnis:	↘ Keine schriftliche Vereinbarung mit dem Manager. ↘ Nahezu ausschließliche Abhängigkeit bei der Prüfung der Transaktionen und Positionen vom Manager. ↑ Überprüfung der Bewertung der Wertpapierpositionen durch die BAWFM. ↑ Regelmäßige Due Diligence Prüfung des Managers im Auftrag der Depotbank (Bank of Bermuda, Luxembourg).
Bewertung:	↑ gut, ↗ zufriedenstellend, ↘ nicht zufriedenstellend, ↓ schlecht
Prüfer:	Burda, MMag. Markgraf

Verteller:
Management Summary
 8805 / Mag. Kadrnoska
 8412 / Cernko
Management Summary und Detailbericht
 9991 / DDr. Kretschmer
 8555 / Mag. Nogrased
 8335 / Mag. Handbüchler
 9991 / Mag. Simon
 9550 / Geschäftsführung BA Worldwide
 Fund Management Ltd.

Bank Austria Creditanstalt

8894 / Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Management Summary

1. Prüfungsgegenstand

Der seit 1996 durch die BA Worldwide Fund Management (BAWFM) gemanagte Primeo Select Fund bzw. der Primeo Select Euro Fund wurde hinsichtlich eines potentiellen Haftungsrisikos der BA-CA für die Kundenbestände mit einem Volumen von derzeit ca. USD 350 Mio. geprüft. Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt war eine Plausibilitätsprüfung der deutlich über dem Markt liegenden Performance dieses Fonds.

2. Prüfungsergebnis

Die BAWFM ist für mehrere Hedge Fonds als Investmentberater tätig, wobei das Management der einzelnen Fonds von Drittfirmen wahrgenommen wird. Im Falle des Primeo Select (Euro) Fonds wurde das Management über ein Sub-Investment-Advisory Agreement mit der Firma EUROVALEUR an die Firma Bernard L. MADOFF Investment Securities LLC, New York (MADOFF) übertragen. Mit der Firma MADOFF gibt es keine schriftliche Vereinbarung, sondern lediglich ein Gesprächsprotokoll mit dem Manager MADOFF über dessen Aktivitäten für die BAWFM.

Das Management erfolgt über ein „Managed Account“, das direkt beim Manager, der gleichzeitig auch Broker/Dealer ist, geführt wird. Die Bank of Bermuda, Luxembourg (BoB, Lux) fungiert als spezialisierte Depotbank, die mit der Firma MADOFF ein Sub-Custodian-Agreement abgeschlossen hat. Im Custodian Agreement der BoB mit Primeo Fund wurde die Haftung für Brokerkonten – also auch für das bei MADOFF geführte „Managed Account“ – ausgeschlossen. Die Berechnung des Net Asset Value erfolgt auf Basis der vom Manager angelegerten Positionsdaten.

Dementsprechend ist die BAWFM bei der Kontrolle der Transaktionen und Positionen nahezu ausschließlich auf Informationen seitens des Managers angewiesen. Allerdings beauftragt die BoB, Lux laut ihren eigenen Angaben die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit einer quartalsweisen Due Dilligence Prüfung des Managers.

Wenngleich eine Haftung für Verluste aus Investitionen in einem „Managed Account“ im Emissionsprospekt ausgeschlossen wird, so bleibt das Risiko einer Haftung für den im Prospekt nicht genannten Manager bestehen.

Da die Wertpapier- und Cashbestände des bei MADOFF geführten „Managed Accounts“ auf einem separaten Konto – „Segregated Account“ – bei der amerikanischen Clearingstelle DTC (Depositary Trust & Clearing Corporation) geführt werden, ist das Risiko bei einem Ausfall des Managers minimiert.

- ♦ Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB, Lux die Haftung für den Manager ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge die BA-CA de facto ein Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma MADOFF bestehen.
- Die Revision hat daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme hinsichtlich Haftungssituation der BAWFM bzw. der BA-CA empfohlen. Weiters wurde angeregt, die Protokolle der in Auftrag der BoB, Lux durchgeführten Due Dilligence Prüfungen einzufordern, um zumindest eine regelmäßige Dokumentation über die Qualität des Managers zu haben.

Bank Austria Creditanstalt

8884 / Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Management Summary

Mit einer Fondsperformance von rund 11% in den letzten drei Baisse-Jahren konnte im Vergleich mit dem schwierigen Umfeld der Aktienmärkte eine deutliche Outperformance erzielt werden. Die langjährige Markterfahrung, Marktsstellung sowie die Veranlagungsstrategie des Managers MADOFF ermöglichten in Verbindung mit einem eigens entwickelten technischen Handelssystem, Marktschwankungen auszunutzen und mit der dementsprechenden derivativen Absicherung diese Performance zu erzielen.

- ♦ Die von der Revision vorgenommene stichprobenweise Prüfung bestätigte die Performance. Eine ausreichende Liquidität der einzelnen Positionen war gegeben.

3. Maßnahmen

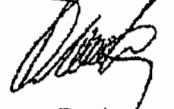
Die Umsetzung der im Detailbericht angeführten Maßnahmen wurde mit den verantwortlichen Stellen gemäß Aktionsplan inhaltlich und terminlich abgestimmt. Eriedigungen/Änderungen werden der Revision umgehend gemeldet.

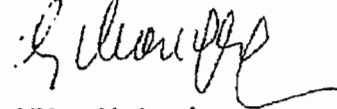
KONZERNREVISION

REVISOREN

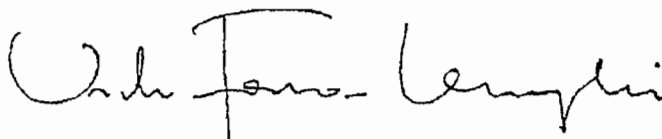

Dr. Metamed


Stemmeseder


Burda


MMag. Markgraf

Zur Kenntnis genommen


Geschäftsführung der BA Worldwide Fund Management Ltd.

Bank Austria Creditanstalt

8894 / Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Inhaltsverzeichnis

Management Summary.....	2
1. Prüfungsgegenstand	2
2. Prüfungsergebnis	2
3. Maßnahmen	3
Detaillbericht.....	5
1. Bank Austria Worldwide Fund Management (BAWFM)	5
1.1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen	5
1.2. Geschäftstätigkeit	6
2. Bernard L. Madoff Investment Securities LLC	6
2.1. Investmentstrategie.....	6
2.2. Vertragliche Situation.....	7
3. Primeo Select Fund.....	7
3.1. Performance	7
3.2. Investments	8
4. Bank of Bermuda, Luxembourg	8
4.1. Vertragliche Situation.....	8
4.2. Verwahrung der Bestände des Primeo Select Funds	9
Aktionsplan	10

Bank Austria Creditanstalt

8894 / Revision

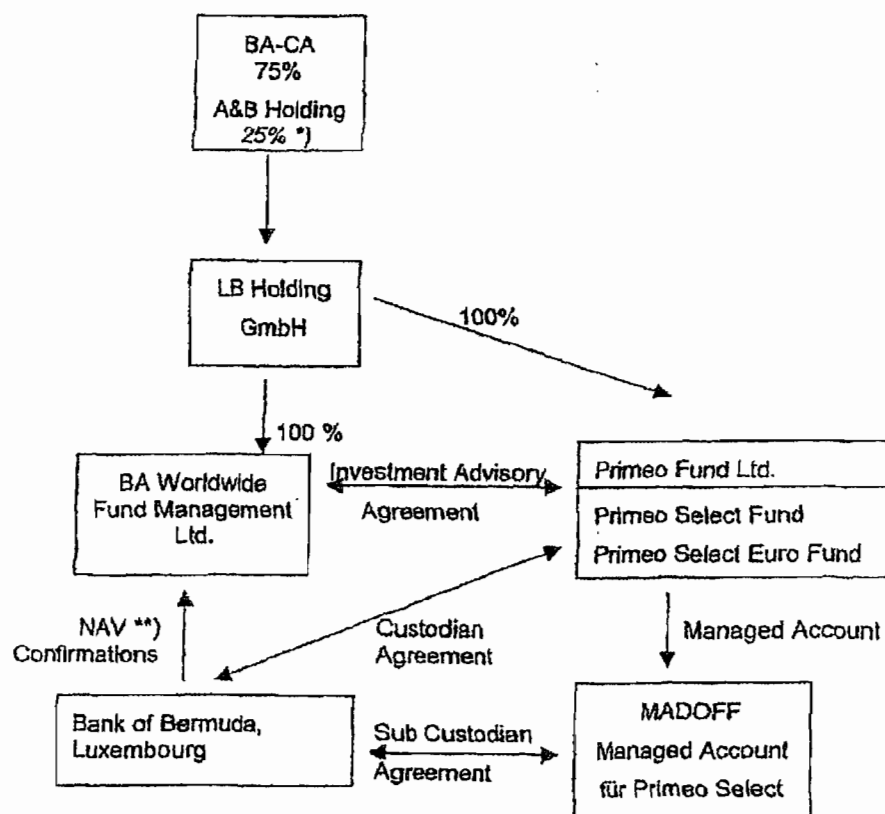
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Detailbericht

1. Bank Austria Worldwide Fund Management (BAWFM)

1.1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

BA Worldwide Fund Management (BAWFM) ist eine Offshore Gesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Island (B.V.I.). Dieser Firmensitz wurde aus steuerlichen Gründen gewählt. Die BAWFM ist eine 100% ige Tochter der LB Holding GmbH, an der zu 75% die BA-CA und zu 25% die AVZ beteiligt sind.



*) Beteiligung via BA-CA Treuhand

**) Berechnung des Net Asset Value

Bank Austria Creditanstalt

8894 / Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Detailbericht

1.2. Geschäftstätigkeit

Von der BAWFM werden Hedge Fonds-Produkte konzipiert und entwickelt sowie anschließend auf den Markt gebracht (Präsentationen und Vorträge). Die BAWFM ist für die Primeo Fund als Investmentberater tätig. Sie hat für diesen Fonds die Auswahl des Managers über die Firma Eurovaleur, mit der ein Sub-Advisory Agreement existiert, getroffen. Mit der Auswahl des Managers, Bernard L. Madoff Investment Securities LLC, wurde auch die unter dem nachstehenden Kapitel beschriebene Investmentsstrategie übernommen und akzeptiert. Weitere Tätigkeiten der BAWFM umfassen:

- Erstellung des Fondsprospektes
- Überwachung der Performance
- Prüfung der jährlichen Rechenschaftsberichte
- Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe)
- Cash Management für den Fond
- Plausibilitätskontrolle des Net Asset Value (NAV), der von der Depotbank berechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlicht werden darf.

2. Bernard L. Madoff Investment Securities LLC

Die Firma Bernard L. Madoff Investment Securities LLC (MADOFF) wurde 1960 in New York gegründet. Als Broker/Dealer spezialisiert sich MADOFF auf das Market Making der amerikanischen Aktien im S&P 500 Index sowie in Aktien der NASDAQ. Die Firma ist ebenfalls eines der Gründungsmitglieder der Nasdaq Europa. Ein über längere Zeit entwickeltes technisches Handelssystem erlaubt MADOFF ein sehr effizientes Ausnutzen der Marktschwankungen in diesen Aktienmärkten.

MADOFF betreut eine breite Schicht von institutionellen Kunden im Bereich der Oрдerausführung und führt Managed Accounts, in welchen Kundengelder verwaltet werden und die dieselbe Veranlagungsstrategie wie der Primeo Select Fund haben. Die BAWFM unterhält für den Primeo Select Fund seit 1996 ein solches Managed Account bei MADOFF (siehe Pkt. 4.2., Seite 9)

2.1. Investmentsstrategie

Die Veranlagungsstrategie des Fonds zielt auf eine eher konservativ erwirtschaftete Performance ab. So wird nur in die größten Aktien des S&P 100 Index veranlagt. Als Absicherung der gekauften Positionen gegen eventuelle Verluste kauft MADOFF standardisierte Put-Optionen auf den S&P 100 Index. Um einen Teil dieser Absicherung zu finanzieren, verkauft MADOFF covered Call-Optionen auf den S&P 100 Index. Bei diesen Optionen handelt es sich um out-of-the-money Optionen. Bei einer starken Aufwärtsbewegung des Marktes wird die Performance nach oben limitiert. Da die Aktienmärkte in den letzten 3 Jahren eine negative Performance zeigten, konnte der Fonds durch die gekauften Put-Optionen eine bessere Entwicklung als der Markt erzielen. Die flexible Veranlagungsstrategie ermöglicht es dem Manager ebenfalls Treasury Bills oder Cash in Form eines hochliquiden Geldmarktfonds als Veranlagung zu halten.

Bank Austria Creditanstalt

8894 / Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stills

Detailbericht

2.2. Vertragliche Situation

Die Entscheidung, MADOFF als Manager einzusetzen, wurde 1996 von der Primeo Fund Ltd. getroffen. Eine schriftliche Vereinbarung mit MADOFF über dessen Aktivitäten gibt es bis dato nicht. Über die Zusammenarbeit mit MADOFF existiert seitens der BAWFM lediglich ein internes Gesprächsprotokoll im Zusammenhang mit einigen Besuchen bei der Firma MADOFF in New York.

Nach Auskunft der Geschäftsführung der BAWFM konnte die Empfehlung der Revision im letzten Revisionsbericht 2001, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Manager abzuschließen, trotz intensiver Gespräche mit der Geschäftsleitung von MADOFF nicht umgesetzt werden. Die Firma MADOFF führt nach deren Angaben Konten für wesentlich größere Investoren ebenfalls ohne schriftliche Vereinbarung.

3. Primeo Select Fund

Der Primeo Select Fund wurde im März 1996 aufgelegt und wird von der BA-CA sowie von externen Zubringer vertrieben. Die Zubringersstruktur setzt sich aus in- und ausländischen Institutionen aus der Finanzbranche wie Banken, Sparkassen und Vermögensberatungen zusammen.

Für die Auflage des Primeo Select Funds gibt es nach Aussage der Geschäftsführung der BAWFM keine schriftliche Genehmigung von Seiten des Vorstandes der BA-CA bzw. des Aufsichtsrates der BAWFM. Die Auflage des Fonds wurde in einer Resolution der Primeo Fund Ltd. genehmigt. Der Ressortleiter für Beteiligungsmanagement erinnert sich, dass die Auflage dieses Fonds im Zusammenhang mit der Gründung der BAWFM beschlossen wurde.

3.1. Performance

Die Fondsperformance stellt sich wie folgt dar:

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
+12,22%	+16,12%	+14,07%	+14,86%	+11,77%	+11,00%	+9,67%

Für die ersten 5 Monate des laufenden Jahres konnte der Fonds eine Performance von +2,41% erzielen.

Nachdem der Fonds die ersten 4 Jahre hinter der Performance des S&P 500 zurückblieb, konnte durch die konservative Veranlagungsstrategie in den letzten 3 Jahren eine deutliche Outperformance gegenüber dem Index erzielt werden. Diese Entwicklung entspricht auch der unter Punkt 2.1. dargestellten Investmentstrategie.

Die langjährige Markterfahrung, Marktstellung sowie die Veranlagungsstrategie des Managers MADOFF ermöglichen in Verbindung mit einem eigens entwickelten technischen Handelssystem, Marktschwankungen auszunutzen und mit der dementsprechenden derivativen Absicherung diese Performance zu erzielen.

- ♦ Die Performancezahlen wurden seitens der Revision für die Monate Mai und Juli 2002 sowie April 2003 auf Plausibilität geprüft und für in Ordnung befunden.

Bank Austria Creditanstalt

8894 / Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Detailbericht

3.2. Investments

Die stichprobenweise Prüfung der Investments in den Monaten Mai und Juli 2002 sowie April 2003 zeigte, dass seitens des Managers ausschließlich in liquide Aktien des S&P 100 Index, T-Bills sowie in den Geldmarktfonds Fidelity Spartan investiert wurde. Zum Zwecke von zusätzlichen Prämieinnahmen bzw. zur Absicherung wurden standardisierte Call- und Put-Optionen auf den S&P 100 verwendet.

- ♦ Betreffend der Liquidität der einzelnen Positionen, konnte im Rahmen der Prüfung kein Risiko von der Revision lokalisiert werden, da es sich um hochliquide Titel handelt, die jederzeit im Markt verwertet werden können.

4. Bank of Bermuda, Luxembourg

Da der Primeo Select Fund ein in Österreich zugelassener ausländischer Fonds ist, sehen die Zulassungsbestimmungen für ein derartiges Investmentzertifikat eine europäische Depotbank vor, welche die Verwaltungstätigkeiten übernimmt.

Da dieser Fonds über ein Managed Account (MADOFF) gemanagt wird, wurde die BoB, Lux als Depotbank ausgewählt. Die BoB, Lux ist auf derartige Fondskonstruktionen spezialisiert. Die Hauptaufgaben der BoB, Lux umfassen die Berechnung des Net Asset Value (NAV), die Aufbewahrung sowie die Weiterleitung der Geschäftsbestätigungen an die BAWFM, Aufbereitung der Halbjahres- und Jahresberichte und die Überprüfung der von MADOFF disponierten Wertpapierbestände.

4.1. Vertragliche Situation

Die BAWFM hat im Dezember 1996 mit der BoB, Lux ein Custodian Agreement abgeschlossen, das bis dato Gültigkeit hat. Dieses Custodian Agreement regelt auch den Geldtransfer der Kundengelder an den Manager MADOFF. Alle operativen Tätigkeiten, die einer Depotbank zukommen, nimmt die BoB, Lux wahr. Als Kontroll- und Transferagent fungiert die Bank of Bermuda (Cayman) Ltd.

Ein Sub-Custodian Agreement seitens der BoB, Lux mit der Firma MADOFF regelt den Transfer und die Verwahrung der eingegangenen Wertpapier- und Cashbestände über ein sogenanntes „Segregated Account“ - separat geführtes Konto. Dieses Konto wird bei der zentralen amerikanischen Clearingstelle DTC (Depository Trust and Clearing Corporation) geführt. Dadurch werden die Eigentumsrechte des jeweiligen Kunden an den Wertpapierbeständen gewährleistet.

Die BoB, Lux beauftragt die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit quartalsweisen Due Dilligence Prüfungen des Managers, in welchen die anzuwendenden Sorgfaltsstandards im Umgang mit Kundengeldern sichergestellt werden. Die BAWFM wird vom Ergebnis der Due Dilligence Prüfungen regelmäßig mündlich unterrichtet.

- Die Revision empfiehlt, die Protokolle der von Seiten der BoB, Lux durchgeführten Due Dilligence Prüfungen anzufordern, um dadurch zumindest ein indirektes Monitoring der Qualität des Managers sicherzustellen.

Bank Austria Creditanstalt

8894 / Revision
Internationales Geschäft, Beteiligungen und Stäbe

Detailbericht

Die Revision hat im Zuge der Prüfung das seit dem Jahr 1996 gültige Custodian Agreement mit der BoB, Lux der Stelle 8446 / Legal Desk zur Überprüfung betreffend Haftung für die Assets under Management vorgelegt.

- ♦ Seltens der BoB, Lux wurde im Custodian Agreement die Haftung für Wertpapier- und Geldbestände auf Brokerkonten explizit ausgeschlossen.

4.2. Verwahrung der Bestände des Primeo Select Funds

Eine Besonderheit bei der Konstruktion dieses Fonds stellt das Management über das oben erwähnte „Managed Account“ dar. Dabei werden die disponierten Wertpapierbestände nicht bei der Depotbank verwahrt, sondern beim Manager über ein separates Konto geführt. Auf dieses Konto hat der Manager, der gleichzeitig auch Broker/Dealer ist, direkten Zugriff.

- ♦ Bei der Kontrolle der vorgenommenen Wertpapiertransaktionen für den Primeo Select Fund ist die BAWFM einzig und allein vom Manager abhängig.
- ♦ Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BOB, Lux trotz Vorliegen eines Sub-Custodian Agreements mit dem Manager die Haftung für diesen ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge für die BA-CA defacto ein Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma MADOFF bestehen.
- Von der Revision wird daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme, in welcher die Haftungssituation für die BAWFM bzw. die BA-CA transparent dargelegt wird, empfohlen.

Nr.	Berichtspunkt	Maßnahme	Zuständig	ERLEDIGUNG	
				Termin	Rating
1.	Fehlende vertragliche Grundlage mit dem Manager MADOFF sowie Haftungsausschluss der Depotbank	Einholung eines Rechtsgutachtens hinsichtlich der Haftung der BAWFM bzw. der BA-CA	8335	30.09.2003	1
2.	Kein regelmäßiges Monitoring der Bonität des Brokers	Einholung der Due Dilligence Protokolle von der Depotbank	9550	31.08.2003	2

Rating: 1=kritisch, unmittelbarer Handlungsbedarf, 2=dringend und wichtig, 3=sinnvoll und nützlich, Zusatz *=resultiert aus wesentlichem Mangel

Für die Umsetzung der angeführten Maßnahmen bzw. deren Veranlassung ist der Leiter der geprüften Stelle hauptverantwortlich.

Über alle hier angeführten Punkte – insbesondere über die Erledigung bzw. Umsetzung der Maßnahmen – ist bis spätestens zu den angeführten Terminen ein Statusbericht zu übermitteln.

Revisionsbericht Nr. 165 vom 11.06.2003

geprüfte Einheit: 09950/BA Worldwide Fund Management Ltd.

Leitung: Dr. Fano-Leszczynski

Prüfung: Primeo Select (Euro) Fund

Stichtag: 31.05.2002, 31.07.2002 und 30.04.2003

Prüfungsaufwand: 20 Personentage

Ergebnis: keine schriftliche Vereinbarung mit dem Management.

Nahezu ausschließliche Abhängigkeit bei der Prüfung der Transaktionen um Positionen vom Manager

Verteiler: Mag. Kadmoska

Mag. Cernko

DDr. Kretschmer

Mag. Nogrsek

Mag. Handbüchler

Mag. Simon

Geschäftsführung BA Worldwide Fund Management Ltd. [...]

[...]

Prüfergebnis:

Die BAWFM ist für mehrere Hedgefonds als Investmentberater tätig, wobei das Management der einzelnen Fonds von Drittfirmen wahrgenommen wird. Im Falle des Primeo Select (Euro) Funds wurde das Management über ein Sub-Investment-Advisory Agreement mit der Firma EUROVALEUR an die Firma Bernhard L. Madoff INVESTMENT SECURITIES LLC New York (Madoff) übertragen. Mit der Firma Madoff gibt es keine schriftliche Vereinbarung, sondern lediglich ein Gesprächsprotokoll mit dem Manager Madoff über dessen Aktivitäten für die BAWFM.

Das Management erfolgt über ein „managed Account“, das direkt beim Manager, der gleichzeitig auch Brokerdealer ist, geführt wird. Die Bank of Bermuda, Luxembourg (BoB Lux) fungiert als spezialisierte Depotbank, die mit der Firma Madoff ein Sub-Custodian-Agreement abgeschlossen hat. Im Custodian Agreement der BoB mit Primeo Fund wurde die Haftung für Brokerkunden – also auch für das bei Madoff geführte „managed Account“ – ausgeschlossen. Die Berechnung des Net-Asset-Value erfolgt auf Basis der vom Manager angelieferten Positionsdaten.

Dementsprechend ist die BAWFM bei der Kontrolle der Transaktionen und Positionen nahezu ausschließlich auf Informationen seitens des Managers angewiesen. Allerdings beauftragt die BoB, Lux laut ihren eigenen Angaben die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit einer quartalsweisen Due Diligence Prüfung des Managers.

5

Wenngleich eine Haftung für Verluste aus Inquisitionen in einem „managed Account“ im Emissionsprospekt ausgeschlossen wird, **so bleibt das Risiko einer Haftung für den im Prospekt nicht genannten Manager bestehen.**

Da die Wertpapier- und Cashbestände des bei Madoff geführten „managed Accounts“ auf einem separaten Konto – „segregated account“ – bei der amerikanischen Clearingstelle DTC (Depository Trust & Clearing Cooperation) geführt werden, ist das Risiko bei einem Ausfall des Managers minimiert.

- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB, Lux die Haftung für den Manager ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge die BA-CA defacto ein **Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma Madoff bestehen.**
- Die Revision hat daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme hinsichtlich ~~Haftungssituation der BAWFM bzw. der BA-CA empfohlen.~~ Weiters wurde angeregt, die Protokolle der im Auftrag der BoB, Lux durchgeführten Due Diligence Prüfung einzufordern, um zumindest eine regelmäßige Dokumentation über die Qualität des Managers zu haben.

[...]

1.2. Geschäftstätigkeit von der BAWFM werden Hedgefonds-Produkte konzipiert und entwickelt sowie anschließend auf den Markt gebracht (Präsentationen und Vorträge) Die BAWFM ist für die Primeo Fund als Investmentberater tätig. Sie hat für diesen Fonds die Auswahl des Managers über die Firma EUROVALEUR, mit der ein Sub-Advisory Agreement existiert, getroffen. Mit der Auswahl des Managers, Bernhard L. Madoff Investment Securities LLC, wurde auch die unter dem nachstehenden Kapitel beschriebene Investmentstrategie übernommen und akzeptiert. Weitere Tätigkeiten der BAWFM umfassen

- Erstellung des Fondsprospektes
- Überwachung der Performance
- Prüfung der jährlichen Rechenschaftsberichte
- Kontrolle der Mittelzu- und Mittelabflüsse (Zeichnungen, Rückkäufe)
- Cashmanagement für den Fonds
- Plausibilitätskontrolle des Net-Asset-Value (NAV) der von der Depotbank verrechnet wird und ohne Freigabe und Kontrolle der BAWFM nicht veröffentlicht werden darf.

[...]

2.2 Vertragliche Situation: **die Entscheidung, MADOFF als Manager einzusetzen wurde 1996 von der Primeo Fund Ltd. getroffen.** Eine schriftliche Vereinbarung mit Madoff über dessen Aktivitäten gibt es bis dato nicht. Über die Zusammenarbeit mit Madoff existiert seitens der BAWFM lediglich ein internes Gesprächsprotokoll im Zusammenhang mit einigen Besuchen bei der Firma Madoff in New York.

Nach Auskunft der Geschäftsführung der BAWFM konnte die Empfehlung der Revision im letzten Revisionsbericht 2001, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Manager abzuschließen, trotz intensiver Gespräche mit der Geschäftsleitung von Madoff nicht umgesetzt werden. Die Firma MADOFF führte nach deren Angaben für wesentlich größere Investoren ebenfalls ohne schriftliche Vereinbarung.

[...]

4. Bank of Bermuda, Luxembourg

4.1 Vertragliche Situation: Die BAWFM hat im Dezember 1996 mit der BoB, Lux ein Custodian Agreement abgeschlossen, das bis dato Gültigkeit hat. Dieses Custodian Agreement regelt auch den Geldtransfer der Kundengelder an den Manager MADOFF. Alle operativen Tätigkeiten, die einer Depotbank zukommen, nimmt die BoB, Lux wahr. Als Kontroll- und Transferagent fungiert die Bank of Bermuda (Cayman) Ltd.

Ein Sub-Custodian Agreement seitens der BoB, Lux mit der Firma Madoff erledigt den Transfer und die Verwahrung der eingegangenen Wertpapiere und Cashbestände über ein so genanntes „Segregated Account“ – separat geführtes Konto. Dieses Konto wird bei der zentralamerikanischen Clearingstelle DTC (Depository Trust & Clearing Cooperation) geführt. Dadurch werden die Eigentumsrechte des jeweiligen Kunden an den Wertpapierbeständen gewährleistet.

Die BoB, Lux beauftragt die Firma Thomas Murray Network Management Ltd. mit quartalsweisen Due Diligence Prüfungen des Managers, in welchen die anzuwendenden Standards im Umgang mit Kundengeldern sicher gestellt werden. Die BAWFM wird vom Ergebnis der Due Diligence Prüfungen regelmäßig mündlich unterrichtet.

- Die Revision empfiehlt, die Protokolle der von Seiten der BoB, Lux durchgeführten Due Diligence Prüfung anzufordern, und dadurch **zumindest ein indirektes Monitoring der Qualität des Managers sicher zu stellen**. Die Revision hat im Zuge der Prüfung das seit dem Jahr 1996 gültige Custodian Agreement mit der BoB, Lux der Stelle 88446/Legal Desk eine Prüfung betreffend Haftung für die Assets under management vorgelegt.
- Seitens der BoB, Lux wurde im Custodian Agreement die Haftung für Wertpapier- und Geldbestände auf Brokerkonto explizit ausgeschlossen.

4.2 Verwahrung der Bestände des Primeo Select Funds

Eine Besonderheit bei der Konstruktion dieses Fonds stellt das Management über das oben erwähnte „managed Account“ dar. Dabei werden die **disponierten Wertpapierbestände nicht bei der Depotbank verwahrt, sondern beim Manager über ein separates Konto geführt. Auf dieses Konto hat der Manager, der gleichzeitig auch Broker/Dealer ist, direkten Zugriff.**

7

- Bei der Kontrolle der vorgenommenen Wertpapiertransaktionen für den Primeo Select Fund ist die BAWFM einzig und allein vom Manager abhängig.

- Aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierbestände direkt beim Manager geführt werden und des Umstandes, dass die BoB, Lux trotz Vorliegen eines Sub- und Custodian Agreements mit dem Manager die Haftung für diesen ausschließt, bleibt nach Ansicht der Revision für die BAWFM bzw. in weiterer Folge für die BA-CA defacto ein Haftungsrisiko für das Kundenvolumen von derzeit ca. USD 350 Mio. bei der Firma Madoff bestehen.
- Von der Revision wird daher die Einholung einer rechtlichen Stellungnahme, in welcher die Haftungssituation für die BAWFM bzw. die BA-CA transparent dargelegt, empfohlen.

[...]

Beilage 15

Proc. 19/13/12 16⁰⁰REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

AZ:

EINGELANGT

16. März 2012

B&S BÖHMDORFER SCHENDER
Rechtsanwälte GmbH

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

426

TEIL- UND ZWISCHENURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Dr. Dieter Böhmendorfer Rechtsanwalt GmbH in 1040 Wien, wider die beklagte Partei UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, vertreten durch DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien wegen € 5.260.209,24 sA nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von [REDACTED] Aktien des Primeo Select EURO Fund (ISIN: KYG7243U1085) € 2.000.400,03,- samt 5,09 % Zinsen seit 22.2.2008 binnen 14 Tagen zu zahlen, besteht dem Grunde nach zu Recht.
2. Das weitere Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von [REDACTED] Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) US-\$ 999.999,79 samt 5,09 % Zinsen seit 2.1.2004 binnen 14 Tagen zu zahlen, wird abgewiesen.
3. Das erste Eventualbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von [REDACTED] Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) den Gegenwert von US-\$ 999.999,79 in der Währung Euro zum Valutastichtag 22.1.2004, sohin € 797.067,-, samt 5,09 % Zinsen seit 22.1.2004 binnen 14 Tagen zu zahlen wird abgewiesen.
4. Das zweite Eventualbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von [REDACTED] Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) den Gegenwert von US-\$ 999.999,79 in der Währung Euro

zum Wechselkurs des Tages der Urteilsverkündung samt 5,09 % Zinsen aus US-Dollar 999.999,79 seit 22.1.2004 zum Gegenwert in der Währung Euro zum Wechselkurs des Tages der Urteilsverkündung binnen 14 Tagen zu zahlen, wird abgewiesen.

5. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Rückgabe von [REDACTED] Stück Aktien des Primeo Select Fund-B-USD (ISIN: KYG7242V1077) den Gegenwert von US-\$ 999.999,79 in der Währung Euro zum Wechselkurs des Tages der Klageeinbringung am 14.10.2010, sohin € 710.229,85, samt 5,09 % Zinsen seit 22.1.2004 binnen 14 Tagen zu zahlen, besteht dem Grunde nach zu Recht.

6. Die Entscheidung über die weiteren Klagebegehren betreffend den Ankauf von [REDACTED] Stück Primeo Select Fund-B-US Dollar um einen Betrag von US-\$ 1.500.000,02 sowie betreffend die Ankäufe von [REDACTED] Stück Herald USA Segregated Portfolio One USD im Wert von USD 1.300.194,48 und von [REDACTED] Anteilen Herald USA Segregated Portfolio One EURO um € 559.999,21 bleibt vorbehalten.

7. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt dem Endurteil vorbehalten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Beim Primeo Fund handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds mit unterschiedlichen Serien bzw Subfonds, darunter auch Primeo Select Fund, der in eine Euro- und eine USD-Anteilsklasse aufgeteilt ist. Die Anteilsscheine werden in Form von Aktien ausgegeben. Emittentin ist die nach dem Recht der Cayman Islands gegründete und dort situierte Fondsgesellschaft Primeo Funds Limited, die sich derzeit in Liquidation befindet.

Die **Klägerin** beehrte zuletzt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte – soweit für das vorliegende Teil- und Zwischenurteil relevant – zusammengefasst vor, dass sie vertreten durch ihre Vermögensverwaltung, die [REDACTED] (im Folgenden: [REDACTED], am 4.11.2002, 2.1.2004 und 22.2.2008 insgesamt drei Mal Anteile am Primeo Fund Limited gekauft habe, wobei die ersten beiden Käufe in US-Dollar und der dritte Kauf in Euro erfolgt sei. Basis der Ankaufsentscheidungen seien umfangreiche Präsentationen und Fondsbeschreibungen, Fragebögen, Telefonate und persönliche Gespräche in Wien mit von der beklagten Partei ausgewählten und als kompetent

██████████

vorgestellten Repräsentanten gewesen. Wesentliche Entscheidungsgrundlage seien auch die Emissionsprospekte der Primeo Fund Limited (in der Folge: PFL) gewesen, die die beklagte Partei der ██████████ übermittelt habe. Die ██████████ habe sich auch der PEH Wertpapier AG Österreich (in der Folge: PEH) bedient. Zwischen der ██████████ und Vertretern der beklagten Partei hätten detaillierte Informationsgespräche stattgefunden, ergänzend sei eine direkte Korrespondenz, unter anderem mit Dr. Urszula Radel-Leszczynski erfolgt. Die beklagte Partei sei für die Klägerin seit 2001 mit der Funktion der Depotbank und der Zahlungsverkehrsabwicklung betraut gewesen; es habe daher seit 2001 eine Vertragsbeziehung zwischen den Streitparteien bestanden.

Besonderen Wert habe die ██████████ als Beraterin der Klägerin – insbesondere nach dem Ersterwerb – auf die Durchsicht der Jahresberichte gelegt.

Die beklagte Partei sei Repräsentantin des PFL mit der Aufgabe der Prüfung des Prospekts als Prospektkontrollorin gewesen. Sie habe vor allem in ihrer Eigenschaft als Prospektkontrollorin immer die volle Verantwortung für den PFL getragen. Sie wäre als Repräsentantin und Prospektkontrollorin ex lege verpflichtet gewesen, die Prospekte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, was sie aber unterlassen habe.

Die Emissionsprospekte differenzierten nicht zwischen österreichischen und nicht österreichischen Anlegern, sondern würden sich erkennbar auch an nicht österreichische Anleger richten. Im übrigen sei die Klägerin österreichische Staatsbürgerin und lebe überwiegend auch in Österreich.

Die für die Ankaufsentscheidungen maßgeblichen Emissionsprospekte hätten sich faktisch zur alleinigen Informationsquelle erhoben. Für die Ankaufsentscheidung der durch die ██████████ vertretenen Klägerin sei es wesentlich gewesen, dass die beklagte Partei mit eigenem Kapital in Primeo investiert gewesen sei und das Geschehen beim PFL über ihre Leute und über die Beratungsfirma BAWFM kontrolliert habe. Die beklagte Partei habe verschwiegen, dass bei Primeo in den Händen der Madoff-Betrugsfirma BLMIS die Entscheidungs- und Kontrollfunktionen zusammengefallen seien. Auch sei verschwiegen worden, dass der Fonds tatsächlich in keinerlei Finanzinstrumente investiert habe. Es sei durch die Prospekte der Eindruck vermittelt worden, dass sämtliche Investment- und Anlageentscheidungen durch Mitarbeiter des Konzernunternehmens der beklagten Partei getroffen würden und es sich bei Primeo um ein Produkt der beklagten Partei handle. Dieser Eindruck sei dadurch verstärkt worden, dass im Prospekt die Herkunft der Vorstandsmitglieder des PFL bzw. des Investmentberaters BAWFM aus dem Konzern der beklagten Partei ausdrücklich hervorgehoben werde. Die Emissionsprospekte betonten auch mehrmals, dass die Gelder des Fonds diversifiziert veranlagt würden und durch eine Streuung eine Risikominimierung erfolge. Es sei den Prospekten zu entnehmen gewesen, dass der Investmentberater BAWFM

das Grundportfolio von Investmentgesellschaften und Manager kontrolliere und sicher stelle, dass keine Gruppe von Investmentgesellschaften oder Managern mehr als 20 % der Gelder des Fonds bei einem einzelnen Emittanten investiere. Den Prospekten sei die Zusicherung eines breit gestreuten Portfolios zu entnehmen. Es werde in den Prospekten von einer Mehrzahl von Managern ausgegangen und die Risikostreuung und Überwachung der Manager unter Verantwortung der BAWFM zugesagt. Die Prospekte seien insoweit eklatant unrichtig, weil es die ganze Zeit über nur einen Manager gegeben habe. In den Prospekten sei auch nicht erwähnt, dass Madoff als Manager des Fonds agiert habe. Die durch die [REDACTED] vertretene Klägerin hätte in einen Investmentmanager Madoff (oder seine Firma BLMIS) kein Vertrauen gehabt, weil er am Markt keinen guten Ruf gehabt habe.

Auch die Behauptung in den Prospekten, dass die BAWFM als Beraterin Verwaltungsentscheidungen treffe und unter Anleitung und Kontrolle des Vorstands des Fonds die Wahl und Kontrolle von Managern für den Fonds überwache, sei unrichtig. Dr. Radel-Leszczynski habe der Fides gegenüber im Mai 2003 bewusst unrichtig mitgeteilt, dass die BAWFM – im Endeffekt also die beklagte Partei – eine effektive Kontrolle durchführe, was tatsächlich gar nicht der Fall gewesen sei. Hätte die beklagte Partei in den Prospekten erwähnt, dass eine Kontrolltätigkeit effektiv nicht durchgeführt werde, hätte die Klägerin nicht investiert. Die Erwähnung in den Prospekten, dass ein Managed Account eröffnet werden könne, sei kein Hinweis gewesen, dass keine Kontrolle stattfinden werde.

Im Prospekt vom 25.4.2007, das der dritten Ankaufsentscheidung zugrunde gelegen habe, sei darauf verwiesen worden, dass als Depotbank eine 100%-ige Tochter der HSBC Holding fungiere. In keinem der Emissionsprospekte sei erwähnt worden, dass die Madoff-Firma BLMIS mit Wissen der beklagten Partei auch mit der Rolle als Depotbank betraut worden sei, wodurch die Kontrollfunktion der Depotbank aufgehoben gewesen sei, weil die BLMIS zugleich als einziger Manager und Depotbank (*Sub-Custodian*) fungiert habe. Dieser Umstand sei der beklagten Partei die ganze Zeit über bekannt gewesen und von dieser gezielt verschwiegen worden. Die Funktionstrennung zwischen Investmentmanagement einerseits und der Depotbank andererseits sei besonders wichtig. Hätte die [REDACTED] bzw die Klägerin von der Doppelrolle der BLMIS gewusst, hätte sie die Anteile am Primeo nicht erworben.

Es sei am internationalen Kapitalmarkt keineswegs üblich, dass ein Investmentmanager auch als Depotbank (*Sub-Custodian*) fungiere. Die Rechenschaftsberichte seien nicht Teil der Emissionsprospekte, die auf die Rechenschaftsberichte auch nicht verweisen würden.

Der beklagten Partei seien die zuvor angeführten schweren Bedenken gegen die Konstruktion des PFL bereits durch den internen Revisionsbericht vom August 2001 bekannt gewesen. Der beklagten Partei sei zu diesem Zeitpunkt jedenfalls bewusst gewesen, dass die Rollen des Managers und der Depotbank bei BLMIS zusammengefallen seien. Ein weiterer

5

interner Revisionsbericht vom Juni 2003 habe diese Mängel in der Konstruktion neuerlich aufgezeigt. Die beklagte Partei habe all diese Warnungen durch die Innenrevisionsberichte unbeachtet gelassen.

Da der PFL in Liquidation sei, sei derzeit unklar, ob die geschädigten Anleger überhaupt einen Schaden ersetzt bekämen. Die Klägerin halte die von ihr erworbenen Anteile am PFL nach wie vor auf einem Depot bei der Deutsche Bank.

Hätte die Klägerin nicht in Primeo investiert, so hätte sie andere Fonds mit einer marktneutralen, also nicht benchmark-abhängigen Strategie gewählt. Die Klägerin habe nach Fonds gesucht, die unabhängig von der Entwicklung der Märkte durchgängig einen in absoluten Zahlen positiven Ertrag erwirtschafteten (absolute return Ansatz). Die Klägerin hätte daher alternativ in den gemischten Fonds Oppenheim Strategiekonzept I oder in den Investmentfonds Lupus Alpha Structure Invest investiert.

Die beklagte Partei habe gemäß § 11 Abs 1 KMG im Durchgriff sowohl als Emittentin als auch als Repräsentantin und Prospektkontrollorin. Im übrigen sei die beklagte Partei von der Prospektprüfung ausgeschlossen gewesen, weil sie direkt und indirekt maßgeblichen Einfluss auf sämtliche Entscheidungen des PFL genommen habe.

Der Umstand, dass Drittverwahrer und Sub-Manager ident gewesen seien, sei eine gemäß § 26 Abs 2 Investmentfondsgesetz in den Emissionsprospekt aufzunehmende Angabe von wesentlicher Bedeutung.

Die **beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und beantragte die kostenpflichtige Klageabweisung. Sie brachte – soweit für das Teilurteil von Relevanz – zusammengefasst vor, dass die beklagte Partei selbst ein Opfer der betrügerischen Machenschaften des Bernard L. Madoff geworden sei. Die beklagte Partei habe die Klägerin – bzw ihren Vertreter [REDACTED] – niemals beraten. Im übrigen sei der [REDACTED] die ganze Zeit über bekannt gewesen, dass der Primeo Select Fund lediglich einen Manager habe, sämtliche Investitionen über ein Managed Account erfolgten und Bernard L. Madoff bzw BLMIS Manager gewesen sei. Die Klägerin müsse sich das Fachwissen, den Kenntnisstand und die jahrelange Erfahrung des Gründers der [REDACTED] zurechnen lassen, der hauptberuflich Gelder in Milliardenhöhe verwalte und veranlege. Überdies sei die Klägerin zusätzlich auch durch einen Mitarbeiter der PEH beraten worden.

Ausdrücklich bestritten werde, dass die Klägerin bzw die [REDACTED] die Ankaufsentscheidungen auf Basis der Emissionsprospekte getroffen hätte. Die Emissionsprospekte seien von [REDACTED] bzw dessen Mitarbeitern zweifelsfrei nicht gelesen worden.

Im übrigen seien die Emissionsprospekte richtig und vollständig und enthielten eine Vielzahl an Risikohinweisen. Die beklagte Partei als Prospektkontrollorin und Repräsentantin habe lediglich die Verpflichtung gehabt, den Prospekt auf formale Vollständigkeit lückenlos zu überprüfen und die vorliegenden Unterlagen des Emittenten durch Stichproben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Dieser Pflicht sei die beklagte Partei in stetiger Absprache mit der Finanzmarktaufsicht auch nachgekommen.

Den Emissionsprospekten sei klar und deutlich zu entnehmen gewesen, dass die Veranlagung über einen Manager erfolgen könne, der seinerseits die auf sein Managed Account übertragenen Vermögenswerte diversifiziert zu veranlagen habe. Die Emissionsprospekte würden die Investitionsstrategie des Primeo Select Fund richtig und vollständig wiedergeben. BLMIS bzw. Madoff sei ein branchenführendes Unternehmen von hervorragendem Ruf gewesen.

An einzelnen Fondspositionen sei die [REDACTED] gar nicht interessiert gewesen, die Investitionstätigkeit des Primeo sei für [REDACTED] transparent genug gewesen. Die namentliche Nennung des Managers im Emissionsprospekt sei gesetzlich nicht vorgesehen und auch praktisch nicht möglich. Die Klägerin hätte im übrigen auch dann investiert, wenn ihr die beklagte Partei über Nachfrage mitgeteilt hätte, dass Bernard L. Madoff bzw. die BLMIS als Manager des Primeo fungiert hätten.

Aus den den Anlegern regelmäßig übermittelten Jahres- und Halbjahresberichten sei ab dem Halbjahresbericht per 30.6.2007 klar hervorgegangen, dass weit mehr als 95 % der Gelder des Primeo Fund in den Herald Fund investiert worden seien.

Die beklagte Partei als Repräsentantin und Prospektkontrollorin habe sich auf die Richtigkeit der testierten Jahresabschlüsse der BLMIS und der sonstigen Prüfdokumente verlassen können.

Sowohl die Depotbank Bank of Bermuda (später firmierend als HSBC (Luxemburg)) als auch der ursprüngliche Investmentberater BRWFM hätten anhand von Transaction Slips die laufende Geschäftstätigkeit des Managers BLMIS kontrolliert. Die beklagte Partei sei nicht verpflichtet gewesen, eine Bestimmung in den Emissionsprospekt aufzunehmen, mit der die Existenz des Sub-Custodians offengelegt werde. Die in den Prospekten genannte Depotbank hafte auf der Grundlage des Depotbankvertrages. Ob die Depotbank einen Sub-Custodian bestelle, liege in der alleinigen Verantwortung der Depotbank und sei für deren Haftung auch irrelevant. Die Depotbank habe den Manager BLMIS ohne Zutun der beklagten Partei als Sub-Custodian bestellt. Im übrigen sei es nach dem anzuwendenden Recht der Cayman Islands jedenfalls zulässig, dass die selbe Person sowohl Händler als auch Manager und Depotbank sei. Die Innehabung mehrerer Funktionen sei auch in der Praxis durchaus üblich

und zulässig.

Die beklagte Partei sei von der Prospektkontrolle keineswegs ausgeschlossen gewesen, weil sie faktisch keinen Einfluss auf die Gebarung des Primeo Select Fund gehabt habe.

Aus den Rechenschaftsberichten, die einen integralen Bestandteil der Emissionsprospekte bildeten und mit diesen gemeinsam zu übergeben seien, seien Hinweise zur Doppelfunktion der BLMIS als Inhaberin des Managed Account und Sub-Custodian zu entnehmen gewesen.

Das Klagebegehren habe richtiger Weise darauf zu lauten, dass Zug um Zug gegen Rückgabe der jeweiligen Aktien die Rückerstattung des zum Ankauf verwendeten US-Betrags in Euro zum Wechselkurs zum Zeitpunkt der Anbringung der Klage begehrt werden könne.

Eine allfällige Haftung der beklagten Partei aus ihrer Funktion als Prospektkontrollorin komme überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Vertrieb in Österreich stattgefunden habe. Im vorliegenden Fall seien aber alle Anteilskäufe durch die Klägerin über bzw. direkt aus Deutschland getätigt worden.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden sowie Vernehmung der Zeugen [REDACTED], Günter Stadler, Dr. Urszula Radel-Leszczyński und Eric Stranimaier.

Danach steht folgender **Sachverhalt** fest:

Die Klägerin bedient sich seit dem Jahr 2001 zur Verwaltung ihres Vermögens der [REDACTED] mit Sitz in München. Die [REDACTED] ist eine von [REDACTED] gegründete und geleitete Plattform, in der vier professionelle Vermögensverwatter mit unterschiedlichen Aufgabengebieten und zumindest drei weitere Angestellte mitarbeiten. Das Vermögen der Klägerin ist in diversen Asset-Klassen veranlagt, die von Immobilien über Unternehmensbeteiligungen bis hin zu Wertpapieren reichen. [REDACTED] ist für den Bereich der liquiden Vermögen, worunter primär Wertpapiere zu verstehen sind, verantwortlich. Die [REDACTED] trifft Investitionsentscheidungen grundsätzlich erst nach Durchführung eines langen Prüfungsprozesses, der mit der Durchsicht und Prüfung der über ein bestimmtes Produkt vorhandenen Dokumente wie etwa Emissionsprospekte, Jahresberichte und Peer Group Vergleiche, beginnt. Nach diesem Prüfungsprozess fällt dann die [REDACTED] bzw. deren Leiter [REDACTED] die Entscheidung, ob eine Investition durchgeführt wird oder nicht (Zeuge [REDACTED] ON 17 S 7f).

Bereits Ende der 1990-iger Jahre erhielt [REDACTED] von nicht näher feststellbaren Bankmanagern den Hinweis, er solle den Fonds Primeo im Auge behalten. Aus diesem Grund behielten Mitarbeiter der [REDACTED] seit Ende der 1990-iger Jahre Primeo mit dem Hintergedanken, in dieses Produkt später einmal vielleicht investieren zu wollen, im Blickfeld (Zeuge [REDACTED] ON 17 S 8).

Mit Schreiben vom 5.12.2000 teilte die beklagte Partei der Klägerin zu Händen ihres Vermögensverwalters mit, dass die Klägerin als professionelle Marktteilnehmerin behandelt werde und die beklagte Partei daher Abstand von Befragung und Beratung im Sinne des WAG nehme, jedoch zur Beratung bereit sei, wenn die Klägerin unbeachtet dessen im Einzelfall eine solche wünsche (Blg ./1).

Im Sommer 2002 überlegte [REDACTED] aufgrund des zu diesem Zeitpunkt schwierigen Börsenklimas eine Zeichnung des Produkts Primeo. Er wandte sich in diesem Zusammenhang an [REDACTED] den für das Vermögen der Klägerin bei der beklagten Partei zuständigen Kundenbetreuer, und ersuchte um Übermittlung von Unterlagen. Mitarbeiter der beklagten Partei bzw der Bank Privat AG, einer Tochtergesellschaft der beklagten Partei, übermittelten [REDACTED] im Juli 2002 auf dessen Ersuchen Fact Sheets für den Primeo Select sowie einen Peer Group Vergleich (Blg ./5 und ./6). Da die Mitarbeiter der beklagten Partei [REDACTED] gegenüber aus seiner Sicht kein ausreichendes Entgegenkommen im Bereich der anfallenden Gebühren signalisierten, machte sich [REDACTED] auf die Suche nach einer alternativen Möglichkeit, um Anteile am Primeo zeichnen zu können und stieß so auf die VPM Vermögensverwaltungs AG mit Sitz in 1010 Wien (nunmehr: PEH). Mitarbeiter der VPM übermittelten [REDACTED] auf dessen Ersuchen Emissionsprospekte betreffend Primeo, darunter jedenfalls den Emissionsprospekt mit Stand September 2002. Dieser Emissionsprospekt (Blg ./D) ist dem Urteil angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen. Dieser Prospekt lautete auszugsweise wie folgt:

„EINLEITUNG [...]

Abgesehen von jenen Personen, die in diesem Prospekt genannt werden, wurde niemand ermächtigt, andere Informationen oder Zusagen über den Fonds auszusprechen, falls solche Informationen oder Zusagen ausgesprochen werden, darf man sich auf diese nicht verlassen [...]

Die Vorstandsmitglieder des Fonds, deren Namen im Kapitel "Vorstand und leitende

Angestellte" aufgelistet werden, übernehmen die Verantwortung für die hierin enthaltenen Informationen. Die hierin enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Glauben der Vorstandsmitglieder (die Vorsorge getroffen haben, um sicherzustellen, dass das auch wirklich der Fall ist) den Tatsachen; es wurde nichts ausgelassen, das eine Auswirkung auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte [...]

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehende Zusammenfassung bezieht sich vollständig auf die genaueren Informationen, die an anderen Stellen des Emissionsprospekts aufscheinen.

Der Fonds Der Primeo Fund ist ein offener Investmentfonds für nicht-US Investoren, die einen Teil ihrer Vermögenswerte in einen Fonds investieren möchten, dessen Schwerpunkt auf der Erhaltung von Kapital durch Streuung der Investitionen liegt. Siehe „Der Fonds“.

Anlageziel und Vorgangsweise Der Primeo Fund besteht aus zwei unterschiedlichen Serien: Primeo Global Fund und Primeo Select Fund. Weiters gibt es eine Anteilsklasse zum Primeo Select Fund: Primeo Select Euro Fund.

Anlageziel der Fonds (laut nachstehender Definition) ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Streuung von Investitionen [...]

Das Anlageziel von Primeo Select Fund ist die Investition in liquide US Aktien und Indexoptionen mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses. Das Anlageziel des Primeo Select Euro Fund ist die Investition in Euro, die in US Dollar umgetauscht, abgesichert und in Primeo Select Fund Aktien investiert werden [...]

Investmentberater BA Worldwide Fund Management Ltd (nachstehend "Berater" genannt), ein Unternehmen nach British Virgin Islands Recht, fungiert als Investmentberater des Fonds. Der Berater ist für die Beratung bezüglich der Auswahl und Überprüfung der Manager und Investmentgesellschaften und der Unternehmen zuständig, denen die Vermögenswerte zugeteilt werden, sowie für jene sonstigen Verwaltungsaufgaben, die gemeinsam mit dem Fonds vereinbart werden. Der Berater fungiert als Berater für die Primeo Global Fund, Primeo Select Fund und Primeo Select Euro Fund Aktien und hat das Recht, einen oder mehrere Manager zu bestellen, die ihn bei der Beratung im Zusammenhang mit Veranlagungen, die in den Fondskategorien getätigt werden [,] unterstützen.

Die Wahl der Manager hängt von mehreren Kriterien ab, u.a. von deren Erfahrung und bisheriger Performance. Eine solche Auswahl von Managern hat das Ziel, das Risiko zu streuen und die entsprechende Volatilität zu verringern, wodurch das gefördert werden soll, was der Berater als potentiellen langfristigen Ertrag bezeichnet. [...]

Verwalter und Depotbank Verwaltungs- und Eintragungsdienste erbringen die Bank of Bermuda (Cayman) Limited als Verwalter, und die Bank of Bermuda (Luxembourg) S.A. als Depotbank [...]

DER FONDS

[...]

ANLAGEZIEL UND VORGANGSWEISEN

[...]

Anlageziel - Select Fund und Select Euro Fund

Der Select Fund ist der Ansicht, dass das Ziel des langfristigen Kapitalzuwachses und die beabsichtigte Verringerung von Port[ef]feuille-Volatilität und Marktrisiko dadurch unterstützt wird, dass Select Fund Gelder unter einer diversifizierten Gruppe liquider Aktien aufgeteilt werden. [...]

Für die Primeo Select Fund Aktionäre plant der Fonds, das Ziel des langfristigen Kapitalzuwachses durch vorrangige Veranlagung in liquide US Anteilspapiere, inkl. jener im Standard & Poor's 500 Index, sowie in Indexoptionen zu erreichen. Diese Veranlagungen werden zur Zeit von einem Manager in Form eines Managed Account getätigt.

Weiters gibt es eine Anteilsklasse, den Select Euro Fund, der in Euro gezeichnet wird. Die Euro werden in US Dollar umgetauscht, abgesichert und in Primeo Select Fund investiert.

Anlagemethode - Select Fund und Select Euro Fund

Der Select Fund wird auf Empfehlung von BA Worldwide Fund Management Ltd, dem Berater, und anderen professionellen Beratern (siehe nachstehende Definition) kontinuierlich Investmentgesellschaften und Manager auswählen, die sich in Bezug auf Anlagestrategien, Märkte und Finanzinstrumente unterscheiden. Der Berater wird bei der Wahl der Investmentgesellschaften und Manager deren Erfahrung, Performance auf dem Markt, Handelsstrategie und -technik, Erfahrung und Urteilsvermögen in Betracht ziehen. Der Berater wird auch Kontakte der Bank Austria Creditanstalt AG in der internationalen Finanzwelt nutzen und sich mit Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten oder anderen professionellen Beratern bezüglich der Überprüfung und Empfehlung von Investmentgesellschaften und Managern beraten.

Gelder des Fonds, die auf Primeo Select Fund Aktien entfallen, werden in einer Vielzahl (ca. 20-40) US Aktien oder in Indexoptionen angelegt. Der Fonds wird sich bei der Verwaltung der Primeo Select Fund Aktien der Unterstützung des Beraters bedienen (der einen oder mehrere Manager wählen kann). Der Primeo Select Fund wurde seit seiner Gründung durch

11

einen Manager in Form eines Direktfonds (Managed Account) geführt, wobei alle Gelder einer Anteilsklasse in einem Direktkonto geführt werden. Bei der Strukturierung des Portefeuilles für Primeo Select Fund Aktien werden Manager oder Investmentgesellschaften versuchen, das Risiko zu minimieren, indem Veranlagungen in einer Reihe von liquiden Papieren gewählt werden und verschiedene Faktoren bedacht werden, wie zB Emittent, Performance und Hauptgeschäftsbranche oder Marktvolatilität.

Der Berater wird kontinuierlich die Leistung der Manager und Investmentgesellschaften, bei denen die Gelder des Select Fund veranlagt werden, direkt oder indirekt beobachten und dem Vorstand Empfehlungen hinsichtlich etwaiger Veränderungen der, oder einer Neuverteilung von Geldern unter neuen oder bestehenden Verwaltern oder Investmentgesellschaften abgeben. Diese Beobachtung erfolgt direkt durch den Berater oder indirekt durch Dritte und umfasst, je nach Fall, persönliche Besuche und regelmäßige Leistungsüberprüfung im Vergleich mit anderen Managern. Der Select Fund kann von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte Barpositionen oder Geldmarktpapieren zuteilen.

Bei der Anteilsklasse des Select Fund, bei dem in Euro und nicht in US Dollar investiert wird, Primeo Select Euro Fund, tätigt jeder Anleger eine Investition in Euro, die umgehend in Dollar umgetauscht und in Aktien des Primeo Select Fund investiert werden. Weiters werden diese Veranlagungen in Euro vom Fonds abgesichert, um das Fremdwährungsrisiko so gering wie möglich zu halten (auch wenn nicht beabsichtigt ist, durch das Hedging das Fremdwährungsrisiko vollständig auszuschließen). Die Sicherungsgeschäfte werden periodisch zwischen dem Fonds und der Bank of Bermuda (Luxembourg) S.A. oder eines anderen, vom Fonds beauftragten Dienstleisters eingegangen. Die Kosten der Kurssicherungsverträge werden am Beginn den Aktionären der Anteilsklasse verrechnet, die in Euro investiert.

Beschränkungen der Veranlagungen

Der Berater kontrolliert das Grundportefeuille von Investmentgesellschaften und Managern, um sicherzustellen, dass keine Gruppe von Investmentgesellschaften oder Managern mehr als 20 % der Gelder des Fonds bei einem einzelnen Emittenten investiert. Falls der Berater davon Kenntnis erlangt, dass mehr als 20 % der Gelder des Fonds in Aktien eines einzigen Emittenten investiert werden, inkl. einer Investmentgesellschaft, wird der Berater alle Anstrengungen unternehmen, um diese Veranlagung unter 20 % zu bringen, wobei - falls nötig - die in die Investmentgesellschaft investierte Summe bzw. jener Betrag, der einem oder mehreren Managern zur Veranlagung übergeben wurde, verringert wird; mit Ausnahme von jenen Fällen, in denen der Vorstand aufgrund einer guten Performance von Investmentgesellschaft oder Manager einen höheren Prozentsatz übergibt. Weiters überwacht


der Berater das Grundportefeuille von Investmentgesellschaften und Managem, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht mehr 20 % seiner Bruttovermögenswerte der Zahlungsfähigkeit eines einzigen Kontrahenten überlässt. Falls dieser Grenzwert überschritten wird, nimmt der Berater sofort entsprechende Korrekturen vor. Darüber hinaus übt der Fonds keine rechtliche oder managementmäßige Kontrolle über die einzelnen Veranlagungen aus. Der Verkauf einer Investition in Höhe von 50 % oder mehr des Portefeuille des Fonds bedingt die vorherige Zustimmung der Aktionäre. Der Fonds befolgt bei seiner Verwendung von nachgeordneten Papieren das allgemeine Prinzip der Diversifizierung.

Es kann allerdings keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden können, und die Ergebnisse können im Laufe der Zeit starken Schwankungen unterworfen sein.

Der Fonds unternimmt keine Veranlagungen, die den direkten Verkauf von Wertpapieren eines Emittenten involvieren, die nicht Wertpapiere des Fonds sind.

RISIKOFAKTOREN UND BESONDERE ÜBERLEGUNGEN

Managed Account

Dem Fonds ist es erlaubt bestimmte Gelder bei Investmentgesellschaften & Managem zu investieren, die ein Managed Account verwalten. In solchen Fällen, erhalten der Administrator und die Depotbank ausschließlich die Kontoauszüge des Managed Account sowie die Transaction Slips von jeder Wertpapiertransaktion. Jeglicher Verlust, der aus Investitionen in einem Managed Account entsteht wird von den Aktionären getragen [...]

Performance

Der Berater glaubt, dass mit seiner Investmenttätigkeit das Risiko durch Streuung und sorgsame Auswahl der Manager abgeschwächt wird. Es kann allerdings keine Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds dieses Anlageziel erreichen wird [...]

Potentielle Interessenskonflikte

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder ist derzeit bei der Bank Austria Creditanstalt AG beschäftigt, die größte Einzelaktionär des Beraters ist [...]

VERWALTUNG DES FONDS

Investmentberater




Investmentberater des Fonds ist BA Worldwide Fund Management Ltd, eine Firma nach British Virgin Islands Recht, und eine indirekt 75-prozentige Tochter der Bank Austria Creditanstalt AG. Die restlichen 25 Prozent werden von der Anteilsverwaltung Zentralsparkasse gehalten. Der Investmentberater wurde gemäß Beratervertrag vom 15. Dezember 1993 (nachstehend Beratervertrag genannt) für die Beratung im Zusammenhang mit und Verwaltung der Veranlagung von Geldern des Fonds ernannt, und zwar vorbehaltlich der Kontrolle des Vorstands des Fonds [...]

Der Berater ist dafür zuständig, dem Vorstand eine generelle Strategie bezüglich Auswahl und Kontrolle der Manager und Investmentgesellschaft bzw. Aufteilung der Gelder unter diesen Managern und Investmentgesellschaften zu empfehlen. Weiters entfallen auf ihn jene Verwaltungsangelegenheiten, die mit dem Fonds vereinbart werden [...]

Investmentberatervertrag

Gemäß Beratervertrag erbringt der Berater Investmentberatungsleistungen, trifft Verwaltungsentscheidungen und überwacht die Wahl und Kontrolle von Managern für den Fonds sowie die Zuteilung von Geldern, immer in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und Vorgangsweisen des Fonds und unter Anleitung und Kontrolle des Vorstands des Fonds [...]

FONDSVERWALTER UND DEPOTBANK

Fondsverwalter und Depotbank

Der Fonds hat die Bank of Bermuda (Cayman) Limited, P.O. Box 513 G.T., 3rd Fl., British American Tower, Dr. Roy's Drive, George Town, Grand Cayman Islands, B.W.I. als Verwalter für den Fonds verpflichtet (nachstehend Fondsverwalter genannt); sowie die Bank of Bermuda (Luxembourg) S.A. 13, rue Goethe, P.O. Box 413 L-2014 Luxembourg, als Depotbank (nachstehend Depotbank) [...]

Gemäß Depotbankvertrag vom 19. Dezember 1996, stimmt die Depotbank zu, in Übereinstimmung mit der Satzung und den Bedingungen des genannten Vertrages in dieser Funktion zu agieren (Depotbankvertrag). Da der Berater Investmentgesellschaften und Manager für die Investition der Gelder des Fonds auswählt, besteht die Hauptaufgabe der Depotbank darin, die Zeichen des Eigentums an solchen Investmentgesellschaften oder Managern zu verwalten. Die Gelder des Fonds werden von der Depotbank auf eigene Konten, lautend auf den Fonds, gelegt, und sind dritten Gläubigern der Depotbank im Falle der Insolvenz nicht zugänglich. Mit der Ausnahme, dass der Fonds Gelder bei Investmentgesellschaften oder Managern platziert, die ein Managed Account verwalten. In solchen Fällen, erhalten der Administrator und die Depotbank ausschließlich die Kontoauszüge des Managed Account sowie die Transaction Slips von jeder

Wertpapiertransaktion. Jeglicher Verlust, der aus Investitionen in einem Managed Account entsteht wird von den Aktionären getragen [...]

BERICHTE

[...]

Ein Jahresbericht und geprüfte Bilanzen des Fonds werden den Anlegern und der irischen Börse innerhalb eines Zeitraums von 120 Tagen oder so bald wie möglich nach dem Ende jedes Steuerjahres zugesandt, auf jeden Fall allerdings innerhalb von sechs Monaten ab Ende des Steuerjahrs. Auf vierteljährlicher Basis ergeht ein Bericht an die Aktionäre, in dem Auskunft über die Entwicklung des Portefeuilles während des vorangegangenen Quartals gegeben wird. Ein ungeprüfter halbjährlicher Interimsbericht wird den Aktionären innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitraum, auf den er sich bezieht, vorgelegt.“

Zusätzlich zum Emissionsprospekt Stand September 2002 hatte [REDACTED] vor dem ersten Ankauf des Primeo mit Auftrag vom 17.10.2002 jedenfalls auch noch einen von VPM im Juli 2002 übermittelten ungeprüften Halbjahresbericht des Primeo für den Zeitraum bis 30.6.2001 zur Verfügung (Zeuge [REDACTED] ON 17 S 10).

[REDACTED] las die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen vor der ersten Ankaufsentscheidung genau durch. Insbesondere der von der beklagten Partei als Prospektkontrollorin geprüfte Emissionsprospekt Stand September 2002 bildete eine wesentliche Grundlage für die später getätigten Investitionen der Klägerin in Primeo.

Mit Schreiben vom 5.9.2002 teilte die Klägerin der beklagten Partei mit, dass sie die VPM ermächtigt habe, für ein näher genanntes Wertpapierdepot Geschäfte und Transaktionen zu beauftragen (Blg ./2).

Am 17.10.2002 zeichnete die Klägerin, vertreten durch die VPM, Anteile am Primeo Select (US-Dollar) im Wert von US-Dollar 1,5 Millionen (Blg ./3).

Mit Kassadatum 4.11.2002 erhielt die Klägerin 64.516,13 Stück Primeo Select Fund-B (USD) gegen Zahlung von US-Dollar 1.500.000,02 auf ihr Wertpapierdepot bei der beklagten Partei eingeliefert (Blg ./A).

Beim Studium des Kapitalmarktprospekts kam [REDACTED] zum Schluss, dass es sich bei Primeo um ein Produkt aus der „Wertpapierküche“ der beklagten Partei handle und die gemäß Prospekt für die Managerauswahl und das Controlling der Manager verantwortliche BAWFM eine Tochter der beklagten Partei war. [REDACTED] fiel bei Durchlesen des Prospekts Blg ./D weiters auf, dass als Depotbank die Bank of Bermuda (Luxembourg)

15

genannt war, was er aufgrund des Sitzes in Luxemburg positiv wertete (Zeuge Haubensak ON 17 S 11).

entnahm dem Prospekt auch, dass ein Managed Account eröffnet werden kann. Dies sah nicht als problematisch an. wusste vor der ersten Ankaufsentscheidung nicht, dass Bernard L. Madoff bzw dessen Firma BLMIS als Manager des Primeo agierte. Es kann nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt davon erfuhr, dass Madoff bzw BLMIS als Manager für Primeo handelte. fragte bei der beklagten Partei zu keinem Zeitpunkt nach, wer tatsächlich als Manager bei Primeo agierte. Hätte gewusst, dass Madoff bzw BLMIS als Manager für Primeo agierte, so hätte er Primeo dennoch gekauft. Nach der Erfahrung des war es so, dass bei einem Fonds im Regelfall nur ein Manager tätig ist, damit sich die Manager untereinander nicht in die Quere kommen. Hätte also gewusst, dass es bei Primeo nur einen Manager gab, so hätte er das Produkt dennoch gekauft (Zeuge ON 17 S 12 und 20).

war bei keinem der insgesamt drei Käufe von Primeo bekannt, dass der Manager von Primeo zugleich als Sub-Depotbank von Primeo tätig war. Hätte von dieser Doppelrolle Kenntnis gehabt, so hätte er das Produkt Primeo nicht erworben (Zeuge ON 17 S 16f).

Nach dem ersten Ankauf im Oktober 2002 verfolgte die Entwicklung des Primeo genau. Er erhielt ab Oktober 2002 laufend Halbjahresberichte und Jahresberichte betreffend Primeo zugeschildt, die er auch regelmäßig las. Von VPM erhielt ab Oktober 2002 regelmäßig aktuelle Emissionsprospekte betreffend Primeo, die er auch durchlas. prüfte bei diesen aktualisierten Emissionsprospekten allerdings in erster Linie, ob ihm wichtige Veränderungen zu den davor liegenden Emissionsprospekten auffielen und achtete nicht so sehr auf Details (Zeuge ON 17 S 13). Zwischen dem Emissionsprospekt Stand September 2002 und dem Emissionsprospekt Stand Dezember 2003 (Blg ./E) konnte keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Der Emissionsprospekt Stand Dezember 2003 (Blg ./E) ist dem Urteil angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen. Dieser Emissionsprospekt war Grundlage für den zweiten Ankauf von Primeo durch die Klägerin im Dezember 2003.

Mit Mail vom 19.5.2003 teilte Dr. Urszula Radel-Leszczyński, die als „Präsident“ von Primeo fungierte und der eine Anfrage des an die beklagte Partei von einem Mitarbeiter der beklagten Partei weitergeleitet worden war,

auszugsweise Folgendes mit (Blg .J.J; vgl auch Blg .J42):

„Primeo Select Fund verfolgt zwar eine markt-neutrale Strategie, doch „markt-neutral“ bedeutet, dass die Quellen der Erträge nicht nur in den positiven Bewegungen des Marktes liegen (wie bei traditionellen Investments) – völlige Unabhängigkeit vom Markt kann hingegen niemand erreichen [...]. Das Portfolio des Fonds besteht üblicherweise aus ca. 50 Aktien (blue chips aus S&P 500 – ausschließlich LONG!) und Indexoptionen (long put und short covered call – alle auf S&P 100, alle leicht aus dem Geld). Die Erträge werden hauptsächlich mit den long Positionen in Aktien erreicht, die Optionen dienen nur der Absicherung [...]

Wir erhalten genaue Informationen (transaction tickets) für sämtliche Bewegungen im Portfolio des Fonds – alle Kurse werden sowohl von der Depotbank als auch von und in BA Worldwide Fund Management genau geprüft und es gab noch nie Abweichungen oder nicht autorisierte Trades [...]

Mit Zeichnungsvertrag vom 17.12.2003 zeichnete die Klägerin, neuerlich vertreten durch VPM, weitere Anteile am Primeo Select Fund (US-Dollar) im Wert von 1.000.000,– Dollar (Blg .J4). Mit Kassadatum 2.1.2004 (Auftrag vom 22.1.2004) wurden auf dem Wertpapierkonto der Klägerin 39.872,40 Stück Primeo Select Fund-B (USD) zum Kurswert von USD 999.999,79 eingeliefert (Blg JA).

Im Jänner 2004 wandte sich [REDACTED] neuerlich an seinen Kundenbetreuer bei der beklagten Partei, [REDACTED] und teilte mit, dass die „Transparenz des Anlagevehikels“ aus seiner Sicht unbefriedigend sei. Weiters lautete die Anfrage des [REDACTED] auszugsweise wie folgt (Blg .J13):

„Verfügt zumindest das BA Worldwide Fund Management der BACA Group über ein zeitnahes „Primeo Fund Monitoring- und Controlling“, um u.a. Risikokennziffern berechnen sowie auch Value at Risk Aussagen treffen und schließlich Transaktionen hinterfragen zu können ?

In welchem Umfang erfolgen regelmäßige Bestandsüberprüfungen und in welcher Hinsicht können die zweifelhaften Praktiken ausgeschlossen werden, die in letzter Zeit bei zum Teil sehr renommierten Fonds- und Investment-Gesellschaften an der Wall Street aufgedeckt und zu Recht verurteilt bzw diskutiert worden sind?“

Die von Eric Stranimaier um eine Beantwortung dieser Anfrage ersuchte Dr. Urszula Radel-Leszczynski teilte in Beantwortung dieser Anfrage mit, dass Primeo Select auf einem Managed Account basiere und somit volle Transparenz habe. Weiters lautete die Antwort der Dr. Radel-Leszczynski auszugsweise wie folgt (Blg .J13):

12

„Das heißt, dass wir jede Bewegung auf diesem Konto, jeden Kauf und Verkauf, jeden Preis und jede Position kennen [...] Ansonsten müssen (und auch können) sich die Investoren darauf verlassen, dass wir das Controlling durchführen. BA Worldwide Fund Management verfügt über sämtliche Daten, obwohl nicht zeitgleich [...]

Unser Manager (Brokerfirma) ist in keine zweifelhaften Praktiken verwickelt, wird regelmäßig von Wirtschaftsprüfern kontrolliert und hat einen ausgezeichneten Ruf in der Branche. Er unterliegt auch der vollen Kontrolle von den zuständigen US-Behörden (SEC etc.)“

antwortete darauf, dass er „definitiv kein Mißtrauen“ hege und auch keine gleichtägige Kenntnis der Fondspositionen haben wolle, es aber hilfreich wäre, wenn auf dem Fact Sheet mehr Kennzahlen und andere Angaben bzw Hinweise zum value at risk stehen würden.

Der geprüfte Jahresbericht zum Primeo Fund „für die Jahre bis 31. Dezember 2005 und 2004“ vom Mai 2006 lautete auszugsweise wie folgt (Beilage /J33):

„14 Getrennt geführtes Konto

Der Investment-Adviser investiert bestimmte Vermögenswerte des Select via eines getrennt geführten Kontos. Dieses getrennt geführte Konto wird durch eine Brokergesellschaft geführt. Die Depotbank hat diese Depotgesellschaft als Sub-Custodian ausgewählt um das signifikante Vermögen des Select beizubehalten.“

Mit Valutadatum 22.2.2008 kaufte die Klägerin über die Deutsche Bank AG (Zweigniederlassung Österreich) Stück Primeo Select EUR Fund um einen Gesamtbetrag (einschließlich Spesen) von € 2.000.400,03 (Blg /C). Vor dieser Ankaufsentscheidung erhielt wiederum aktualisierte Versionen der Emissionsprospekte sowie Halbjahres- und Jahresberichte zugemittelt. Die Klägerin hält die von ihr gekauften Anteile am Primeo nach wie vor.

Der Emissionsprospekt Stand April 2007 (Beilage /F), der der Ankaufsentscheidung im Februar 2008 zugrunde lag, ist dem Urteil angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen. Als wesentlicher Unterschied zu den vorangegangenen Emissionsprospekten fiel bei Durchlesen dieses Emissionsprospekts auf, dass ein Wechsel in der Person des Anlageberaters stattgefunden hatte. Der Wechsel von BAWFM auf Pioneer war für positiv, weil er aufgrund der von ihm eingeholten Erkundigungen über Pioneer zum Schluss gelangt war, dass Pioneer über große Erfahrungen im Bereich Hedge Fonds verfügte (Zeuge ON 17 S 16).

Der Emissionsprospekt Stand April 2007 lautete auszugsweise wie folgt (Blg ./F):

„Die Depotbank kann Sub-Depotbanken, Agents oder Bevollmächtigte („Korrespondenten“) für die Hinterlegung des Fondsvermögens ernennen. Die Depotbank bleibt für die Handlungen und Unterlassungen der Mehrheit ihrer Korrespondenten verantwortlich, haftet jedoch nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus den Handlungen oder Unterlassungen ihrer Korrespondenten auf bestimmten Emerging Markets ergeben, sofern die Depotbank mit angemessenem Können, mit Umsicht und Sorgfalt in der Auswahl eines geeigneten Korrespondenten vorgeht. Außerdem haftet die Depotbank nicht für Verluste durch Auflösung, Konkurs oder Insolvenz ihrer Korrespondenten in einzelnen Märkten. Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds während der Dauer möglicher Sub-Depotbankverträge und sie muss sich von der fortwährenden Eignung des Korrespondenten überzeugen, dem Fonds Depotbankdienste zu erbringen. Die Depotbank sorgt außerdem für ein adäquates Maß an Überwachung der Korrespondenten und wird in regelmäßigen Abständen entsprechende Anfragen an sie richten, um sich bestätigen zu lassen, dass die Pflichten der Korrespondenten weiterhin umfassend erfüllt werden.“

Der frühestens im September 2007 erschienene und [REDACTED] auch zugegangene ungeprüfte Halbjahresbericht für den Zeitraum bis 30.6.2007 betreffend Primeo Fund lautete auszugsweise wie folgt (Blg J17):

„15 Getrennt geführtes Konto

Der Investment-Advisor investiert bestimmte Vermögenswerte des Select via eines getrennt geführten Kontos. Dieses getrennt geführte Konto wird durch eine Brokergesellschaft geführt. Die Depotbank hat diese Depotgesellschaft als Sub-Custodian ausgewählt um das signifikante Vermögen des Select beizubehalten.“

Die beklagte Partei war im gesamten hier relevanten Zeitraum als Prospektkontrollorin für Primeo tätig (unstrittig). Die Prüfvermerke gemäß § 26 InvFG unterfertigten betreffend die Prospekte mit Stand September 2002, Dezember 2003, Februar 2004, November 2005 und Juli 2006 jeweils Mag. Alfred Simon, der Leiter der Wertpapierabteilung bei der beklagten Partei, und seine engste Mitarbeiterin im Bereich der Prospektprüfung, Ulrike Sperl. Die Prospekte Stand Dezember 2004, Februar 2005 und Juni 2005 tragen jeweils von Dr. Werner Kretschmer und N. Hetfleisch unterfertigte Prüfvermerke (unstrittig: ON 17 S 23). Die Klägerin ist österreichische Staatsbürgerin mit Lebensmittelpunkt in Österreich (unstrittig: ON 17 S 24).

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Emissionsprospekte Stand Dezember 2003 und April 2007,

M

die dem zweiten bzw dritten Ankauf von Primeo durch die Klägerin zu Grunde lagen, war der beklagten Partei bekannt, dass Bernard L. Madoff bzw die BLMIS sowohl als Manager des Primeo als auch als Sub-Custodian des Primeo fungierte. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Prospekts Stand September 2002, das dem ersten Investment der Klägerin in Primeo zu Grunde lag, war der beklagten Partei jedenfalls bekannt, dass Madoff bzw die BLMIS als Manager des Primeo fungierte und als solcher ein Managed Account führte (*unstrittig: ON 17 S 32; vgl auch Beilagen /PP und QQ*). Im die BAWFM betreffenden Konzernrevisionsbericht der beklagten Partei vom 29.8.2001 wird die Rolle von Madoff bzw BLMIS als Sub-Depotbank nicht angesprochen. Der Revisionsbericht lautete im Übrigen auszugsweise wie folgt (Blg /PP):

„Da die BAWFM als Investmentberater für die Auswahl der Veranlagungen bzw der Manager verantwortlich ist, stellt die fehlende schriftliche Vereinbarung mit dem Manager Madoff Securities International ein Risiko dar. Sollte es aufgrund der Marktstellung des Partners weiterhin nicht möglich sein, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu erhalten, so ist eine zeitnähere Prüfung der Einzeltransaktionen erforderlich [...]

Als Depotbank wurde die Bank of Bermuda Luxembourg S.A. ernannt. [...] Die tatsächliche Veranlagung erfolgt ausschließlich in amerikanische Wertpapiere auf Managed Accounts der bei der Madoff Investments Securities Ltd. (New York) [...]

Über die Beauftragung des tatsächlich operativ agierenden Managers gibt es keinen schriftlichen Vertrag mit der BAWFM. Zwischen der Depotbank Bank of Bermuda und dem Manager existiert lediglich ein Antrag auf Eröffnung eines Managed Accounts.

Aus Haftungsgründen sollte nochmals versucht werden, vom Manager des Managed Accounts eine schriftliche Unterlage zu erhalten, wonach sich dieser verpflichtet, die Fondsbestimmungen einzuhalten.“

Der am 19.12.1996 zwischen PFL und der Bank of Bermuda (Luxemburg) S.A. abgeschlossene Verwahrungsvertrag enthält eine Vereinbarung über die Ernennung der Bank of Bermuda (Luxemburg) S.A. zur Depotbank und lautete im Übrigen auszugsweise wie folgt (Beilage /29):

„6. Erhalt von Wertpapieren [...]

(B) Bei Erhalt von ordnungsgemäß erteilten Anweisungen hat die Depotbank bei Brokern oder anderen Intermediären auf eigenen Namen für die Gesellschaft oder auf den Namen der Gesellschaft Depots zu eröffnen und darf diejenigen Vorkehrungen in Hinblick auf Dispositionsbefugnisse und andere Berechtigungen in Bezug auf diese(s) Depot(s) treffen, die


ihr ratsam erscheinen. Die Depotbank ist nicht verantwortlich für die sichere Verwahrung von Wertpapieren oder Barmitteln, die in (einem) solchen Depot(s) hinterlegt oder verwahrt werden und haftet nicht für Verluste aus der Liquidation, dem Konkurs oder der Insolvenz dieser Broker oder anderer Intermediäre [...]

16. DIE DEPOTBANK BETREFFEND [...]

(B) Zur Ausübung Ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist es der Depotbank gestattet, in dem Ausmaß bevollmächtigte Vertreter, Drittverwahrer und Repräsentanten zu ernennen, in dem ihr dies angemessen erscheint, um ihre Pflichten und Dispositionsbefugnisse teilweise oder zur Gänze zu erfüllen und wahrzunehmen [...] Die Depotbank hat bei der Ernennung von geeigneten Drittverwahrern mit angemessener Sorgfalt vorzugehen und hat für die Dauer der Drittverwahrungsverträge von der anhaltenden Eignung der Drittverwahrer zur Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen für die Gesellschaft überzeugt zu sein. Die Depotbank wird vom jeweiligen Drittverwahrer fordern, die wirksamsten, im Rahmen der für den Drittverwahrer geltenden Gesetze und Geschäftspraktiken verfügbaren Sicherheitsvorkehrungen zu implementieren, um den bestmöglichen Schutz des Vermögens der Gesellschaft zu gewährleisten [...]

(E) Sofern kein Fall von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch die Depotbank oder einen [...] Drittverwahrer vorliegt, haftet die Depotbank der Gesellschaft oder jeglichen Anteilseignern der Gesellschaft gegenüber nicht für allfällige Handlungen oder Unterlassungen im Zuge oder in Verbindung mit den von ihr vertragsgemäß erbrachten Dienstleistungen oder für allfälligen Verlust oder Schaden, der der Gesellschaft infolge oder im Laufe der Durchführung ihrer vertragsgemäßen oder sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen entsteht.“

Hätte die Klägerin nicht in Primeo investiert, so hätte sie in andere marktneutrale Fonds, die eine absolute return Strategie verfolgen, investiert.  legte Wert auf Fonds, die Marktvolatilitäten ausgleichen und Schwankungen eingrenzen konnten (Zeuge  ON 17 S 19).

Diese Feststellungen beruhen – sofern nicht bereits im Rahmen der Feststellungen die jeweils bezug habenden Beweismittel im Klammerausdruck angeführt wurden – auf nachstehender **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen basieren in erster Linie auf den Angaben des Zeugen  , der bei seiner Einvernahme auf den Richter in beinahe allen Belangen einen sehr

überzeugenden und um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Geschehnisse bemühten Eindruck machte. Der Zeuge vermochte dem Richter die bei der [REDACTED] üblichen Gepflogenheiten vor Durchführung eines Investments plausibel darzulegen. Der Richter ist daher davon überzeugt, dass [REDACTED] als Vertreter der Klägerin vor Tätigen der festgestellten Investments die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, insbesondere die Emissionsprospekte, genau studierte. Überzeugend legte der Zeuge auch dar, dass er den Emissionsprospekten keinen Hinweis darauf entnehmen konnte, dass die Position des Managers und jene der Sub-Depotbank zusammenfallen würden. Tatsächlich lässt sich derartiges auch nach Ansicht des Richters – entgegen den Behauptungen der beklagten Partei – den Emissionsprospekten keineswegs entnehmen. Zum Vorbringen der beklagten Partei, dass den Rechenschaftsberichten ein Hinweis auf die Doppelrolle von BLMIS zu entnehmen gewesen wäre, waren nur insofern Feststellungen zu treffen, als die von der beklagten Partei vorgelegten Rechenschaftsberichte aufgrund ihres Erscheinungsdatums zumindest theoretisch für die Ankaufsentscheidung relevant gewesen sein können. Feststellungen zu den Blg ./18 und ./19, die alle erst nach der letzten Ankaufsentscheidung erstellt wurden, konnten daher unterbleiben.

Der Zeuge [REDACTED] legte weiters für den Richter absolut überzeugend dar, dass ihn eine Kenntnis von der Doppelrolle der BLMIS von den Investments abgehalten hätte. Ebenso schlüssig und nachvollziehbar führte der Zeuge aus, dass ihn allerdings weder der Umstand, dass Madoff bzw BLMIS als Manager fungierte, noch die Tatsache, dass es nur einen Manager gab, vom Investment abgehalten hätte.

Dass der Zeuge [REDACTED] großen Wert auf Transparenz (und somit wohl auch Kontrolle) bei Primeo legte, wird insbesondere auch durch den aus Blg ./13 ersichtlichen Mail-Verkehr dokumentiert.

Zu erwähnen bleibt, dass aus dem von einer Mitarbeiterin des [REDACTED] verfassten Mail Blg ./7 keinesfalls der Schluss gezogen werden kann, [REDACTED] hätte die Emissionsprospekte nicht gelesen. Vielmehr vermochte der Zeuge, [REDACTED] das Entstehen dieses Mails plausibel und nachvollziehbar zu erklären (ON 17 S 15).

Zweifel an den an sich überzeugenden und gut nachvollziehbaren Schilderungen des glaubwürdigen Zeugen [REDACTED] hegt der Richter nur in einem einzigen Punkt. Die Ausführungen des Zeugen, er habe bis 2008 keine Kenntnis davon gehabt, dass Madoff als Manager des Primeo tätig gewesen sei, waren nämlich aus folgenden Gründen nicht überzeugend:

Erstens deutet bereits das Mail vom 19.5.2003 (Blg ./42) darauf hin, dass [REDACTED] eine ungefähre Vorstellung vom Manager gehabt haben muss („... wenn man den

Portfolio-Manager in New York kennt..."). Zweitens wäre es angesichts der zweifelsohne hervorragenden Kenntnisse des Zeugen [REDACTED] im Wertpapierbereich durchaus nahe liegend, wenn dieser bereits vor 2008 Kenntnis davon erlangt hätte, dass Madoff Manager bei Primeo war. In diesem Zusammenhang sind auch die Angaben des sehr glaubwürdigen Zeugen Stranimaier (ON 17 S 32) und die in diesem Punkt durchaus nachvollziehbaren Darlegungen der Zeugen Dr. Radel-Leszczynski (ON 17 S 28) zu berücksichtigen. Letztlich blieb aber offen, zu welchem Zeitpunkt [REDACTED] davon Kenntnis erlangte, dass Madoff der Manager von Primeo war, sodass eine entsprechende *non liquet* Feststellung zu treffen war.

Feststellungen aus dem Drittverwahrungsvertrag Beilage /32 waren schon deswegen entbehrlich, weil dieser offenbar im September 2004 abgeschlossene Vertrag nicht die Grundlage für die Bestellung von BLMIS zum Sub-Custodian gewesen sein kann, die gemäß Beilage /QQ jedenfalls vor Juni 2003 erfolgt sein muss.

Zu den weiters aufgenommenen Personalbeweisen ist noch kurz auszuführen, dass der Zeuge Günter Stadler überhaupt keine relevanten Angaben machen konnte und auch der sehr glaubwürdige und äußerst korrekt auftretende Zeuge [REDACTED] keine über die vorliegenden Urkunden wesentlich hinausgehenden Angaben machen konnte. Die Zeugin Dr. Radel-Leszczynski war bei ihrer Einvernahme sichtlich bemüht, so wenig Angaben wie nur möglich zu machen. Im Übrigen waren ihre Angaben für die im Zentrum dieses Urteils stehende Frage der Doppelrolle von Madoff bzw BLMIS als Manager und Sub-Depotbank und den diesbezüglichen Kenntnisstand der beklagten Partei nicht relevant.

In **rechtlicher** Hinsicht folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Bei Primeo handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds, auf den die Bestimmungen des II., IV., V. und VI. Abschnitts sowie die §§ 18, 38 und 39 des Investmentfondsgesetz 1993 (InvFG) Anwendung finden (§ 24 Abs 1 InvFG).

Da die Klägerin österreichische Staatsbürgerin mit Lebensmittelpunkt in Österreich ist und die hier gegenständlichen Zeichnungen des Primeo über Vermittlung der PEH Österreich bzw der Deutsche Bank Zweigniederlassung Österreich erfolgten, ist von einem öffentlichen Angebot im Inland gemäß § 24 Abs 1 InvFG auszugehen.

Der II. Abschnitt des InvFG 1993 (§§ 24 ff) enthält Vorschriften über den Vertrieb von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds. Gemäß § 25 Z 1 InvFG ist die Bestellung eines sogenannten „Repräsentanten“ notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots der Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds in Österreich.

Erforderlich ist, dass es sich beim Repräsentanten um ein Kreditinstitut handelt (§ 25 Z 1 InvFG). Der Repräsentant stellt quasi ein Bindeglied zwischen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und den österreichischen Behörden dar. Er vertritt die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist zum Empfang der für die Kapitalanlagegesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und den öffentlichen Anbieter bestimmten Schriftstücke ermächtigt (§ 29 Abs 1 InvFG). Den Repräsentanten trifft als gesetzlichen Vertreter der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft jedoch nicht die Verantwortung für die Erfüllung von Verpflichtungen, die die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gemäß dem InvFG hat.

Eine der wichtigsten Pflichten des Repräsentanten liegt in der Kontrolle des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt ist die zentrale Informationsunterlage mit umfassenden Angaben insbesondere zur Kapitalanlagegesellschaft, zum Kapitalanlagefonds, zur Depotbank (des Fonds), der Vertriebsgesellschaft, dem Repräsentanten und der Zahlstelle. Ausländischen Verkaufsprospekten wird üblicherweise ein „Österreich-Anhang“ hinzugefügt, der alle Spezifika des InvFG enthält. Die Regelung des § 26 Abs 1 InvFG 1993 dient ganz klar dem Anlegerschutz.

§ 26 Abs 2 InvFG 1993 normiert, dass (im Gegensatz zu inländischen Kapitalanlagefonds) der Prospekt des ausländischen Kapitalanlagefonds der Kontrolle durch einen unabhängigen Prospektkontrollor unterliegt. Der Prospekt ist vom Repräsentanten als Prospektkontrollor auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren, wobei hinsichtlich der Erstellung, Änderung, Kontrolle und Verantwortung für den Inhalt des Prospekts sowohl für den Emittenten als auch für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß gelten (vgl §§ 6, 8 und insbesondere § 11 KMG). Der Prospektkontrollor hat gemäß § 8 KMG demnach die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts mit Angabe von Ort und Tag unter Beifügung „als Prospektkontrollor“ zu unterfertigen (Prüfvermerk). Die Unterfertigung begründet die unwiderlegbare Vermutung, der Unterfertigende habe den Prospekt kontrolliert. Der nach § 26 Abs 2 InvFG 1993 sinngemäß anzuwendende § 11 KMG enthält eine besondere Prospekthaftungsregelung, die eine gesetzgeberische besondere Ausprägung der allgemeinen Grundsätze über die schadenersatzrechtliche Haftung für Vertrauensschäden wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung darstellt. Es geht um die Sanktionierung irreführender Anlegerinformationen. Gehaftet wird für die Verletzung von Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, die schon vor Geschäftsabschluss bestehen. Als Haftungsträger kommt ua der Prospektkontrollor (§ 11 Abs 1 Z 2 KMG) in Frage. Er haftet für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung (Prospektkontrolle) herangezogen wurde. Die Haftung ist allerdings auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

beschränkt.

Der Prospektkontrollor haftet demnach nicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, sondern für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen, sofern sie auf eigenem groben Verschulden bzw grobem Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen beruhen, die zur Prospektkontrolle herangezogen wurden. Da das InvFG für ausländische Kapitalanlagefonds eine eigenständige Prospektspflicht und Prospektkontrolle kennt, ist der seit 10. 8. 2005 in § 8 KMG eingeführte unterschiedliche Prüfungsmaßstab für Wertpapiere und Veranlagungen im vorliegenden Fall nicht maßgeblich.

In § 26 Abs 2 InvFG 1993 wird unter dem Titel „Publizitätsbestimmungen“ ua festgelegt, wie Prospekte ausländischer Kapitalanlagefonds gestaltet sein müssen. Der Zweck des § 26 InvFG liegt darin, dem potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten. Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 InvFG sind ua. Name oder Firma der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Depotbank zu nennen, Z 3 sowie Anlage A Abschnitt II Z 13 und 15 nehmen Bezug auf die Anlagestrategie. Gemäß Anlage A Abschnitt II Z 13 muss der Prospekt die Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele, der Anlagepolitik, etwaige Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik etc. beschreiben; gemäß Z 15 sind die Techniken und Instrumente der Anlagepolitik anzugeben. Anlage A Abschnitt III regelt die Mindestangaben über die Depotbank, die mit Firma, Rechtsform, Sitz, Angaben über den Vertrag der Depotbank mit der Kapitalanlagegesellschaft und Anführung der Haupttätigkeit der Depotbank zu nennen ist (zu alldem: 10 Ob 69/11 m mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt war der beklagten Partei (zumindest) bei den Prospektprüfungen für die Prospekte nach Juni 2003 (vgl Konzern-Revisionsbericht Blg JQQ) bekannt, dass die BLMIS die Vermögenswerte des Primeo über ein Managed Account verwaltete und auch verwahrte, weil der Manager BLMIS zugleich auch als Sub-Depotbank fungierte. Ein solches Zusammenfallen zweier zentraler, einander gegenseitig kontrollierender Aufgaben in einer einzigen (juristischen) Person stellt nach Ansicht des Richters jedenfalls eine Angabe dar, die für die Beurteilung des Primeo von wesentlicher Bedeutung ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage der wesentlichen Bedeutung danach zu beurteilen ist, ob sich ein durchschnittlicher, verständiger Anleger unter Anlegung eines objektiven Maßstabs von diesen Aufgaben bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Anlagemöglichkeiten beeinflussen lässt (SZ 70/179).

Die Trennung zwischen der Verwaltungsebene, die die jeweiligen Anlageentscheidungen

25

trifft, und der Verwahrungsebene, die diese Entscheidungen umsetzt, ist eines der zentralen Prinzipien im österreichischen Investmentfondsgesetz. Dieses Trennungsprinzip war auch für den Vertreter der Klägerin, [REDACTED], von entscheidender Bedeutung und beeinflusste seine Anlageentscheidung. Genau diese Aufhebung des Trennungsprinzips findet in den Emissionsprospekten keine Erwähnung. Entgegen den Behauptungen der beklagten Partei lässt sich aus dem Umstand, dass in den Prospekten die Verwendung eines Managed Accounts genannt ist, keineswegs der Rückschluss ziehen, dass es zu einer Ämterkumulation in der gegenständlichen Form kommen könnte.

Auch den Rechenschaftsberichten lässt sich ein derartiger Hinweis auf die Ämterkumulation – im Rahmen der eher kryptischen Formulierungen zum „getrennt geführten Konto“ – nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass ein bloßer Hinweis in Rechenschaftsberichten einen erforderlichen Hinweis im Prospekt selbst nicht zu ersetzen vermag.

Da aufgrund der erfolgten Außerstreitstellungen jedenfalls für den Zeitpunkt der Prüfung der dem zweiten und dritten Ankauf von Primeo zu Grunde liegenden Prospekte positive Kenntnis der beklagten Partei über die Doppelfunktion der BLMIS anzunehmen ist, fällt der beklagten Partei im Hinblick auf diese beiden Ankäufe eine Verletzung ihrer Verpflichtung zur Prospektprüfung zur Last. Da das Zusammenfallen von Verwahrung und Verwaltung als deutlich gefahrenerhöhender Umstand für die beklagte Partei klar zu erkennen sein musste (was ja auch aus dem Revisionsbericht Blg /JQQ deutlich hervorgeht), die beklagte Partei aber dennoch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekte bestätigte, obwohl diese keinen Hinweis auf diese Ämterkumulation enthielten, haftet sie als Prospektkontrollorin. Es ist dabei von einer haftungsbegründenden groben Fahrlässigkeit der beklagten Partei auszugehen.

Da bezüglich des Produkts Herald und bezüglich des für den ersten Ankauf von Primeo relevanten Emissionsprospekts Stand September 2002 mangels Außerstreitstellungen noch keine abschließenden Feststellungen zum Kenntnisstand der beklagten Partei betreffend die Doppelrolle von Madoff bzw BLMIS getroffen werden konnten, erweist sich die Rechtssache nur im Hinblick auf den zweiten und dritten Ankauf von Primeo als spruchreif.

Da zu den von der Klägerin getätigten Alternativveranlagungen über die Feststellungen zum grundsätzlichen Anlageziel der durch [REDACTED] vertretenen Klägerin hinaus ohne Aufnahme weiterer Beweise keine konkreten Feststellungen getroffen werden konnten, war mit Teil- und Zwischenurteil auszusprechen, dass die Schadenersatzansprüche der Klägerin im Hinblick auf das zweite und dritte Investment in Primeo dem Grunde nach zu Recht bestehen.

Zur Frage, ob die Klägerin Schadenersatz in Form von Rückabwicklung durch

[REDACTED]

Rückzahlung des von ihr investierten Betrages in US-Dollar Zug um Zug gegen Rückgabe der Wertpapiere verlangen kann, ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung bei Schadenersatzforderungen in ausländischer Währung mit dem Eintritt der Fälligkeit nur mehr der entsprechende Betrag in inländischer Währung geschuldet wird (RIS-Justiz RS0017555 und RS0017587). Da die Fälligkeit nicht erst mit dem Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern spätestens mit dem Zeitpunkt der Klagseinbringung eintritt, war nach Abweisung des diesbezüglichen Hauptbegehrens sowie ersten und zweiten Eventualbegehrens dem dritten Eventualbegehren im Hinblick auf den zweiten Ankauf von Primeo dem Grund nach stattzugeben.

Daher war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die **Kostenentscheidung** bleibt gemäß § 393 Abs 4 ZPO dem Endurteil vorbehalten.

Handelsgericht Wien, Abteilung [REDACTED]
Wien, 14. März 2012
[REDACTED]

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Beilage 16

ÖSTERREICHISCHE
FMA FINANZMARKTAUFSICHT

Staatsanwaltschaft Wien

Eingel. am 2. APR. 2009

fach, mit Beilage
Haben wir

BEREICH Integrierte Aufsicht

GFMA-KL23 5499.600/0001-LAW/2009

(bitte immer anführen!)

An die Staatsanwaltschaft Wien
z. H. Frau Mag. WinklerLandesgerichtsstraße 11
1080 Wien

SACHBEARBEITER/IN Mag. Ingrid Wilfing

TELEFON +43 (0)1-24 959 - 4309

TELEFAX +43 (0)1-24 959 - 4399

E-MAIL ingrid.wilfing@fma.gv.at

WIEN, AM 06.04.2009

604 St 6/09 B - M

Sachverhaltsdarstellung zur Bank Medici AG**Anzeigende Behörde:**

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Praterstraße 23

1020 Wien

wegen:

§ 44 Abs. 2 InvFG idgF

Sachverhaltsdarstellung gemäß § 78 StPO

1-fach

Beilagen /1 bis /7 erwähnt

3

Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft Wien den nachstehenden Sachverhalt, welcher sich im Rahmen der behördlichen Aufsichtstätigkeit ergeben hat, wie folgt:

Herald (Lux) ist eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement á capital variable, „SICAV“), die nach dem Recht von Luxemburg in Übereinstimmung mit Artikel 27 des (luxemburgischen) Gesetzes von 2002 gegründet wurde. Herald (Lux) ist als Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geltenden Fassung (das „Gesetz von 2002“) zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“ bzw. UCITS für Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities“) nach der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985.

Gemäß § 36 InvFG ist dieser Investmentfonds in Österreich notifiziert.

Die Bank Medici AG, Operngasse 6/4, A-1010 Wien, ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, welche als Promoter, Investmentmanager, Zahlstelle und globale Vertriebsstelle jenes Investmentfonds fungiert.

Beilagen: vollständiger Verkaufsprospekt (Beilagen ./1),
vereinfachter Verkaufsprospekt (Beilage ./5).

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FMA wurde nunmehr bekannt, dass bei dem gegenständlichen Investmentfonds bei welchem die Bank Medici AG Mehrfachfunktionen ausübte, die Letztentscheidung über den Anlageprozess an die Bernard L. MADOFF Securities LLC ausgelagert war, wodurch Bernard L. MADOFF in die Lage versetzt wurde, über das Anlagevermögen dieses Investmentfonds entscheiden zu können bzw. hat Bernard L. MADOFF über die Frage entschieden, ob und zu welchem Zeitpunkt das Anlagevermögen des Investmentfonds zu investieren war.

Beilagen:

Zeugenschaftliche Einvernahme (DI Andreas Pirkner als Direktor Asset Management der Bank Medici AG vom 16.1.2009, Beilage ./2),
Zeugenschaftliche Einvernahme (Dr. Helmuth Frey als ehem. Geschäftsleiter Bank Medici AG vom 16.1.2009, Beilage ./3),
Zeugenschaftliche Einvernahme (Mag. Bernhard Gruber als Mitarbeiter der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft; Letztgenannte war Abschlussprüfer der Bank Medici AG vom 26.02.2009, Beilage ./4).

Dass die Letztentscheidung über den Anlageprozess somit bei der Bernard L. MADOFF Securities LLC gelegen ist, ergibt sich nicht aus dem Prospekt des Investmentfonds Herald (Lux) SICAV.

5

Im vollständigen Prospekt ist überdies festgehalten, dass im Falle einer Subdelegation von Befugnissen (des Investmentmanagers) der Prospekt entsprechend zu aktualisieren ist. Dies ist offenkundig nicht geschehen.

Hinsichtlich der personellen Verflechtungen zwischen dem Investmentfonds und der Bank Medici AG ist auszuführen, dass Helmuth E. Frey, Director, der Bank Medici AG auch den Vorsitz des Verwaltungsrates des gegenständlichen Investmentfonds innehatte. DI Andreas Pirkner, Director, der Bank Medici war auch Delegierter des Verwaltungsrates des Investmentfonds.

Zudem ist dem vereinfachten Verkaufsprospekt vom März 2008 zu entnehmen, dass die Bank Medici AG auch die Funktion des sog. „Promotors“ innehatte. Darüber hinaus wurde die Bank Medici AG als Zahlstelle und Vertretung in Österreich genannt und ist diese auch für weitere Informationen als Anlaufstelle dort angeführt.

Beilagen: vollständiger Verkaufsprospekt (Beilagen .1),
vereinfachter Verkaufsprospekt (Beilage .5).

Zur Funktion eines sog. „Promotors“ ist festzuhalten, dass der österreichischen Rechtsordnung die Position des „Promotors“ zwar nicht bekannt ist, diesem jedoch in der luxemburgischen Verwaltungspraxis eine Schlüsselfunktion bei der Auflage eines Investmentfonds zukommt. Zur näheren Erläuterung wird diesbezüglich auf die Ausführungen der Elvinger, Hoss & Prussen Avocats à la cour, sowie Loyens & Loeff, Avocats à la cour, zweier luxemburgischen Rechtsanwaltesozietäten, hingewiesen¹.

Beilagen: Schreiben Elvinger, Hoss & Prussen vom Oktober 2005 (Beilage .6).
Schreiben Loyens & Loeff vom Februar 2008 (Beilage .7).

Aus Sicht der FMA ergibt sich zusammenfassend, insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Funktion als Promotor im (luxemburgischen) Investmentfondsbereich und dessen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Erstellung des Prospektes, dass die einschlägigen Verantwortlichen der Bank Medici AG ein strafbares Verhalten iSd § 44 Abs. 2 InvFG gesetzt haben; jedenfalls muss aufgrund der erwähnten Faktenlage die Kenntnis der Verkaufsprospekte

¹ „The CSSF does not authorise the creation of an investment fund unless it is 'promoted' by a well-known financial institution which commits its name and reputation to the investment fund to be established. The promoter is the entity upon whose initiative an investment fund is created.

The term "promoter" does not appear in Luxembourg law but has arisen from the CSSF's administrative practice.

The role of the promoter consists of managing and distributing the units/shares of the investment fund. The promoter usually supplies several members for the management of the investment fund and often acts as selling agent for the units/shares of the investment fund. The promoter may also appear on the sales documents as investment adviser or manager for the investment fund. In addition, the promoter usually assumes the function of distributing and marketing the units/shares of the investment fund."

"The CSSF considers that the term "promoter" designates the entity which has originated, lead and actioned the creation of a collective investment scheme and effectively determines the policies and activity of the scheme and benefits from its creation.

The CSSF considers that the promoter and co-promoter of a scheme should have sufficient financial resources to satisfy requirements for indemnification of the scheme and its shareholders for losses resulting from possible failures, irregularities or insufficiencies identified in the management and the administration of the scheme."

7

seitens der einschlägigen Verantwortlichen der Bank Medici AG als unstrittig angenommen werden.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Für den vorliegenden Sachverhalt sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 44. (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen solche Anteile im Inland anbietet, obwohl

1. die Anzeige nach § 30 oder § 36 nicht erstattet worden ist, oder
2. die Wartefrist gemäß § 31 oder § 37 noch nicht verstrichen ist, oder
3. die FMA die Aufnahme des Vertriebes untersagt hat, oder
4. die FMA den weiteren Vertrieb untersagt hat,

ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in einem veröffentlichten Prospekt eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds oder in einer einen solchen Prospekt ändernden oder ergänzenden Angabe oder in einem Rechenschafts- oder Halbjahresbericht eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds über erhebliche Umstände unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt.

Unter Angaben sind sowohl Tatsachen als auch Werturteile und Prognosen zu verstehen. Tatsachen sind unrichtig, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen. Tatbestandsmäßig sind solche unrichtigen vorteilhaften Angaben, die einerseits vorteilhaft sind und sich andererseits auf erhebliche Umstände beziehen, d.h. auf solche Umstände, die die Anlageentscheidung eines durchschnittlichen, verständigen Anlegers beeinflussen können (Heidinger/Paul, InvFG, § 44, Rz 8). Die Unrichtigkeit muss geeignet sein, die Anlageentscheidung positiv zu beeinflussen.

Das in § 44 Abs. 2 vertypete Delikt kann grundsätzlich von jedermann begangen werden, der an der Erstellung des Prospekts bzw. den Prospekt ändernden Schriftstücken, Rechenschafts- und Halbjahresberichten beteiligt ist. Als Täterschaftsformen kommen neben der unmittelbaren Täterschaft auch Beitrags- und Bestimmungstäterschaft in Frage (Macher et al, InvFG-Komm 2008, § 44 Rz 29).

Tatbildlich ist auch das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, nicht jedoch von Werturteilen oder Prognosen. Sowohl unrichtige Angaben als auch die verschwiegenen Tatsachen müssen sich auf erhebliche Umstände beziehen. Damit gemeint ist deren Eignung, die Anlageentscheidung positiv (im Falle unrichtiger, vorteilhafter Angaben) bzw. negativ (im Falle der Verschweigung nachteiliger Tatsachen) zu beeinflussen (aaO, § 44 Rz 25f).

Durch das Verschweigen des Umstands in den Verkaufsprospekten, dass in Wahrheit die Letztentscheidung im Anlageprozess beim Investmentfonds Herald (Lux) SICAV an Bernard L. MADOFF Securities LLC durch den Investmentmanager Bank Medici AG ausgelagert war, sodass



FMA

Bernard L. MADOFF entschied, wann und wie das Anlagevermögen zu investieren ist, konnte die Anlageentscheidung der Anleger beeinflusst werden.

Wenn dieser Umstand in den jeweiligen Verkaufsprospekten ordnungsgemäß offengelegt worden wäre, ist davon auszugehen, dass Anleger aufgrund dessen von diesem Finanzprodukt Abstand genommen hätten. Bei diesem Umstand handelt es sich aus Sicht der FMA um das Vorliegen eines erheblichen Umstands.

Aus den genannten Gründen dürfen wir Ihnen diesen Sachverhalt übermitteln.

Selbstverständlich stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Für den Vorstand

Dr. Birgit Puck
Abteilungsleiterin

Dr. Peter Wanek

elektronisch gefertigt



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

03 UR.2009.298

ON 3

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstrasse 11
A-1080 Wien

Vaduz, 31.08.2009 /MANM

604 St 6/09g - 52

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszahl 604 St 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz behängt ein Strafverfahren gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB.

Die massgebliche gesetzliche Bestimmung lautet wie folgt:

§ 165
Geldwäscherei⁸⁵

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.⁸⁶

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.⁸⁷

3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.⁸⁸

3a) Nach Abs. 1 oder 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort bezeichneten Taten in Bezug auf Vermögensbestandteile begeht, die aus einem Vergehen im Sinne von Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes herrühren, das im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht, sofern die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Vorteil 75 000 Franken übersteigt.⁸⁹

Dem Strafverfahren liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde:

Gemäss einer Verdachtsmitteilung der Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein vom 28.08.2009, ON 1, besteht in Bezug auf die Verdächtige Sonja Kohn der Verdacht, dass diese von dem wegen Betruges verurteilten Bernard Madoff für die Vermittlung von Investorengeldern Kickback-Zahlungen erhalten hat. Sonja Kohn, die über mehrere Gesellschaften Geschäftsbeziehungen zur Verwaltungs- und Privat-Bank AG unterhalte, sehe sich selbst mit Betrugsvorwürfen konfrontiert. Von der Mitteilung seien Vermögenswerte in Höhe von CHF 1'672.000,- betroffen. Die Verdächtige Sonja Kohn sei wirtschaftlich Berechtigte der nachfolgenden Kontenverbindungen bei der Verwaltungs- und Privat-Bank AG:

5

PRIVATLIFE AG, Stamm-Nr. 50.351.982:

Die Beziehung mit aktuellen Vermögenswerten in der Höhe von CHF 1'618'512,- sei am 30.10.2007 eröffnet worden. Die Gesellschaft wollte Geschäfte mit Lebensversicherungen betreiben. In der Gründungsphase sei die PRIVATLIFE AG von Revi Trust Services Est., Vaduz, betreut worden. Das für die Erlangung der Konzession für ein Versicherungsunternehmen notwendige Kapital sei über ein Konto der Revi Trust Services Est. bei der Mitteilerin auf dem Stamm der PRIVATLIFE AG einbezahlt worden. Unter anderem seien die nachfolgenden Gutschriften eingegangen:

EUR 2'000'000,- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.

USD 1'999'992,- mit Valuta 10.01.2008 von Herald Asset Management Ltd.

CHF 1'125'000,- mit Valuta 29.10.2008 von Bank Medici

CHF 1'125'000,- mit Valuta 17.03.2008 von der Wiener Städtische Versicherung.

Bei der Überweisung von der Wiener Städtische Versicherung könne ein Zusammenhang zu Madoff und Kohn erblickt werden.

Die vorerwähnten Gelder seien zeitweise auf Call angelegt gewesen und seien nach Überweisung auf das Kapitaleinzahlungskonto am 30.06.2008 der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden. Im November/Dezember 2008 seien rund CHF 5,5 Mio. mittels zweier Überweisungen auf Konto der PRIVATLIFE AG bei der Zürcher Kantonalbank, Zürich, überwiesen worden.

Aus dem Profil ergebe sich, dass die von der Herald Asset Management Ltd. stammenden Gelder Provisionserträge aus dem Herald Asset Management Fund darstellen würden. Die von der Bank Medici herrührenden Gelder würden aus deren Geschäftstätigkeit stammen.

STARVEST ANSTALT, Stamm-Nr. 50.353.148

Diese Beziehung mit einem aktuellen Vermögenswert in der Höhe CHF 17'162,55 sei am 17.01.2008 eröffnet worden. Gemäss Profil handle es sich bei der STARVEST Anstalt um eine Beteiligungsgesellschaft, welche 15% an der

PRIVATLIFE AG halte. Am 24.01.2008 sei auf dem Stamm der STARVEST eine Gutschrift vom Stamm der PRIVATLIFE AG in Höhe von USD 1'571'428,55 erfolgt. Am 25.01.2008 sei die vorerwähnte Summe an die PRIVATLIFE AG zurück überwiesen worden. Ferner habe ein identischer Geldfluss (PRIVATLIFE-STARVEST-PRIVATLIFE) in EUR stattgefunden.

LIFETRUST AG, Stamm-Nr. 50.353.147

Diese Beziehung mit einem aktuellen Vermögensstand in Höhe von CHF 36'321,50 sei am 17.01.2008 eröffnet worden. Gemäss Profil handle es sich bei der LIFETRUST AG um eine Beteiligungsgesellschaft, welche 50% an der PRIVATLIFE AG halte. Am 24.01.2008 sei auf dem Stamm der LIFETRUST eine Gutschrift vom Stamm der PRIVATLIFE in Höhe von USD 428'571,45 erfolgt. Am 25.01.2008 sei die vorerwähnte Summe an die PRIVATLIFE AG zurück überwiesen worden. Ferner habe ein identischer Geldfluss (PRIVATLIFE-LIFETRUST-PRIVATLIFE) in EUR stattgefunden.

Weiter werde seitens der Mitteilerin ausgeführt, dass gegen die Verdächtige Sonja Kohn in Österreich ein Strafverfahren wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue anhängig sei zur Aktenzahl 608 St 4/09p. In Luxemburg sei im Zusammenhang mit der Herald Asset Management eine Sorgfaltspflichtsmeldung wegen Geldwäscherei erstattet worden.

Die durchgeführten Transaktionen vom 24./25.01.2008 könnten anhand der in der Mitteilung enthaltenen Informationen und Unterlagen nicht plausibilisiert werden. Auch sei von Partnerbehörden der FIU bestätigt worden, dass bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen Sonja Kohn im Zusammenhang mit der causa Bank Medici das Strafverfahren 608 St 4/09p behänge und in der Schweiz durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Abteilung B, Geldwäschereiermittlungen geführt würden.

Gestützt auf die vorliegende Verdachtsmitteilung, die in Österreich und der Schweiz gegen Sonja Kohn geführten Strafverfahren, die in wirtschaftlicher Hinsicht nicht plausibilisierbaren Transaktionen vom 24./25.01.2008 sowie die in der Angelegenheit Bernard Madoff, Bank Medici, Sonja Kohn und Herald Asset Management in öffentlichen Quellen vorhandenen Informationen bestehe

9

Seite 5

der Verdacht, dass die in die PRIVATLIFE AG, STARVEST Anstalt und LIFETRUST AG eingebrachten Vermögenswerte aus Geldwäscherei oder Vortaten zur Geldwäscherei stammen.

Da der genaue Gegenstand (Vortaten zur Geldwäscherei) und der Ausgang des in Österreich gegen Sonja Kohn geführten Strafverfahrens für das hiergerichts wegen des Verdachtes der Geldwäscherei geführte Strafverfahren von Relevanz ist, ergehen an Sie die folgenden höflichen

Ersuchen:

1. Mitteilung des genauen Gegenstandes, Standes und Ausganges des gegen Sonja Kohn bei der Staatsanwaltschaft Wien zur Geschäftszahl 608 St 4/09p wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens.
2. (Zu gegebener Zeit) Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung.

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung:

Tel.-Nr. +423 236 6965
Fax-Nr. +423 236 6569
e-mail: nicole.netzer@lg.llv.li

19

Seite 6

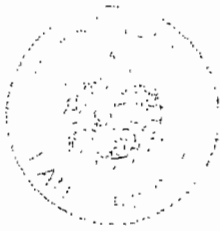
Im Übrigen danke ich Ihnen bereits im Voraus für die Gewährung der
Rechtshilfe und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Fürstliches Landgericht

Dr. Thomas Schmid

Fürstlicher Landrichter



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

03 UR.2009.298

ON 15

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstrasse 11
A-1080 Wien

Vaduz, 18.09.2009 /MAEA

604 St 6/09b-55

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszahl 608 St 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31.08.2009 richtete das Fürstliche Landgericht in der gegenständlichen Sache ein Rechtshilfeersuchen an Ihre Behörde, in dem darum gebeten wurde, den genauen Gegenstand, Stand und Ausgang des gegen Sonja Kohn bei Ihrem Amt zur Geschäftszahl 608 St 4/09b wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens mitzuteilen. Bei diesem Rechtshilfeersuchen ist dem Fürstlichen Landgericht ein Schreibfehler unterlaufen. Und zwar wird auf Seite 3 Mitte des Rechtshilfeersuchens nach der Aufzählung der verschiedenen Gutschriften darauf hingewiesen, dass bei der Überweisung von der Wiener Städtische Versicherung ein Zusammenhang zu Madoff und Kohn erblickt werden könne. **In Wirklichkeit ist aber davon**

■ Seite 2 ■

auszugehen, dass hinsichtlich der Überweisung der Wiener Städtische Versicherung kein Zusammenhang zu Madoff und Kohn erblickt werden kann.

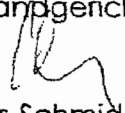
Es ergeht das höfliche Ersuchen, dies bei Ihrem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und allenfalls nachteilige Schritte für die Wiener Städtische Versicherung hintanzuhalten.

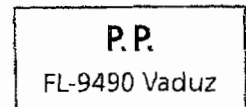
Für Ihre noch zu leistende Rechtshilfe bedanke ich mich schon im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Fürstliches Landgericht




Dr. Thomas Schmid
Fürstlicher Landrichter



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

9490 VADUZ



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

03 UR.2009.298

ON 35

Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstrasse 11

A-1080 Wien

Vaduz, 02.12.2009 /MAEA

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszahl 608 St 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rechtshilfeersuchen vom 31.08.2009, welches mit Schreiben vom 18.09.2009 berichtigt wurde, wurden Sie um die

1. Mitteilung des genauen Gegenstandes, Standes und Ausganges des gegen Sonja Kohn bei der Staatsanwaltschaft Wien zu GZ 608 St 4/09p wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens und
2. Übermittlung einer Ausfertigung einer allenfalls in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

3



Seite 2



gebeten.

Das Rechtshilfeersuchen blieb bislang unerledigt. Es ergeht das höfliche Ersuchen mitzuteilen, bis wann mit einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu rechnen ist, allenfalls welche Gründe einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens entgegenstehen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Fürstliches Landgericht

Dr. Thomas Schmid
Fürstlicher Landrichter

P.P.
FL-9490 Vaduz

PRIORITY
EXPRESS
POSTALE



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

9490 VADUZ



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

03 UR.2009.298

ON 41

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstrasse 11
A-1080 Wien

Staatsanwaltschaft Wien

Eingef. am 03.03.2010

Ur. Min.

... (akt. mit) ... Bef. ...
Verf. ...

Vaduz, 01.03.2010 /EIAS

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafsache gegen Sonja Kohn, geb. am 05.08.1948, österreichische Staatsangehörige, Katharinenweg 4, CH-8002 Zürich, wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ersuchen um Mitteilung des genauen Gegenstandes und Standes Ihres zur Geschäftszahl 608 St 4/09p behängenden Strafverfahrens gegen Sonja Kohn wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue und (zu gegebener Zeit oder soweit bereits vorliegend) um Übermittlung einer Ausfertigung der in Rechtskraft erwachsenen enderledigenden Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rechtshilfeersuchen vom 31.08.2009, welches mit Schreiben vom 18.09.2009 berichtigt und mit Schreiben vom 02.12.2009 bereits einmal urgirt wurde, wurden Sie um die

1. Mitteilung des genauen Gegenstandes, Standes und Ausgangs des gegen Sonja Kohn bei der Staatsanwaltschaft Wien zu GZ 608 St 4/09p wegen des Verdachtes des Betruges und der Untreue behängenden Strafverfahrens und

Seite 2

2. Übermittlung einer Ausfertigung einer allenfalls in Rechtskraft
erwachsenen erledigenden Entscheidung

gebeten.

Das Rechtshilfeersuchen blieb bislang unerledigt. Es ergeht das höfliche
Ersuchen mitzuteilen, bis wann mit einer Erledigung des Rechtshilfeersuchens
zu rechnen ist, allenfalls welche Gründe einer Erledigung des
Rechtshilfeersuchens entgegenstehen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Fürstliches Landgericht

Dr. Thomas Schmid
Fürstlicher Landrichter

Avis de réception AR



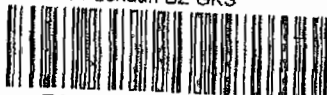
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

9490 VADUZ



SWISS POST

CH-9494 Schaan BZ GKS



RI 677 994 653 CH

Please scan - Signature required
Veuillez scanner - Remise contre Signature

P.P.

FL-9490 Vaduz



03 UR.2009.298 ON 41
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstrasse 11
A-1080 Wien



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

11 UR.2010.233

ON 105

439

An die

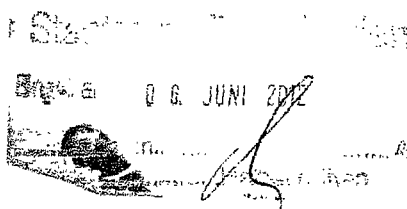
Staatsanwaltschaft Wien

z.Hd. Herrn Staatsanwalt

Mag. Michael Radasztics

Landesgerichtsstrasse 1

A-1080 Wien



Vaduz, 01. Juni 2012/SCPT

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafverfahren gegen Mag. Urszula Radel-Leszczynski wegen des Verdachtes der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ihr Aktenzeichen: 604 St 19/09 i - 162

2. ergänzendes Ersuchen um Mitteilung zum Stand eines Verfahrens

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Mag. Radasztics

Das gegenständliche Rechtshilfeersuchen stellt eine Ergänzung meiner Rechtshilfeersuchen vom 28. Januar 2011 und vom 09. Dezember 2011 dar. Für die bisher geleistete Rechtshilfe wird Ihnen recht herzlich gedacht.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2012 wurde mitgeteilt, dass im Verfahren zum Aktenzeichen 604 St 19/09 i in Kürze ein Sachverständiger zur Thematik der Prospektangaben sowie der Gebührenstruktur bestellt werde und es beabsichtigt sei, für das Verfahren im Zusammenhang mit dem Alpha Prime dann ein Ergänzungsgutachten einzuholen.

3

Seite 2

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen ergeht nunmehr das höfliche

Ersuchen,

dem Fürstlichen Landgericht den Stand des Verfahrens gegen Dr. Ursula Radel Leszczynski zum Aktenzeichen 604 St 19/09 i bekanntzugeben und falls bereits vorliegend, eine Kopie des oben genannten Gutachtens zu übermitteln. Sollte das genannte Strafverfahren bereits rechtskräftig erledigt worden sein, so ersuche ich Sie um Übermittlung einer Kopie der enderledigenden Entscheidung samt Rechtskraftbestätigung.

Die gegenständliche Rechtshilfe dient insbesondere zur Abklärung, ob die Gelder, die derzeit im liechtensteinischen Strafverfahren gesperrt sind, aus legalen Tätigkeiten der Verdächtigen stammen oder nicht.

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

Tel: +423 - 236 63 04
Fax: +423 - 236 65 69
E-Mail: Martin.Nigg@lg.llv.li

Sollten Sie für das gegenständliche Rechtshilfeersuchen nicht zuständig sein, so ersuche ich Sie, dieses Schreiben an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Mit bestem Dank im Voraus für die Gewährung der Rechtshilfe verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung



Martin Nigg
Fürstlicher Landrichter

1



Ihr AZ: 11 UR.2010.233
Michael Radasztics An: martin.nigg

11.06.2012 09:45

Sehr geehrter Herr Fürstlicher Landrichter!

Ich darf auf diesem Weg zu Ihrem ergänzenden Rechtshilfeersuchen vom 1.6.2012 mitteilen, dass das Gutachten - soweit keine Fristerstreckung durch den Gutachter beantragt werden wird - am 15.7.2012 fertig gestellt werden soll. Nach Vorliegen des Gutachtens werde ich eine Kopie an Sie übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen,

REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Stoßsenwall
Mag. Michael Radasztics

Public Prosecution Office Vienna
Public Prosecutor

Landesgerichtsstraße 11
A-1080 Wien, Postfach 400
Tel: +43 (1) 401 27 - 1592
Fax: +43 (1) 40127 - 1631
E-Mail: michael.radasztics@justiz.gv.at

442



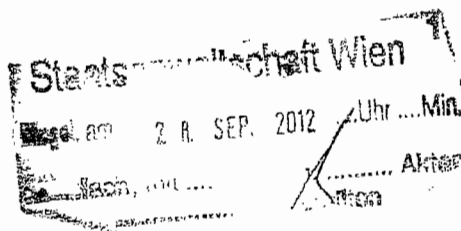
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

11 UR.2010.233

ON 115

Staatsanwaltschaft Wien
z.Hd. Herrn Staatsanwalt
Mag. Michael Radasztics
Landesgerichtsstrasse 11
A-1080 Wien



463

Vaduz, 25. September 2012/SCPT

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Strafverfahren gegen Mag. Urszula Radel-Leszczynski wegen des Verdachtes der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 bis 3 StGB

Ihr Aktenzeichen: 604 St 19/09 i - 785

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Radasztics

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 01. Juni 2012 und Ihr E-Mail vom 11. Juni 2012 ersuche ich Sie höflich um Mitteilung des Bearbeitungsstandes meines 2. ergänzenden Ersuchens.

Mit bestem Dank im Voraus für die Gewährung der Rechtshilfe verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Fürstliches Landgericht

Martin Nigg
Martin Nigg
Fürstlicher Landrichter



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE LEITERIN DER
STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Landesgerichtsstraße 11
Postfach 400
A-1082 Wien

Sachbearbeitung:
Staatsanwalt Mag. Michael
RADASZTICS

Telefon: +43 (1) 40127-1592
Telefax: +43 (1) 40127-1739
E-Mail: michael.radasztics@justiz.gv.at

Aktenzeichen: 604 St 6/09w

Wien, am 13.11.2009

An die
Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich

z. Hd. Herrn Daniel TEWLIN
Gartenhofstraße 17
8036 Zürich
SCHWEIZ

per Telefax: +41 44 291 03 70

**ERGÄNZUNG ZUM
RECHTSHILFEERSUCHEN
VOM 29.9.2009**

Sehr geehrter Herr TEWLIN!

Mit Rechtshilfeersuchen vom 29.9.2009 wurde ha. um Durchsuchung des Wohnhauses der Beschuldigten Sonja KOHN in Katharinenweg 4, CH - 8002 Zürich, ersucht. Aufgrund der weiteren Erhebungen befinden sich im genannten Haus auch Büro – bzw. Geschäftsräumlichkeiten, zu denen Sonja KOHN, ihr Ehemann Erwin KOHN und ihre Mutter Netty BLAU direkt oder über Drittpersonen Zugang haben.

Um sicherzustellen, dass auch diese Räumlichkeiten der Durchsuchung zugänglich zu machen sind, wurde die Durchsuchungsanordnung vom 18.9.2009 mit der beigelegten Anordnung ergänzt, der im Rechtshilfeersuchen dargestellte Sachverhalt hievon im Übrigen unberührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Auftrag

Dr. Peter SEDA
(Staatsanwalt)

P. 1

Sendeberechtigt(Mon) Nov 16 2008 9:15
STA WIENBen. /Konto :
Gegenstation : +41442910370
Nr der Gegenst: 00041442910370F-CODE :
Eig. Telefonnr.: +431401271631Seiten : 4Seite
Ergebnis : OKDokumentennr. : 7616024-908
Uhrzeit lesen : Nov 16 9:14
Uhrzeit senden: Nov 16 9:14
Dauer : 38Sek
KOMM. -MODUS : ECMREPUBLIK ÖSTERREICH
DIE LEITERIN DER
STAATSANWALTSCHAFT WIENLandesgerichtsstraße 11
Postfach 400
A-1082 WienSachbearbeitung:
Staatsanwalt Mag. Michael
RADASZTICSTelefon: +43 (1) 40127-1592
Telefax: +43 (1) 40127-1739
E-Mail: michael.radasztics@justiz.gv.at

Aktenzeichen: 604 St 6/09w

Wien, am 13.11.2009

An die
Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürichz. Hd. Herrn Daniel TEWLIN
Gartenhofstraße 17
8036 Zürich
SCHWEIZ

per Telefax: +41 44 291 03 70

**ERGÄNZUNG ZUM
RECHTSHILFEERSUCHEN
VOM 29.9.2009**

Sehr geehrter Herr TEWLIN!

Mit Rechtshilfeersuchen vom 29.9.2009 wurde ha. um Durchsuchung des Wohnhauses der Beschuldigten Sonja KOHN in Katharinenweg 4, CH - 8002 Zürich, ersucht. Aufgrund der weiteren

Luxemburg, den 14/01/2009

STAATSANWALTSCH.AFT
BEIM
BEZIRKSGERICHT
LUXEMBURG
Finanznachrichtenstelle

L-2080 LUXEMBURG.

B.M. I. Bundeskriminalamt A-FIU
Geldwäschemeldestelle
zu Händen von Herrn Josef MAHR
Josef Holaubek-Platz 1
A-1090 Wien (Österreich)

M S/P E

Ihr Zeichen;

Unser Zeichen: OBA 7647/2008

Sehr geehrte Kollegen,

Eine hiesige Bank hat eine Geldwäscheverdachtsanzeige betreffend Herald Asset Management Limited Whitehall House, 238 North Church Street, P.O.Box 31362 Seven Mile Beach, George Town, Grand Cayman eingereicht.

Wirtschaftlicher Begünstigter ist KOHN Sonja, geboren am 5.8.1948 in Wien, Österreich.

Herald Fund SPC hat Herald Asset Management Limited als Investment Manager bestimmt und dieser hat somit eine Erfolgsprämie von 10% und eine Managerprämie von 2% erhalten.

Herald Fund SPC hatte ein Konto bei Madoff Investment Securities LLC aus New York eröffnet.

Herald Asset Management Limited hat ein Konto bei der meldenden Bank und hat zwei Geldtransfers (6.500.000 USD sm4 6.500.000 EUR) an die RAe Hassans in Gibraltar beauftragt womit fast alle Guthaben abgezogen sind.

Die Gelder sollen auf ein Konto von Herald Asset Management Limited, Kundenkonto von Hassan gehen.

Zurzeit sehen wir keine Möglichkeit uns der Ausführung der Anweisungen zu widersetzen wollten Sie jedoch darüber in Kenntnis setzen.

Natürlich stehen wir für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!
Peur le Procureur d'Etat,

Marc SCHILTZ
Staatsanwalt

Parquet Luxembourg Cellule de Renseignement Financier

Telephone (+352)475981 447
Fax (+352)26 202529

☐ Hohe Dringlichkeit ☐ Signieren ☐ Verschlüsseln ☐ Auto Rechtschreibung ☐ Empfangsbestätigung

 <BMI-II-BK-FMST-Inland@bmi.gv.at>
13.02.2009 15:31

An <stawien.leitung@justiz.gv.at>
Kopie
Thema MIDI C1517
2242756/1-II/BK/OC/120

MIDI-Nr. C1517 13022009 15:30:01

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: BRUNNER Alfred, ChefInsp
Telefon: +43 (0)1 24836 - 85744

dringend

Empfänger: Staatsanwaltschaft Wien

Zahl: 2242756/1-II/BK/OC/120

Bezug: 608 St 4/09p

Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb.,

Als Anhang wird die Mitteilung der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Luxemburg zur Causa "Bank Medici AG" zur Kenntnisnahme und ev. weiteren Veranlassung vorgelegt.
Staatsanwalt, Marc Schiltz, erklärte bei dem heute geführten Telefonat, dass jederzeit eine Kontaktaufnahme mit ihm unter der Rufnummer +352 47 59 81 Kl. 585 bzw. Kl. 447 erfolgen könne.

Für die Bundesministerin: BRUNNER Alfred, ChefInsp



elektronisch gefertigt Luxemburg.doc

17 Feb 2009

20 <ob> [Handwritten signature]

Referatsbogen: FMA-K123 5499/0033-ABS/2009

Seite 1 von 1

Geschäftszahl FMA-K123 5499/0033-ABS/2009	Verschluss	Dringlichkeit		
		Skartierungsvermerk 2109		
Miterledigte Ordnungszahlen				
Elektronische Bezugsszahlen	Genehmigungsvermerk			
Vorzahlen		Nachzahlen		
Gegenstand Bank MEDICI AG - Anfrage an FIU		Zu erledigen bis	zu betreiben am	
			neue Frist	
Aktivität	Betroffener Teilnehmer	Bemerkung	Begonnen am/um	
Bearbeitung	Bobkova, Renata, Dr. Sachbearbeiter/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute) Abzeichnen		20.02.2009	

Obsieger Maximilian

Von: s6.daniele.berna-ost@cssf.lu
Gesendet: Mittwoch, 04. Februar 2009 16:33
An: Bobkova Renata
Betreff: Herald (Lux) SICAV

Sehr geehrte Frau Bobkova,

wie am Telefon schon besprochen, ist unsere Behörde nicht kompetent um "investigations" auf dem Gebiet der Geldwäsche durchzuführen. Für diese Fragen müssen Sie sich an die luxemburgische FIU wenden.

Kontaktperson ist: Herr Jean-François Boulot
Cellule de Renseignement financier (= luxemburgische FIU)
Telefon: (352)-47-59-81-447
Fax: (352)-26-20-25-29

Adresse: Parquet près du Tribunal d'arrondissement de Luxembourg
Parquet économique et financier
Cité Judiciaire
Plateau du Saint Esprit
L-2080 Luxembourg

Mit freundlichen Grüßen,

Danièle Berna-Ost
Secrétaire Général
Commission de Surveillance du Secteur Financier tél. : 352-26-251-230
e-mail: s6.daniele.berna-ost@cssf.lu

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF) - Luxembourg

This e-mail and any attachments transmitted with it are solely intended for the use of the individual or entity to whom they are addressed. If you have received this e-mail in error, please delete it from your system and kindly inform the CSSF accordingly.

The CSSF excludes any warranty and any liability as to the contents of this e-mail and its attachments which shall not be binding upon the CSSF.

Commission de Surveillance du Secteur Financier, L-2991 Luxembourg
Phone : (+352) 26 25 1 -1 Fax: (+352) 26 25 16 01
E-mail: direction@cssf.lu Web site : www.cssf.lu

Seite 1 von 1

VOTUM zu GZ FMA-KI23 5499/0033-ABS/2009

Erstellt am: 20.02.2009

(Datum der Erstellung des Votums)

Endgenehmigt am:

(Datum der Genehmigung des Sachaktes)

Serviceauftrag [hier ist auf alle (Zwischen)Erledigungen des ELAK Bezug zu nehmen]

Zu lesen ist:☒ FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009:

Bank Medici AG, Schreiben an CSSF

Sachverhalt:**Rechtliche Grundlagen und Würdigung:****Ergebnis bzw. weitere Vorgangsweise:**

elektronisch gefertigt

Hinweis:

Das Votum erhält die elektronischen Unterschriften bei der Endgenehmigung des ELAK. Bei der Verwendung von Zwischenerledigungen sind hingegen, die Namen der beiden Genehmiger manuell im Votum einzutragen.

Parquet près du Tribunal d'arondissement
de Luxembourg
Parquet économique et financier

Cité Judiciaire
Plateau du Saint Esprit
L-2080 Luxemb

«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»

DEPARTMENT
Gz FMA-KI23 5499/0033-ABS/2009
(To be quoted in further correspondence)

EXPERT Dr. Renata Bobkova
PHONE +43 (0)1-24 959 -1308
FAX +43 (0)1-24 959 -1399
E-MAIL renata.bobkova@fma.gv.at

VIENNA,

Dear Madam or Sir,

The Austrian Financial Market Authority (FMA) kindly requests the assistance of Parquet près du Tribunal d'arondissement de Luxembourg.

Financial Market Authority
On behalf of the Executive Board

signed electronically

Referatsbogen: FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009

Seite 1 von 2

Geschäftszahl FMA-KI23 5499/0016- ABS/2009	Verschluss	Dringlichkeit Skartierungsvermerk 2109												
Mitgliedige Ordnungszahlen														
Elektronische Bezugsszahlen	Genehmigungsvermerk													
Vorzahlen	Nachzahlen													
Gegenstand Bank MEDICI AG, Schreiben an CSSF	Zu erledigen bis	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">zu betreiben am</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">neue Frist</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	zu betreiben am						neue Frist					
zu betreiben am														
neue Frist														
Aktivität	Betroffener Teilnehmer	Bemerkung Begonnen am/um												
Bearbeitung	Bobkova, Renata, Dr. Sachbearbeiter/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute) Abzeichnen	21.01.2009 21.01.2009												
Genehmigung (erste)	Bobkova, Renata, Dr. Sachbearbeiter/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute) Genehmigen Genehmigung ablehnen	21.01.2009 21.01.2009 21.01.2009												
Genehmigung	Saukel, Christian, MR Dr. Leiter/in FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute) Genehmigen Genehmigung ablehnen	23.01.2009 23.01.2009												
vor Abfertigung	Hellwagner, Robert, Mag. Sachbearbeiter/in FMA - INV (Aufsicht über Veranlagungsgemeinschaften)	23.01.2009												
Abfertigung	Perschy, Astrid Sachbearbeiter/in	26.01.2009												

	FMA - DEZ (Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute)	
	Abfertigen	26.01.2009
Abfertigung	Kernreiter, Regina	27.01.2009
	Kanzlist/in	
	FMA - KZL (Post- und Protokollkollierungsstelle, Archivar)	
	Abfertigen	
Abfertigung	Pamer, Elke	27.01.2009
	Kanzlist/in	
	FMA - KZL (Post- und Protokollkollierungsstelle, Archivar)	
	Gruppe	
	Abfertigen	27.01.2009
vor Hinterlegung	Waldherr, Markus, MMag. Dr.	28.01.2009
	Sachbearbeiter/in	
	FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute)	
vor Hinterlegung	Mörtl, Andrea, MR Mag.	02.02.2009
	Leiter/in	
	FMA - INV (Aufsicht über Veranlagungsgemeinschaften)	
vor Hinterlegung	Hellwagner, Robert, Mag.	28.01.2009
	Sachbearbeiter/in	
	FMA - INV (Aufsicht über Veranlagungsgemeinschaften)	
vor Hinterlegung	Hahold, Matthias, Dr.	28.01.2009
	Leiter/in	
	OeNB - AB-A (Analyse Aktienbanken)	
vor Hinterlegung	Hiesberger, Christoph, Dr.	27.01.2009
	Sachbearbeiter/in	
	OeNB - AB-A (Analyse Aktienbanken)	
EB zur Kenntnis (vH)	Bobkova, Renata, Dr.	28.01.2009
	Genehmiger/in	
	FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute)	
Ablage	Bobkova, Renata, Dr.	02.02.2009
	Sachbearbeiter/in	
	FMA - ABS (Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute)	
	Ablage	02.02.2009

Seite 1 von 2

VOTUM zu GZ FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009

Erstellt am: 21.01.2009

(Datum der Erstellung des Votums)

Endgenehmigt am: 23.01.2009

(Datum der Genehmigung des Sachaktes)

Serviceauftrag**I. Die Erledigung bitte**1) als Beilage vorab mit Email an opc@cssf.lu mit folgendem Begleittext abfertigen:

„Dear Sirs,

Please find attached the request of the Austrian Financial Market Authority for your assistance in obtaining information in the above mentioned matter.

Many thanks in advance.

With kindest regards

Renata Bobkova”

2) die Erledigung bitte per Post abfertigen

Sachverhalt:

Herald (Lux) ist als OGAW im Sinne der OGAW - Richtlinie von der luxemburgischen Commission de Surveillance de Secteur Financier (CSSF) zugelassen und beaufsichtigt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Betrugsfall „Madoff“ wäre ein Rechtshilfeersuchen an die CSSF im Hinblick auf die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen der CSSF zu stellen.

Ergebnis bzw. weitere Vorgangsweise:

Es hätte folgende Erl I zu ergehen:

MR Dr. Christian Saukel
Abteilungsleiter

Dr. Renata Bobkova

elektronisch gefertigt

Hinweis:

Das Votum erhält die elektronischen Unterschriften bei der Endgenehmigung des ELAK. Bei der Verwendung von Zwischenerledigungen sind hingegen, die Namen der beiden Genehmiger manuell im Votum einzutragen.

Hinweis:

Das Votum erhält die elektronischen Unterschriften bei der Endgenehmigung des ELAK. Bei der Verwendung von Zwischenerledigungen sind hingegen, die Namen der beiden Genehmiger manuell im Votum einzutragen.

Commission de Surveillance du Secteur
Financier (CSSF)

110, route d'Arlon
L-2991 LUXEMBOURG

DEPARTMENT Banking Supervision
GZ FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009
(To be quoted in further correspondence)

EXPERT Dr. Renata Bobkova
PHONE +43 (0)1-24 959 -1308
FAX +43 (0)1-24 959 -1399
E-MAIL renata.bobkova@fma.gv.at

VIENNA, January 26th, 2009

Herald (Lux) SICAV , Bernard L. Madoff, Bank Medici AG

Dear Sir/Madam,

The Financial Market Authority (FMA) kindly requests the assistance of the Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

In respect to current investigations regarding Bank Medici AG and Bernard L. Madoff, we would appreciate your assistance in obtaining information about CSSF's investigations as well as the results in this matter.

In particular, we seek the CSSF's assistance in providing us with relevant information about Herald (Lux) SICAV Fund and any other related funds to Bernard L. Madoff, further about HSBC Securities Services (Luxemburg) S.A., Sonja Kohn (the shareholder of Bank Medici AG), Bernard L. Madoff as well as Bernard L. Madoff Investment Securities LLC.

In addition we kindly ask you to inform us whether there have been any investigations in this matter concerning Anti-Money Laundering.

We would be grateful, if you could also provide us with any other relevant information, which may be useful to us in forming a general opinion on this subject.

Any information provided by the CSSF will be treated strictly confidential and used for banking supervision only.

In addition we would like to inform you of important information concerning the fund "Herald (LUX) SICAV". Key personnel of the Investment Manager of the fund "Bank Medici AG" made the following statements (as a result of interrogations at the FMA Austria premises):

- Madoff has been Investment Advisor to Bank Medici AG, because he was regarded as an expert, [...] therefore Herald (Lux) SICAV was invested in Cash for a certain time period until Madoff decided to implement the investment.
- As always the timing is key, which means when should the "collar" be implemented. This timing was decided by Madoff given his longstanding experience and his research capacities.

As this information is not included in the notified prospectus to the FMA Austria, we kindly request the assistance of the CSSF for further processing of these findings.

FMA Austria will support CSSF in this matter.

Many thanks in advance for your response and reaction as soon as possible given the urgency of this matter.

Financial Market Authority
On behalf of the Executive Board

MR Dr. Christian Saukel

Dr. Renata Bobkova

signed electronically

EB zu GZ FMA-KI23 5499/0016-ABS/2009
von Mag. Robert Hellwagner (FMA - INV (Aufsicht über
Veranlagungsgemeinschaften))

Die Abteilung III/4 ergänzt den Brief am 26.1.2009 um folgenden Text:

In addition we would like to inform you of important information concerning the fund "Herald (LUX) SICAV". Key personnel of the Investment Manager of the fund "Bank Medici AG" made the following statements (as a result of interrogations at the FMA Austria premises):

- *Madoff has been Investment Advisor to Bank Medici AG, because he was regarded as an expert, [...] therefore Herald (Lux) SICAV was invested in Cash for a certain time period until Madoff decided to implement the investment.*
- *As always the timing is key, which means when should the "collar" be implemented. This timing was decided by Madoff given his longstanding experience and his research capacities.*

As this information is not included in the notified prospectus to the FMA Austria, we kindly request the assistance of the CSSF for further processing of these findings.

FMA Austria will support CSSF in this matter.

Obsieger Maximilian

Von: Perschy Astrid
Gesendet: Montag, 26. Jänner 2009 14:22
An: 'opc@cssf.lu'
Betreff: BAN-BAN-Brief englisch/21.01.2009

Anlagen: BAN-BAN-Brief englisch_21_01_2009.pdf



BAN-BAN-Brief
englisch_21_01_2...

„Dear Sirs,

Please find attached the request of the Austrian Financial Market Authority for your assistance in obtaining information in the above mentioned matter.

Many thanks in advance.

With kindest regards

Renata Bobkova"

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Austrian Financial Market Authority (FMA) A-1020 Wien/Vienna, Praterstraße 23 Tel. +43
(0)1 249 59 - 1415, Fax +43 (0)1 249 59 - 1499
url: <http://www.fma.gv.at> <<http://www.fma.gv.at/>>

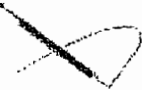
Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal, or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

☐ Hohe Dringlichkeit ☐ Signieren ☐ Verschlüsseln ☐ Auto Rechtschreibung ☐ Empfangsbestätigung

 <BMI-II-BK-FMST-Inland@bmi.gv.at>
27.08.2009 08:10

An <stawien.leitung@justiz.gv.at>
Kopie
Thema MIDI C8892 -
2242756/1-II/BK/OC/120

93

MIDI-Nr. C8892 27082009 08:09:16

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: BRUNNER Alfred Cheflnsp
Telefon: +43 (0)1 24836 - 85744

nicht dringend

Empfänger: Staatsanwaltschaft Wien

Zahl: 2242756/1-II/BK/OC/120

Bezug: ~~608 St 4/09t~~

604 St 6/09b

Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb.,

Als Anhang wird die Mitteilung der EFFI - Liechtenstein
(liechtensteinische Geldwäschemeldestelle) vom 26.08.2009 zur
Causa Bank Medici AG zur Kenntnisnahme und ev. weiteren
Veranlassung vorgelegt.

Für die Bundesministerin: BRUNNER Alfred Cheflnsp



elektronisch gefertigt Liechtenstein.doc

604 St
RLT ~~607 St~~

Uj 27.10.2009

WAD

Von: clearing [mailto:clearing@aon.at]
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2009 15:42
An: HANT Michael (BMI-II/BK/3.4.2)
Betreff:

Dringend

Von: EFFI - Liechtenstein

An:
FIU AUSTRIA
Financial Intelligence Unit FIU-LUX

Unsere Ref.: 2009-0399

Ihre Ref.: 2009-0399

Betrifft:
KOHN Sonja, geb. 05.08.1948, oesterreichische Staatsangehoerige, wohnhaft in 8002 Zuerich, Schweiz

Hier liegt eine Verdachtsmitteilung einer Bank betreffend die PRIVATLIFE AKTIENGESELLSCHAFT, Vaduz, vor. KOHN Sonja ist Praesidentin des Verwaltungsrates. Auf das Konto der Gesellschaft gingen im Januar 2008 ca. EUR 2'000'000.00 und USD 2'000'000.00 von der HERALD ASSET MANAGEMENT LTD. und CHF 1'125'000.00 von der BANK MEDICI ein. Angeblich sollen die von der HERALD ASSET MANAGEMENT LTD. stammenden Gelder Provisionsertraege aus dem HERALD ASSET MANAGEMENT FUND darstellen.

KOHN soll in Oesterreich Gegenstand einer Strafuntersuchung sein. In Luxemburg soll die HERALD ASSET MANAGEMENT LTD. Gegenstand einer Verdachtsmitteilung sein.

Wir ersuchen um Bekanntgabe sachdienlicher Angaben zu den hier erwaehten Personen und Gesellschaften, insbesondere, ob KOHN in Ihrem Land Gegenstand eines Strafverfahrens ist bzw. ob Verdachtsmitteilungen vorliegen, die zu einer Strafuntersuchung gefuehrt haben.

Besten Dank

Vinzenz Batliner



**STAATSANWALTSCHAFT I
DES KANTONS ZÜRICH**

**RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN
EINZIEHUNG**

Ihr Zeichen 604 St 6/09b
Unser Zeichen VAV 7/2009/55
Kontaktperson Daniel Tewlin
Direktwahl +41-44-248 27 57
Direktfax +41-44-291 03 70
E-Mail daniel.tewlin@ji.zh.ch
Datum 2. September 2009

Original vom 11.09.2009
Begr. v. 14. SEP. 2009
Staatsanwaltschaft Wien
Herrn Mag. Michael Radasticz
Landesgerichtsstrasse 11
A-1080 Wien

MELDUNG im Sinne von Art. 67a IRSG

vom 2. September 2009

In Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: STA I)

gegen

UNBEKANNT

und Beteiligte

Kohn Sonja, geb. 05. August 1948, österreichische Staatsangehörige, österreichischer Pass Nr. B 0140881 4, wohnhaft 9 Donston Road, New York N.Y. 10953 (CH Aufenthaltsbewilligung B EG)

betreffend

Meldung nach Art. 305ter StGB

Sehr geehrter Herr Kollege

Gestützt auf Art. 67a des schweizerischen Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1), lasse ich Ihnen nachfolgende Informationen zukommen, die es Ihnen ermöglichen, **ein Rechtshilfeersuchen** zu stellen, falls Sie ein **Strafverfahren** im nachstehend umschriebenen Umfeld führen.

1. Die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich (STA I) erhielt durch die Meldestelle für

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich
Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41 44 291 03 70

www.staatsanwaltschaften.zh.ch

Geldwäscherei (MROS) eine Verdachtsmeldung gemäss Art. 305ter StGB der Credit Suisse in Zürich. Den uns vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass die Mutter von Kohn Sonja, Netty Blau, geb. 10.10.1920, wohnhaft Malerstrasse 7, A-1010 Wien, zwei Konten unterhält. Aufgefallen ist der meldenden Bank, dass nach Bekanntwerden der Unterstellung der Bank Medici unter Staatsaufsicht im Zusammenhang mit der Madoff-Affäre das mit der Kontobeziehung 0835-228020-4, lautend auf Netty Blau, verbundene, zuvor wenig frequentierte Schrankfach 1506-11576 ab Anfang 2009 auffällig häufig vom Ehemann der Kohn Sonja, Kohn Erwin, besucht worden ist. Eine zweite, durch Sonja und Erwin Kohn in Lugano eröffnete Kundenbeziehung 045-272597-2 (Sachertorte) ist durch den Eingang zweier Check-Rimessen aus den Jahren 2005 und 2006 über jeweils EUR 25'000 aufgefallen, bei denen die Echtheit der Unterschriften der Begünstigten Netty Blau fragwürdig erscheint. Die Beziehungen weisen derzeit (Stand 12.08.2009) Guthaben von USD 76'682 (0835-228020-4) bzw. EUR 167'658 (0456-272597-2) auf, die entsprechend dem Charakter der Meldung nicht gesperrt sind.

Den uns vorliegenden Informationen zufolge ermittelt Ihre Behörde bereits gegen Sonja Kohn wegen Verdacht des Betruges und der Veruntreuung im Umfeld des Madoff-Falles und hat in diesem Zusammenhang bereits über IP Anfragen an die Schweiz gerichtet. Es wird hierorts nicht ausgeschlossen, dass auch Mittel aus dem bei Ihnen untersuchten Umfeld auf den erwähnten Beziehungen eingegangen sind. Eine **Sperre** nach Art. 18 IRSG im Interesse eines gegen Kohn geführten Strafverfahrens könnte nach Eingang eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens oder einer verbindlichen Vorankündigung eines solchen veranlasst werden.

2. Es gilt hier bereits festzuhalten, dass die Rechtshilfe nur bei einem **Strafverfahren** (z.Bsp. Betrug, Ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) gewährt wird. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass „tax evasion“ oder „failing to file tax returns“ bzw. Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei nach Schweizer Verständnis nicht rechtshilfefähig sind und die Leistung von Rechtshilfe verweigert werden müsste.

Gestützt auf den schweizerischen Vorbehalt zu Art. 2 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959 und auf die Art. 67 und 63 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 / 4. Oktober 1996 unterliegt die Rechtshilfeleistung folgendem

Spezialitätsvorbehalt:

- a) Die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke dürfen im ersuchenden Staat in Verfahren wegen Taten, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden. Das Verwertungsverbot bezieht sich demnach auf Taten, die nach schweizerischem Recht als politische, militärische und fiskalische Delikte qualifiziert werden. Als Fiskaldelikt gilt eine Tat, die auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Zulässig ist jedoch die Verwendung der übermittelten Unterlagen und Informationen zur Verfolgung von Abgabebezug im Sinne des schweizerischen Rechts.
- b) Zulässig ist die Verwendung der in der Schweiz gewonnenen Erkenntnisse auch:
 - zur Verfolgung anderer als der im Rechtshilfebegehren erwähnten Straftaten, soweit für diese ebenfalls Rechtshilfe zulässig wäre; oder
 - zur Verfolgung anderer Personen, die an den im Rechtshilfebegehren erwähnten strafbaren Handlungen teilgenommen haben.

- c) In keinem Fall gestattet ist die direkte oder indirekte Verwendung der erhaltenen Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben für ein fiskalisches Straf- oder Verwaltungsverfahren.
- d) Jegliche weitere Verwendung dieser Unterlagen und Informationen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesamtes für Justiz, die vorgängig einzuholen ist.

Falls die zuständige Behörde Interesse an weiteren Informationen bezüglich der oben genannten Konten hat, kann sie der STA I ein formelles Rechtshilfeersuchen in Strafsachen stellen.

Sollte ein Rechtshilfeersuchen und/oder ein allfälliges Fristerstreckungsgesuch nicht bis zum **Freitag, 02. Oktober 2009** bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich eintreffen, nehmen wir an, dass auf Rechtshilfe verzichtet wird.

Wir hoffen, Ihnen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich
Büro B-7

[Handwritten signature]
Staatsanwalt
D. Tewlin, M Law UZH

Kopie z.K. an:

- ♦ das Bundesamt für Justiz, Sektion Internationale Rechtshilfe, Bundesrain 20, 3003 Bern
- ♦ das Bundesamt für Polizei, DST-MROS, Herr lic.iur. Stephan Senn, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern (7102/77)

LANDESPOLIZEIKOMMANDO WIEN
 LKA-WIEN, ERMITTLUNGSDIENST, EB 04
 1090 WIEN, WASAGASSE 22
 01 31310 33441 FAX 01 31310 36099
 UP-CODE: UP15021
 Sicherheitsbehörde: Bundespolizeidirektion Wien

POLIZEI  1

GZ: B5/79418/2009

Wien, am 12. Oktober 2009

Bearbeiter/in: SCHOPF, AI THOMAS
 Telefon: +43 1 31310 33441
 Fax: +43 1 31310 36099
 E-Mail: THOMAS.SCHOPF@POLIZEI.GV.AT
 Zimmer Nr.: 321

An
 Staatsanwaltschaft Wien
 z. H. Mag. Radasztics
 Landesgerichtsstraße 11
 1082 Wien

~~Staatsanwaltschaft Wien~~
 Eingek. 16. OKT. 2009
 Sach. v. Bulg. ...

Anlass - Bericht

Betreff: BANK MEDICI AG;
 Sonja KOHN;
 (und andere)
 Verdacht auf: SCHWERER BETRUG (€ 50.000.- übersteigend)

Berichterstattung gemäß § 100 StPO

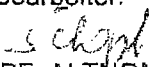
Bezug: StA Wien, Zl.: 604 St 6/09b - 60

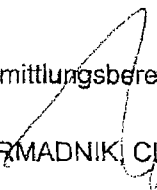
Das LKA Wien, ED, EB 04, übermittelt eine

Mitteilung der Interpol Vaduz über Informationen einer liechtensteinischen Bank über
 Gegenleistungen von US-\$ 40 Mio. an Sonja KOHN für die Platzierung von Investmentgeldern bei
 Bernard MADOFF

sowie

eine Mitteilung der Interpol Bern über eine Geldwäscheverdachtsmeldung einer Schweizer Bank
 gegen Sonja KOHN.

Bearbeiter:

 SCHOPF, AI THOMAS

Ermittlungsbereichsleiter:

 GERMADNIK, C/Ferdinand

STEINDL-KLÖCK Olga (BPD_W_KPA_Kriminalitaetsbek)

Von: *BMI II/BK-FMST_Inland
Gesendet: Donnerstag, 17. September 2009 10:28
An: *BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle
Betreff: MIDI C9762 - 2252874/1-II/BK/343/W22
Anlagen: Erkenntnisse Vaduz.doc

MIDI Nr. C9762 17092009 10:27:43

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp
Telefon: +43 (0)1 24836 - 85779

normal

Empfaenger: BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle

Zahl: 2252874/1-II/BK/343/W22

Bezug: B5/79418/2009

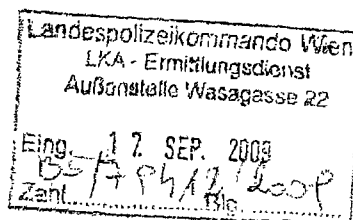
Betreff: KOHN Sonja, am 05.08.1948 geb.

In der Anlage werden Erkenntnisse von IP Vaduz zur gefälligen
Kenntnisnahme, Einbindung in den do Aktenvorgang und weiteren
Veranlassung übermittelt.
Gleichzeitig ergeht die Einladung den aktuellen Ermittlungs-
bzw. Verfahrensstand bekannt zu geben.

Für die Frau Bundesminister: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp

elektronisch gefertigt

ERG/h
Schopf



17.09.2009

5

< Beim Fürstlichen Gericht ist unter Zl. 03 UR.2009.298 gegen KOHN Sonja, geb. 05. August 1948, wegen Verdachts der Geldwäsche (§ 165 Abs.1 und 3 des liechtenstein. Strafgesetzes) ein Strafverfahren anhängig.

Aufgrund von Berichten von offiziellen Quellen erhielt eine liechtenstein. Bank Informationen, dass KOHN Sonja Investmentgelder beim verurteilten Betrüger MADOFF Bernard Lawrence platziert und als Gegenleistung über USD 40 Millionen an Schmiergelder erhalten haben soll. Laut Medienberichten wird KOHN Sonja Betrug zur Last gelegt. Da sie Bankverbindungen nach Liechtenstein hat, wurden ihre Konten von der Bank als Vorsichtsmaßnahme eingefroren, und die Bank leitete deshalb eine Verdachtsmeldung weiter.

Unsere Ermittlungen ergaben, dass bei der STA Wien unter Zl. 608 St 4/09p gegen KOHN Sonja ein Strafverfahren wegen Verdachts des schweren Anlagebetrugs und Untreue anhängig ist.

In der Schweiz sollen auch Ermittlungen gegen KOHN Sonja von der STA I des Kantons Zürich, Abt. B, wegen Verdachts der Geldwäsche geführt werden.

Teilen Sie uns in diesem Zusammenhang alle kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über die o.a. Personen mit und geben Sie bekannt, ob in Ihrem Land ein Strafverfahren gegen KOHN Sonja anhängig ist. Wenn ja, geben Sie den Verfahrensstand sowie Informationen über die zuständige STA und deren Aktenzahl bekannt. >

Seite 1 von 1

7

FIDA Regina (BPD_W_KPA_Kriminalitaetsbek)

Von: *BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle
Gesendet: Mittwoch, 07. Oktober 2009 15:28
An: FIDA Regina (BPD_W_KPA_Kriminalitaetsbek)
Betreff: WG: MIDI C10591 - 2252874/1-II/BK/343/W22
Anlagen: Antwort + Ersuchen IP BERNE BKP.doc

Von: *BMI II/BK-FMST_Inland
Gesendet: Mittwoch, 07. Oktober 2009 11:06
An: *BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle
Betreff: MIDI C10591 - 2252874/1-II/BK/343/W22

MIDI Nr. C10591 07102009 11:05:09

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp
Telefon: +43 (0)1 24836 - 85779

normal

Empfänger: BPD W KPA LKA ED Einlaufstelle

Zahl: 2252874/1-II/BK/343/W22

Bezug: B5/79418/2009

Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb.:

In der Anlage werden weitere Erkenntnisse von IP Bern zur
gefälligen Kenntnisnahme, Einbindung in den do Aktenvorgang und
weiteren Veranlassung übermittelt.
Weiters ergeht die Einladung, dem Ersuchen zum
Informationsaustausch mit IP Bern nachzukommen und einen Bericht
zur Weiterleitung zu übermitteln.

Für die Frau Bundesminister: SCHWARZLMÜLLER Ernst, BezInsp

elektronisch gefertigt

Landespolizeikommando Wien	
LKA - Ermittlungsdienst	
Außenstelle Wassgasse 22	
Eing.	- 8. OKT. 2009
Zahl.	B5/79418/2009

ED 4/4

Schoof

26

08.10.2009

P

BERNE BKP/14206/467292/OPY/XZLF00Y Thu, 1 Oct 2009 15:13:03 UTC
ROUTINE
TO: VADUZ; VIENNE
I.REF: IP WIEN - 2252874/1-II/BK/343/W22
IP VADUZ - 2009-09-00300 (SOMR3970)
U.REF: BKP/14206/467292/OPY

BETRIFFT: -MADOFF- BERNARD LAWRENCE
-KOHN- SONJA, GEB. 05.08.1948 IN WIEN,
BANK MEDICI AG
VERDACHT DER GELDWAESCHEREI

WIR UEBERMITTELN IHNEN EINE MITTEILUNG DER KANTONSPOLIZEI
ZUERICH.

FUER IP VADUZ WIRD DER VOLLSTAENDIGKEIT HALBER DIE ERWAEHNT
ANTWORT DER
KAPO ZUERICH VOM 31.07.2009 AN INTERPOL WIEN AM SCHLUSS DIESER
MITTEILUNG
WIEDERGEGEBEN.

**

Betrifft: MADOFF Bernard; KOHN Sonja; Bank Medici AG

Wir übermitteln das Ergebnis unserer Abklärungen zuhanden von IP Vaduz und zuhanden von IP Wien als Ergänzung zu unserer Rückmeldung vom 31.07.2009 sowie zu unserem Ersuchen um nähere Informationen über die Rolle von KOHN Sonja vom 17.09.2009 (das wir an dieser Stelle nochmals höflich wiederholen).

Bei der Staatsanwaltschaft I-B des Kantons Zürich (STA I-B), Staatsanwalt lic.iur. D. Tewlin, ist keine Strafuntersuchung gegen KOHN Sonja anhängig. Allerdings läuft gegen sie unter der Dossier-Nr. VAV B-7/2009/55 ein Vorabklärungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäscherei, dies aufgrund einer Verdachtsmeldung einer Schweizerischen Bank, die bei der Meldestelle für Geldwäscherei in Bern (MROS) eingegangen war und von dort für weitere Abklärungen an die STA I-B weitergeleitet wurde. In Kenntnis von den Ermittlungen gegen KOHN Sonja in Österreich lud die STA I-B die Staatsanwaltschaft Wien ein, gestützt auf Art. 67a IRSG, ein Rechtshilfeersuchen an die STA I-B zu richten, falls die von der STA I-B eingeholten Informationen für die Staatsanwaltschaft Wien von Interesse sind.

Diesbezüglich informierte die STA I-B das Fürstliche Landgericht in Vaduz,

11

Dr. Thomas Schmid, am 07.09.2009 schriftlich aufgrund seiner Anfrage nach dem Verfahrensstand bei der STA I-B (Dossier-Nr. beim Fürstlichen Landgericht Vaduz: 03 UR.2009.298).

Bis heute ist bei der STA I-B noch kein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien eingegangen. Die Kantonspolizei Zürich wurde von der STA I-B bis anhin nicht mit der Aufnahme von Ermittlungen beauftragt.

Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 1-GWI

**

ANTWORT KAPO ZUERICH AN IP WIEN VOM 31.07.2009:

Betrifft: MADOFF Bernard; KOHN Sonja, Bank Medici AG

Personalien: KOHN Sonja, geb. BLAU, geb. 05.08.1948 in Wien, österreichische Staatsangehörige, des Markus und der Netti geb. FINDER, verheiratet mit Kohn Erwin, 5 Kinder (nicht in Zürich wohnhaft), wohnhaft Katharinenweg 4, 8002 Zürich (Zuzug des Ehepaars Kohn per 02.02.2006 von Wien her-kommend).

Im gemeinsamen Archiv von Stadt- und Kantonspolizei Zürich ist KOHN Sonja nicht sachrelevant verzeichnet. Über Vermögenswerte von ihr ist nichts bekannt. Auf ihren Namen ist kein Fahrzeug ein-gelöst. Eigentümer der Liegenschaft Katharinenweg 4, 8002 Zürich, ist ihr Ehemann, KOHN Erwin, geb. 22.06.1941 in Ungarn. Für weitere Auskünfte zu dieser Liegenschaft und für Abklärungen bezüglich möglichem Immobilienbesitzes von KOHN Sonja im Kanton Zürich hat die Polizei aus Daten-schutzgründen keinen Zugriff. Sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass KOHN Sonja im Kanton Zürich Liegenschaften besitzt, wäre für weitere Abklärungen ein formelles Rechtshilfeersuchen auf untersuchungsrichterlicher Ebene erforderlich.

Wir ersuchen IP Wien noch um nähere Angaben zu den Straftaten, die KOHN Sonja vorgeworfen werden. Vielen Dank.

Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 1-GWI

**

BESTEN DANK FUER DIE ZUSAMMENARBEIT

MIT FREUNDLICHEN GRUESSEN

Ce document est destiné à l'usage exclusif du destinataire dans le but désigné ou pour des besoins policiers. Il ne peut être porté à la connaissance de tiers qu'avec l'autorisation expresse de l'expéditeur. L'expéditeur se réserve le droit

13

de se renseigner sur l'utilisation faite de cette information.

This document is intended solely for the use of its recipient, in accordance with the designated purpose or for police purposes. It shall not be disclosed to a third party without the specific consent of the sender. The sender reserves the right to inquire about the use of the information.

END
IP BERNE

7

STAATSANWALTSCHAFT I
DES KANTONS ZÜRICHRECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN
EINZIEHUNG

Unser Zeichen: REC 7/2009/631

19. Oktober 2009

EINTRETENSVERFÜGUNGAktenzeichen
604 St 6/09 W - 69

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat in Sachen

Wien

gegen

Kohn Sonja, geboren am 05.08.1948 in Wien (A), von Österreich (A), verheiratet mit Erwin
Kohn, wohnhaft Katharinenweg 4, 8002 Zürich

sowie folgender Betroffener

Blau Netty, geb. 10.10.1920 in Krakau, von Österreich, wohnhaft Malerstrasse 7, A-1010
Wien

betreffend

Rechtshilfe für die Republik Österreich

(Betrug, Untreue, Verstoß gegen InvFG)

gestützt auf das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.09.2009

aus folgenden Gründen:

I.

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Wien führt gegen die rubrizierte Angeschuldigte ein Strafverfahren wegen gewerbsmässigen Betruges, Untreue und Verstoß gegen das Investmentfondsgesetz. Dem Rechtshilfeersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Sonja Kohn wird verdächtigt, über die von ihr beherrschte Bank Medici AG in Wien mehrere auf ihre Initiative gegründete Fonds vertrieben und verwaltet zu haben. Für diese Fonds mit den Namen Herald, Thema und Primeo wurde als Subcustodian eine Gesellschaft des mit der Angeschuldigten seit geraumer Zeit geschäftlich verbundenen Bernard L. Madoff, die Bernard L. Madoff Invest Securities LLC (nachfolgend BMIS), verwendet, ohne dass die den Anlegern bekanntgegeben worden wäre. Diese als Feeder-Fonds betriebenen Konstrukte wurden von Madoff ausschliesslich für sein betrügerische System verwendet, in welchem nach vorläufigem Erkenntnisstand ein Schaden der Anleger in der Grössenordnung von USD 65 Mrd. entstand.

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich
Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41-44-291 03 70

www.staatsanwaltschaften.zh.ch

Dabei wurden, entgegen sonst üblichen Gepflogenheiten bei Hedge-Funds, die anfallenden Gebühren nicht dem Manager Madoff, sondern über die Bank Medici an zahlreiche im wirtschaftlichen Einflussbereich von Sonja Kohn stehende Gesellschaften überwiesen. Zudem hat die Angeschuldigte zusätzlich zur Vereinbarung mit der vorerwähnten BMIS auch mit der in London domizilierten Madoff Securities International Ltd. (MSIL) Beraterverträge abgeschlossen und über diese Kickback-Zahlungen für die von ihr erbrachten Dienste vereinnahmt, die als Honorare für von ihr verfasste Berichte deklariert waren, bei denen es sich zumindest im Falle der MSIL um sofort nach dortigem Eingang vernichtete Open-Source-Berichte handelte. Den bisherigen Ermittlungen zufolge erfolgten die an Sonja Kohn übermittelten Zahlungen zulasten von Vermögenswerten, die der BMIS zur Tätigkeit von Anlagen im Interesse der Kunden anvertraut worden waren. Unter diesen Titeln allein sollen über die Bank Medici seit deren Gründung im Jahre 2003 USD 900'000 pro Quartal von BMIS sowie insgesamt GBP 7 Mio. von MSIL an die Angeschuldigte bezahlt worden sein. Die ersuchende Behörde geht mithin von einer Tatbeteiligung der Angeschuldigten Sonja Kohn am betrügerischen System des Bernard Madoff aus, für welche sie zumindest in der beschriebenen, missbräuchlichen Weise zulasten der Kundenanlagen entschädigt wurde. Es wird angenommen, dass die über einen Schweizer Wohnsitz verfügende Sonja Kohn deliktisch erlangte Mittel auch über die auf den Namen ihrer Mutter Netty Blau bei der Credit Suisse in Zürich und Lugano eröffneten Kontobeziehungen hat laufen lassen.

2. Im übrigen wird auf das in Kopie beiliegende Rechtshilfeersuchen verwiesen.

II.

Art und Umfang der Begehren

Die Wien ersucht um Vornahme folgender strafprozessualer Massnahmen:

1. Bankenermittlungen bei der Credit Suisse hinsichtlich der auf Netty Blau lautenden Kontobeziehungen 0835-228020-4 (Zürich) und 0456-272597-2 (Lugano)
2. Hausdurchsuchung am hiesigen Wohnsitz der Angeschuldigten Sonja Kohn am Katharinenweg 4 in 8002 Zürich

III.

Grundlagen und Zulässigkeit der Rechtshilfe

1. Das vorliegende Rechtshilfeersuchen entspricht sowohl den formellen als auch den materiellen Formerfordernissen gemäss
 - a. dem Europäischen Übereinkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1),
 - b. dem Zusatzvertrag mit der Republik Österreich vom 13. Juni 1972 (ZV-A/EUeR; SR 0.351.916.32),

19/10/2009 15:15 +41-44-2910370

STA I B ZUERICH

S. 83/05

- 3 -

- c. dem Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. November 2001 (ZP II EUeR; SR 0.351.12),
 - d. dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR 0.360.268.1),
 - e. dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (SDÜ; ABI. L 239 vom 22.09.2000, S. 19 - 62),
 - f. dem Übereinkommen Nr. 141 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (GwÜe; SR 0.311.53)
 - g. und dem Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1).
2. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich (Art. 2 ff. IRSG).
 3. Die den Angeschuldigten vorgeworfenen Delikte erfüllen auf den ersten Blick die Straftatbestände des Betruges, evtl. der Veruntreuung, und sind demzufolge auch in der Schweiz strafbar, womit grundsätzlich auch die Anordnung von Zwangsmassnahmen zulässig ist (Art. 64 Abs. 1 IRSG).
 4. Die Vorprüfung gemäss Art. 80 IRSG hat demzufolge ergeben, dass die Rechtshilfe zulässig ist und die gewünschten Massnahmen anzuordnen sind (Art. 80a IRSG).

verfügt:

1. Dem Rechtshilfeersuchen wird wie nachfolgend entsprochen.
2. Die Credit Suisse in Zürich wird verpflichtet, folgende Dokumente in gut lesbarer Fotokopie und ohne Abdeckungen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich einzureichen:
 - a. sämtliche Dokumente wie vollständige Eröffnungsunterlagen und - für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis dato - Konto- und Depotauszüge, Korrespondenzen, interne Aktennotizen, interne Kundengeschichte, etc., von den in der beigelegten, vom Landesgericht in Strafsachen Wien bewilligten Anordnung der Auskunftserteilung bezeichneten Konti Nr. 0835-228020-4 und 0456-272597-2, beide lautend auf Netty Blau, sowie
 - b. die Einzelbelege (namentlich Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Vergütungsaufträge, Kassabelege, etc.)
3. **Mitteilungsverbot**
Die Bank Credit Suisse wird aufgefordert, nichts zu unternehmen, was irgendeinen Hinweis auf die laufenden Ermittlungen geben könnte. Den Betroffenen dürfen derzeit kei-

nerlei Mitteilungen gemacht werden. Es wird demzufolge ein **Mitteilungsverbot** angebracht.

- c. Den Organen der Bank wird verboten, über die laufenden Ermittlungen irgendwelche Mitteilungen zu machen. Die Organe der Bank haben überdies sicherzustellen, dass alle mit der Sache befassten Mitarbeiter, die durch sie Kenntnis von diesen Ermittlungen haben, über die Schweigepflicht orientiert werden.
 - d. Das Notifikationsverbot wird einstweilen zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2009.
 - e. Eine Widerhandlung gegen diese Verfügung wird gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft, sofern nicht schwerwiegendere Tatbestände (Art. 305 f. StGB) zur Anwendung gelangen.
4. Die Untersuchungsakten in rubrizierter Angelegenheit gehen in Kopie an die Kantonspolizei Zürich, SA1, mit dem **Auftrag**, in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren den Sachverhalt abzuklären, insbesondere
- f. nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich - am Wohnsitz der Angeschuldigten Sonja Kohn am Katharinenweg 4 in 8002 Zürich - die Akten gemäss IV.1.) des Ersuchens vom 29.09.2009 zu erheben bzw. bei erfolgloser Aufforderung zur Aktenedition und nach Vorliegen eines entsprechenden Hausdurchsuchungsbefehls eine Hausdurchsuchung vorzunehmen.
5. Die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen. Auf Kostenерhebung wird jedoch verzichtet, soweit Art. 80c IRSG zur Anwendung gelangt, wonach die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, der Herausgabe zustimmen.
6. Schriftliche Mitteilung gegen Empfangsschein an:
- das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, 3003 Bern, mit dem Ersuchen um Bestimmung des Kantons Zürich als Leitkanton i.S. von Art. 79 IRSG
 - die Credit Suisse AML Compliance Switzerland, Brandschenkestr. 25, Postfach, 8070 Zürich
- unter Beilage folgender Unterlagen:
- Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.09.2009
 - Bewilligung der Anordnung der Auskunftserteilung des Landesgerichts in Strafsachen Wien vom 18.09.2009
- sowie als Auftrag an:
- die Kantonspolizei Zürich, SA1, Postfach, 8021 Zürich
(in zweifacher Ausfertigung für sich und zuhanden der Sonja Kohn, und mit dem Ersuchen um einen Vollzugsbericht sowie und unter Beilage von folgenden Unterlagen:
 - Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.09.2009
 - Bewilligung der Anordnung der Auskunftserteilung des Landesgerichts in Strafsachen Wien vom 18.09.2009

19/10/2009 15:15 +41-44-2910370

STA I B ZUERICH

S. 05/05

- 5 -

9

sowie z.K. mit Fax an:

- die Staatsanwaltschaft Wien (Fax 0043 1 40127 1739) unter Hinweis auf Aktenzeichen 604 St 8/09w

7. Gegen diese Eintretensverfügung sowie gegen die angeordneten Vollzugsmassnahmen kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Ein Rechtsmittel kann jedoch am Ende des Vollzuges gegen die Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG und Art. 80e IRSG erhoben werden.



Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich
Büro 7

Staatsanwalt
Daniel Tewlin, M Law UZH

7



**STAATSANWALTSCHAFT I
DES KANTONS ZÜRICH**

**RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN
EINZIEHUNG**

Ihr Zeichen 604 St 6/09 - 70
Unser Zeichen VAV B-7/2009/81
Kontaktperson Celsa Fernandez
Direktwahl +41-44-248 27 67
Direktfax +41-44-291 03 70
E-Mail celsa.fernandez@jj.zh.ch
Datum 8. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft Wien
Staatsanwalt Mag. M. Radasticz
Landesgerichtsstrasse 11
A-1082 Wien

162

Empfangsbestätigung Wien
11. DEZ. 2009
Folgt...
[Signature]

Empfangsschein

Sie erhalten beiliegend i. S. Kohn Erwin

- ◆ Meldung im Sinne von Art. 67a IRSG

Wir bitten Sie, diesen Empfangsschein zu **unterschreiben** und uns mit beiliegendem Antwortkuvert **umgehend zurückzusenden**.

Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich
Büro B-7
[Signature]
Celsa Fernandez
Verwaltungssekretärin

Ich bestätige den Empfang des oben aufgeführten Aktenstückes
VAV B-7/2009/81

....., den
Unterschrift:

Dieser Empfangsschein ist, unterzeichnet und datiert, sofort mit beiliegendem Antwortkuvert an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich zurückzusenden.

Unterlassung kann Ordnungsbusse zur Folge haben.

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich
Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41 44 291 03 70

www.staatsanwaltschaften.zh.ch



**STAATSANWALTSCHAFT I
DES KANTONS ZÜRICH**

**RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN
EINZIEHUNG**

Ihr Zeichen 604 St 6/09
Unser Zeichen VAV 7/2009/81
Kontaktperson Daniel Tewlin
Direktwahl +41-44-248 27 57
Direktfax +41-44-291 03 70
E-Mail daniel.tewlin@ji.zh.ch
Datum 7. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft Wien
Staatsanwalt Mag. M. Radasticz
Landesgerichtsstrasse 11
A-1082 Wien

MELDUNG im Sinne von Art. 67a IRSG

vom 7. Dezember 2009

In Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: STA I)

gegen

UNBEKANNT

und Beteiligte

1. **KOHN Erwin**, geb. 22. Juni 1941, österreichischer Staatsangehöriger, Katharinenweg 2, 8002 Zürich

2. **Tamiza Investments Ltd.**, Palm Grove House, P.O.Box 438, Road Town, Tortola, B.V.I

betreffend

Meldung nach Art. 305ter StGB

Sehr geehrter Herr Kollege

Gestützt auf Art. 67a des schweizerischen Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1), lasse ich Ihnen nachfolgende Informationen zukommen, die es Ihnen ermöglichen, **ein Rechtshilfeersuchen** zu stellen, falls Sie ein **Strafverfahren** im nachstehend umschriebenen Umfeld führen.

1. Die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich (STA I) erhielt durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) eine Verdachtsmeldung (Nachmeldung) gemäss Art. 305ter

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich
Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41 44 291 03 70

www.staatsanwaltschaften.zh.ch

StGB der Credit Suisse AG, Zürich. Dieser ist zu entnehmen, dass auf der Geschäftsbeziehung der **Tamiza Investments Ltd.** am 02. 02.2009 (als seit Eröffnung der Beziehung einzige Gutschrift) ein Betrag von USD 299'944.97 einging. Auftraggeberin der Überweisung war eine Tecno Development & Research S.r.l., welcher bereits im Zusammenhang mit den in unserer Meldung vom 2.09.2009 erwähnten Checkziehungen in Erscheinung getreten ist. Seitens der Kundin wurden der Bank zu diesen Mitteln widersprüchliche Angaben gemacht, indem zu Beginn von Ersparnissen des Beteiligten 1 die Rede war, in der Folge jedoch ausgeführt wurde, dass die Beteiligte 2 eine underlying company eines irrevocable discretionary trusts mit Settlor Netty Blau und Erstbegünstigten Sonja und Erwin Kohn sei. Eine Sperre gemäss Art. 10 GwG konnte aufgrund der Natur der Meldung nicht errichtet werden.

2. Es gilt hier bereits festzuhalten, dass die Rechtshilfe nur bei einem **Strafverfahren** (z.B. Betrug, Ungetreue Geschäftsbesorgung etc.) gewährt wird. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass „tax evasion“ oder „failing to file tax returns“ bzw. Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei nach Schweizer Verständnis nicht rechtshilfefähig sind und die Leistung von Rechtshilfe verweigert werden müsste.

Falls die zuständige Behörde Interesse an weiteren Informationen bezüglich der oben genannten Konten hat, kann sie der STA I ein formelles Rechtshilfeersuchen in Strafsachen stellen.

Sollte ein Rechtshilfeersuchen und/oder ein allfälliges Fristerstreckungsgesuch nicht bis zum **Freitag, 8. Januar 2010** bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich eintreffen, nehmen wir an, dass auf Rechtshilfe verzichtet wird.



mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich
Büro B-7

[Handwritten signature]
Staatsanwalt
D. Tewlin, M Law UZH

Kopie z.K. an:

- ♦ das Bundesamt für Justiz, Sektion Internationale Rechtshilfe, Bundesrain 20, 3003 Bern
- ♦ das Bundesamt für Polizei, DST-MROS, Herr Roy Allemann, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern (7309/59)



STAATSANWALTSCHAFT I
DES KANTONS ZÜRICH

RECHTSHILFE / GELDWÄSCHEREIVERFAHREN
EINZIEHUNG

Ihr Zeichen 604 St 6/09w — 87
Unser Zeichen REC 7/2009/631
Zeichen BJ B 214'242 VLM
Kontaktperson Daniel Tewlin
Direktwahl +41-44-248 27 57
Direktfax +41-44-291 03 70
E-Mail daniel.tewlin@ji.zh.ch
Datum 17. August 2010

Staatsanwaltschaft Wien
Staatsanwalt Mag. M. Radasztics
Landesgerichtsstrasse 11
Postfach 400
A-1082 Wien

3 Kartons

Ihr Rechtshilfeersuchen vom 29.09.2009 samt Ergänzung vom 16.10.2009

in Sachen gegen Sonja Kohn betr. **Bankenermittlungen und Hausdurchung**

Sehr geehrter Herr Kollege

In teilweiser Erledigung des rubrizierten Rechtshilfeersuchens erhalten Sie in der Beilage die nachfolgend im Beilage-Verzeichnis aufgeführten Aktenstücke.

Bemerkungen

1. Anlässlich der Visionierung im Hinblick auf die Prüfung einer Siegelung und einem nachfolgenden gerichtlichen Entsiegelungsverfahren und der daran anschliessenden Einigungsverhandlung vom 21. Januar 2010 gaben die Rechtsanwälte Dr. H. Baumgartner und Th. Sprenger als gehörig bevollmächtigte Rechtsvertreter der Betroffenen Sonja Kohn die unwiderrufliche Zustimmung im Sinne von Art. 80c IRSG, dass die anlässlich der aufgrund des rubrizierten Rechtshilfeersuchens durchgeführten Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumente im nachstehend aufgelisteten Umfang der um Rechtshilfe ersuchenden Staatsanwaltschaft Wien übermittelt werden können.
2. Es wird ausdrücklich auf den Grundsatz der Spezialität der Rechtshilfe hingewiesen, wonach ohne Zustimmung des Bundesamtes für Justiz Erkenntnisse aus diesen Akten keinem Drittstaat zugänglich gemacht werden dürfen.
3. Gestützt auf die anwendbaren Staatsverträge und Übereinkommen sowie auf Art. 67 und 63 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 wird die Verwendung der aus der Gewährung der Rechtshilfe stammenden Beweismittel und Auskünfte folgenden Bedingungen (**Spezialitätsvorbehalt**) unterworfen:
 - a. **Zulässige Verwendung** - Die auf dem Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismittel und Auskünfte dürfen im ersuchenden Staat zu Ermittlungszwecken und als Beweismittel in demjenigen Strafverfahren verwendet werden, für welches um Rechts-

Adresse: Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich
Paketadresse: Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
Telefon: +41 44 248 27 50, Telefax: +41-44-291 03 70

www.staatsanwaltschaften.zh.ch

hilfe ersucht wurde, ebenso für jedes weitere Strafverfahren unter folgenden Voraussetzungen:

b. Unzulässige Verwendung

- Die auf dem Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismittel und Auskünfte dürfen weder direkt noch indirekt in einem Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung verwendet werden, für welche die Gewährung von Rechtshilfe ausgeschlossen ist.
- Rechtshilfe ist ausgeschlossen für Verfahren wegen Taten, die nach schweizerischem Recht als politische oder militärische Delikte qualifiziert werden oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzen.
- Rechtshilfe ist ebenfalls ausgeschlossen für Verfahren wegen Taten, die nach schweizerischem Recht als fiskalische Delikte qualifiziert werden. Als Fiskaldelikt gilt eine Tat, die auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint.

c. Nach Einholung einer Zustimmung zulässige Verwendung - Nach Einholung einer Zustimmung der Schweiz dürfen die auf dem Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismittel und Auskünfte verwendet werden

- zur Verfolgung von Abgabebetrug im Sinne des schweizerischen Rechts und
- zudem für die Schengen Staaten: zur Verfolgung der in Art. 50 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgesehenen Widerhandlungen (indirekte Fiskalität) und unter den Bedingungen von Art. 51 dieses Übereinkommens.

d. Ebenfalls einer vorgängigen Zustimmung der Schweiz bedarf

- jede andere Übermittlung von Beweismitteln und Auskünften, namentlich an einen Drittstaat oder eine internationale Institution;
- jede Verwendung in einem anderen Verfahren als dem in Ziff. 1 erwähnten, namentlich in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren. Für die Schengen Staaten ist jedoch keine vorgängige Zustimmung nötig zur Verwendung in Zivilsachen, die mit einer Strafklage verbunden sind (Art. 49 lit. d des Schengener Durchführungsübereinkommens).

e. Die Zustimmung ist beim Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern einzuholen.



Mit vorzüglicher Hochachtung
Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich
Büro 7

Staatsanwalt
Daniel Tewlin, M Law UZH

Beilagen gemäss nachfolgendem Verzeichnis

Kopie z K an: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, 3003 Bern (B 214'242 VLM)

- 3 -

5

BEILAGEN-VERZEICHNIS

Akten aus den anlässlich der HD sichergestellten Konvoluten Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2. | div Korrespondenz/Listen zu Kontakten | div. |
| | lose Unterlagen Performance Bank Medici/Herald | div. |
| | Meldungen über Ermittlungen Madoff | div. |
| | HSBC Custody | |
| | IMOK Investment | |
| | Präsentation Medici New Plasma | o.D. |
| | Auszüge/Belege zu Konti Erwin Kohn/PostFinance 87-303006-3 u. 91-873895-7 | div. |
| 3. | Prospekt Bank Medici | o.D. |
| 4. | Diverse Werbeunterlagen/Bulletins Medici/Herald | div. |
| 5. | Bericht Deloitte über Medici-Gruppe | Juli 2007 |
| | Beilagen | |
| | Bank Medici Produkte und Dienstleistungen | (bis 2005) |
| | Bank Medici Team | |
| | div. lose Unterlagen Medici/PrivatLife | |
| | Notizen Sonja Kohn zu Ansprache | |
| 6. | Bank Medici Market Turmoil | März 2008 |
| | Bank Medici Thomas Borer | |
| | TDR - Korrelation Dow Jones/europ. Indices | |
| | Bankaktivitäten von Postanstalten | 2006 |
| | Supportive Correspondence | |
| 7. | Auflistung Anteile Herald LUX | |
| 8. | Eurovaleur | |
| | Infovaleur | |
| | Windsor IBC | |
| | TDR Importance, Value and Cost | |
| | TDR Präsentation | |
| | Select Sampling of Mrs. Sonja Kohn's Presence | |
| 10. | Madoff Largest Fraud... | |
| | Madoff Grösster Betrug... | |
| | Käufer von Herald USA | |
| | Bank Medici Dossiers Bernard L. Madoff | |
| | Herald Nav Distribution Lists (div) | 19.11.2008 |
| | Herald Performance (4 Docs) | div |
| 11. | Dokumentation Sofipo Austria (4 Docs) | |
| | Dokumentation PrivatLife (8 Docs) | |

12. Vertrag PrivatLife/S. Kohn	04.12.2008
Police PrivatLife/ E. Kohn	01.12.2008
Revitrust Sendung Aktienzertifikate	04.08.2008
Arbeitsvertrag PrivatLife/R. Gerber	16.07.2008
Dossier Deloitte Sorgfaltspflichtunterlagen Starvest, Lifetrust AG	19.05.2008
Bilanz PrivatLife per	31.12.2008
Erfolgsrechnung PrivatLife	31.12.2008
Schreiben Sonja Kahn an R. Lasshofer	30.11.2007
Protokoll VR-Sitzung PrivatLife (Draft)	26.01.2009
13. Kontaktlisten (3 Docs)	
Budget PrivatLife	17.12.2008
Präsentation PrivatLife	
Verkaufsargumente PrivatLife	
Dokumentation Vienna Life	
14. Entwurf Präsentation PrivatLife	
Vision Paper Bank Medici for Insurance Company	2007
Vision Paper Private Life (Draft)	2007
PrivatLife Brand, Products and benefits (Draft)	11.2007
Diverse Korrespondenz betr. PrivatLife	
16. Korrespondenz betr. PrivatLife (3 Docs)	
Vereinbarung Eurovaleur/Worldwide Fund	01.01.1994
Vereinbarung Sublease Bank Austria/Eurovaleur	27.01.1998
Vereinbarung BA Worldwide Fund Mgmt/Eurovaleur	30.06.2000
Vereinbarung Primeo Fund/ Medici Finanz Service GmbH	04.08.1997
Dokumentation Primeo	
17. Korrespondenz Bank Medici/Wiener Städtische Versicherung AG	11.2007
Statuten Bank Medici AG	05.12.2003
Kauf Dr. Schwarz AG (3 Docs)	1993/1994
18. Valeur Manager Universe	20.11.2002
19. Abdullah bin Faisal in Wien	Juli 2005
Trend Follower Triton	2004
Bank Medici - Vienna, The New Strategic Choice for Private Banking	22.08.2005
Bank Medici, Gibraltar Stock Exchange	May 2005
Hedge Funds Information	o.D.
World Medici Business Concept (Draft)	o.D.
Schreiben Philip Frost an S. Kohn	05.08.2002
Auflistung Eurovaleur	2.Q.2002
Schreiben S. Kohn an B. & P. Madoff	07.06.2002
Hamdani Business Areas	o.D.
Div. Docs betr. Leander Asset Mgmt/Edison Fund Ltd.	20.08.2002
E-Mails/Brief betr. Eurovaleur (4 Docs)	2002
Kontaktliste	10.02.2003
20. Scaggia Scelta Medici Finance Service (MFS)	o.D.
Maestro Bank Medici	März 2006
Asset Mgmt The International Dimension (MFS)	o.D.

- 5 -

9

Investor Relations (MFS)	o.D.
Doc Eurovaleur	o.D.
div. Korrespondenz Sonja Kohn	22.05.2002
Eurovaleur Präsentation	o.D.
International Investing (MFS)	o.D.
Absolute Return Strategien und strukturierte Finanzinnovationen Bank (MFS)	o.D.
Private Banking Sonja Kohn	Mai 1993
Eurovaleur Asset Mgmt Strategies	August 1999
21. Eurovaleur Specialized Products	o.D.
Eurovaleur Bank Leumi	November 1998
Eurovaleur Gruppo Intesa	o.D.
22. Prospekt Eurovaleur	o.D.
Eurovaleur Synchrony	o.D.
Eurovaleur Mizrahi Bank	o.D.
Präsentation Prudential - Bank Austria	o.D.
Eurovaleur Capital Guaranteed Products	15.06.1999
Bank Medici Academy of Finance (Draft)	o.D.
Pressemitteilung betr. Herald Europe - CI Hedgefonds	20.08.2005
Div. Korrespondenz Eurovaleur (22 S.)	3 - 7/1999
Bank Austria Primeo	o.D.
Eurovaleur - The Art of Investing	o.D.
Primeo Select Euro Fund Datenblatt	30.11.2002
Eurovaleur Gruppo Intesa Frequent Traveler Miles	o.D.
Eurovaleur - Telekom & Internet in Austria (für Dr. Massiah)	o.D.
Eurovaleur News Economy	o.D.
Eurovaleur Sophisticated Structures	o.D.
23. ZKB Konto 1113-0672.517 Sonja Kohn	div.
UBS Konto 206-365372.01 Erwin Kohn	div.
UBS Konto 206-396148.01 G Sonja Kohn	div.
UBS KK 0000 3983 5124 8024 Erwin Kohn	div.
UBS KK 0000 3882 9784 2295 Sonja Kohn	div.
UBS Belastungsanzeige Tresormiete 206-00-7549	28.11.2008
24. Schreiben Unicredit an Bank Medici/S. Kohn	01.06.2006
Schreiben Dr. A. Gusenbauer an Bank Medici/S. Kohn	04.08.2008
Thema International Fund, Korrespondenz	div.
Bank Medici/. B. Madoff (2 Docs)	2006
Dokumentation Bernard L. Madoff Investment Securities	div.
Strategy 3i Ltd. Lobbying & Support in the Madoff Fraud case	div.
Luxemburg Investment Fund	Sept. 2008
Luxalpha SICAV	March 2007
Annual Report Luxalpha SICAV	
25. Ordner "Herald (Lux) SICAV"	
26. Ordner "Herald USA"	
27. Ordner "Dokuments Thema Fund"	

M

- 28. Ordner (Madoff) "Press Reports Fraud"
- 29. Ordner "UBS", Konti und KK Sonja und Erwin Kohn (s. Konvolut 23)
- 30. Ordner „Herald legal“
- 31. Ordner „Herald OMS, Statements, Agreements, Incorp. Documents“
- 32. Ordner "OM Thema & Madoff-related Funds (Alpha...)"
- 33. Zürcher Kantonalbank Konto Sonja Kohn 1113-0672.517
- 34. Ausdrücke aus Notebook Dell X10-23533 von Sonja Kohn div.
- 35. Notebook Dell X11-45371
Mail RA Sprenger betr. erforderliche Eingaben



<ernst.schwarzmueller@b
mi.gv.at>

22.04.2009 07:48

An <Julia.Koffler-Pock@justiz.gv.at>
Kopie
Blindkopie

Thema AW: Antwort: KOHN Sonja; 05.08.1948 geb.

16

Guten Morgen Frau Mag.!

Ihre AZ 15 St 60/09p -18

Mit freundlichen Grüßen
Ernst Schwarzmüller

604157 6/096

104

272

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Julia.Koffler-Pock@justiz.gv.at

[mailto:Julia.Koffler-Pock@justiz.gv.at]

Gesendet: Dienstag, 21. April 2009 12:49

An: SCHWARZLMÜLLER Ernst (II_BK_3_4_3)

Betreff: Antwort: KOHN Sonja; 05.08.1948 geb.

Bitte um meine Aktenzahl (15 St ??????), damit ich ihr mail zuordnen kann.

Vielen Dank, Mag. Julia Koffler-Pock

21 April 2009

Julia Koffler-Pock zu.

Kolman

11/11



<ernst.schwarzmueller@bmi.gv.at>

20.04.2009 13:34

An <julia.koffler-pock@justiz.gv.at>

Kopie

Blindkopie

Thema KOHN Sonja; 05.08.1948 geb.

In der Anlage wird die Geldwäscheverdachtsmeldung zwischen FIU Austria und Luxemburg übermittelt.

Auf das heute geführte Telefonat wird verwiesen.

Akt in der Causa KOHN Sonja wird vom LKA Wien unter do AZ B5/79418/2009 geführt.

Aktenzahl im Bundeskriminalamt: 2 252 874/1-II/BK/W22

Behörde und Aktenzahl in den USA: FBI New York; NY-301292

Um Antwort wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Ernst Schwarzmüller, BezInsp
.BK – Referat 3.4.3
Wirtschafts- und Finanzermittlungen
1090 Wien, Josef-Holabek-Platz 1
Tel. 0664/8109407



Email: Ernst.Schwarzmueller@bmi.gv.at MIDI C1517 22427561-IIBKOC120 (2).htm EGMONT.htm



IMAGE000 (2).TIF

5

Von: *BMI II/BK-FMST_Inland
Gesendet: Freitag, 13. Februar 2009 15:31
An: stawien.leitung@justiz.gv.at
Betreff: MIDI C1517 2242756/1-II/BK/OC/120

MIDI-Nr. C1517 13022009 15:30:01

BUNDESKRIMINALAMT - bk@bmi.gv.at - Bearbeiter: BRUNNER Alfred, ChefInsp
Telefon: +43 (0)1 24836 - 85744

dringend

Empfänger: Staatsanwaltschaft Wien

Zahl: 2242756/1-II/BK/OC/120

Bezug: 608 St 4/09t

Betreff: KOHN Sonja, 05.08.1948 geb.,

Als Anhang wird die Mitteilung der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Luxemburg zur Causa "Bank Medici AG" zur Kenntnisnahme und ev. weiteren Veranlassung vorgelegt.

Staatsanwalt, Marc Schiltz, erklärte bei dem heute geführten Telefonat, dass jederzeit eine Kontaktaufnahme mit ihm unter der Rufnummer +352 47 59 81 Kl. 585 bzw. Kl. 447 erfolgen könne.

Für die Bundesministerin: BRUNNER Alfred, ChefInsp

elektronisch gefertigt

}

Von: MAHR Josef (II_BK_3_4_2)
Gesendet: Mittwoch, 14. Jänner 2009 16:02
An: BRUNNER Alfred (II_BK_3_4_2)
Betreff: AW: EGMONT

Auf Grund der vorliegenden Mitteilung der FIU-Luxemburg habe ich mit der FIU gesprochen und ist dabei folgendes vereinbart worden:

Die Verdachtslage in Luxemburg reicht zur Zeit nicht aus, um seitens der FIU-Luxemburg Maßnahmen einleiten zu können. Da die angeführten Transaktionen bei einer späteren Wertung andere Rückschlüsse zulassen würden, wurde vereinbart, daß die beiden Aufsichtsbehörden sich kurz schließen sollten.

Auf Grund dieser mündlichen Vereinbarung habe ich die FMA (Dr. Hiesek - Bankenaufsicht, Kl. 1000) um 16.50 telefonisch kontaktiert und eine Kontaktaufnahme mit der lux. Bankenaufsicht (österr. Bank steht unter Aufsicht) vorgeschlagen.

Von der A-FIU ist vorerst - Absprache mit luxemb. FIU - nichts zu veranlassen.

Mahr

Von: BRUNNER Alfred (II_BK_3_4_2)
Gesendet: Mittwoch, 14. Jänner 2009 14:58
An: MAHR Josef (II_BK_3_4_2)
Betreff: WG: EGMONT
Wichtigkeit: Hoch

Bitte um Bekanntgabe, ob gegenständl. Anfrage bzw. Mitteilung an Betrugsreferat ev. FMA weitergeleitet werden kann, da MADOFF Investment Securities LLC New York vorkommt. KOHN Sonja hat lt. Firmenbuch auch die aus der Anlage ersichtlichen Funktionen.

Sonja KOHN ist bzw. war lt ZMR in Österreich nie gemeldet.

Brunner

Von: clearing [mailto:clearing@aon.at]
Gesendet: Mittwoch, 14. Jänner 2009 13:45
An: BRUNNER Alfred (II_BK_3_4_2)
Betreff: EGMONT

----- Original Message -----

Subject: OBA7647
Date: Wed, 14 Jan 2009 09:55:27 +0100

9

From: JUOBA <juoba@egmont.org>
To: a-fiu@egmont.org

Sehr geehrte Kollegen,

Anbei unsere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Marc SCHILTZ
Staatsanwalt
FIU-LUX

<<...>>

11

13/02/2009 15:18 +4312483685290

BK 3.4 FAX

S. 01/01

Luxemburg, den 14/01/2009

**STAATSANWALTSCHAFT
BEIM
BEZIRKSGERICHT
LUXEMBURG**

Finanznachrichtenstelle

L-2080 LUXEMBURG

**BM.I. Bundeskriminalamt A-FIU
Geldwäschemeldestelle
zu Händen von Herrn Josef MAHR
Josef Holoubek-Platz 1
A-1090 Wien (Österreich)**

MS/PE

Ihr Zeichen:Unser Zeichen: OBA 7647/2008

Sehr geehrte Kollegen,

Eine hiesige Bank hat eine Geldwäscheverdachtsanzeige betreffend Herald Asset Management Limited, Whitehall House, 238 North Church Street, P.O.Box 31362 Seven Mile Beach, George Town, Grand Cayman eingereicht.

Wirtschaftlicher Begünstigter ist KOHN Sonja, geboren am 5.8.1948 in Wien, Österreich.

Herald Fund SPC hat Herald Asset Management Limited als Investment Manager bestimmt und dieser hat somit eine Erfolgsprämie von 10% und eine Managerprämie von 2% erhalten.

Herald Fund SPC hatte ein Konto bei Madoff Investment Securities LLC aus New York eröffnet.

Herald Asset Management Limited hat ein Konto bei der meldenden Bank und hat zwei Geldtransfers (6.500.000 USD und 6.500.000 EUR) an die RAE Hassans in Gibraltar beauftragt womit fast alle Guthaben abgezogen sind.

Die Gelder sollen auf ein Konto von Herald Asset Management Limited, Kundenkonto von Hassan gehen.

Zurzeit sehen wir keine Möglichkeit uns der Ausführung der Anweisungen zu widersetzen wollten Sie jedoch darüber in Kenntnis setzen.

Natürlich stehen wir für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Pour le Procureur d'Etat,

Marc SCHILTZ
Staatsanwalt

Parquet Luxembourg Cellule de Renseignement Financier

Téléphone : (+352) 47 59 81 447
Fax : (+352) 26 20 25 29